

**Bewertung personenbezogener Sozialhilfeakten
– ein Praxisleitfaden für Kommunalarchive**

Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 31

Texte und Untersuchungen zur Archivpflege

Band 31

LWL-Archivamt für Westfalen

Katharina Tiemann (Hg.)

**Bewertung personenbezogener Sozialhilfeakten
– ein Praxisleitfaden für Kommunalarchive**

Bearbeitet von Nicola Bruns, Thomas Gießmann, Hans-Jürgen Höötman,
Manfred Kösters, Ute Langkamp und Katharina Tiemann

Münster 2015

Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier

© 2015 Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Archivamt für Westfalen

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Vergütungsansprüche des § 54 Abs. 2 UrhG werden durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommen.

Titelbildnachweis:

links Wartezone vor einem städtischen Amt der Leistungsverwaltung in den 1970er-Jahren
(Stadtmuseum Münster, Sammlung Hänscheid; hier: Auszug)

Mitte Optionskommunen in Westfalen-Lippe (LWL-Archivamt für Westfalen)

rechts Hängeregistratur im Bereich SGB II mit ca. 12.000 Einzelfällen der Stadt Rheine
(Foto: Stadtarchiv Rheine; hier: Auszug)

Redaktion: Nicola Bruns/Hans-Jürgen Höötman/Katharina Tiemann

Gestaltung: Markus Bomholt, Münster

Satz: Markus Schmitz, Büro für typographische Dienstleistungen, Altenberge

Druck und Verarbeitung: DruckVerlag Kettler GmbH, Bönen

ISSN 0944-2421

ISBN 978-3-936258-24-0

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
1. Einleitung	10
1.1 Projektziel	10
1.2 Ausgangsposition	11
1.3 Methodik	15
1.4 Kurzzusammenfassung der Ergebnisse	18
2. Abriss über die Entwicklung der Rechtsgrundlagen im Bereich Sozialhilfe	20
2.1 Einordnung der Sozialhilfe als Teil des Sozialrechts	20
2.2 Von der christlichen Fürsorge zu den staatlichen Sozialhilfeleistungen	23
2.3 Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) bis 2004	27
2.4 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe ab 2005	30
3. Überlieferungen jenseits der personenbezogenen Einzelfallakten	36
4. Überlieferungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) bis 2004	40
4.1 Zuständigkeiten im Kreis Steinfurt	40
4.2 Aktenüberlieferung bei der Stadtverwaltung Rheine	42
4.3 Akteninhalte und Auswertungsmöglichkeiten	43
4.4 Bewertungsempfehlung	50
5. Überlieferungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) ab 2005	58
5.1 Modelle der Hartz-IV-Verwaltung	58
5.2 Zuständigkeiten im Kreis Steinfurt	60
5.3 Aktenüberlieferung bei der Kreisverwaltung Steinfurt, bei der Anstalt öffentlichen Rechts Gemeinsam für Arbeit und Beschäftigung (GAB) und bei der Stadtverwaltung Rheine	62
5.4 Akteninhalte	65
5.4.1 Stadtverwaltung Rheine	65
5.4.2 Gemeinsam für Arbeit und Beschäftigung (GAB)	69
5.4.3 Kreisverwaltung Steinfurt	71
5.5 Bewertungsempfehlung	75

6. Überlieferungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) ab 2005	79
6.1 Zuständigkeiten im Kreis Steinfurt	79
6.2 Aktenüberlieferung	82
6.2.1 Kreisverwaltung Steinfurt	82
6.2.2 Stadtverwaltung Rheine	87
6.3 Akteninhalte	88
6.3.1 Kreisverwaltung Steinfurt	88
6.3.2 Stadtverwaltung Rheine	94
6.4 Bewertungsempfehlung	97
7. Sonstige Hilfearten	99
7.1 Kreisverwaltung Steinfurt	100
7.2 Stadtverwaltung Rheine	103
8. Fazit: Ein Bewertungsmodell für die kreisweite Überlieferung im Verbund	104
Anhang	110
Karte der Optionskommunen in der Bundesrepublik Deutschland	111
Auszug aus dem Organigramm der Kreisverwaltung Steinfurt, Dezernat II	112
Organigramm jobcenter Kreis Steinfurt	113
Organigramm der Stadt Rheine, Fachbereich Jugend, Familie und Soziales	114
Organigramm der Stadt Rheine, Produktgruppe SGB II	115
Organigramm der Stadt Rheine, Produktgruppe SGB XII	116
Abbildungsverzeichnis	117
Autorenverzeichnis	120

Vorwort

Die archivische Überlieferungsbildung zählt zweifelsohne zu den verantwortungsvollsten Aufgaben von Archivarinnen und Archivaren. Im Zuge der archivfachlichen Bewertung gelangen originäre Quellen in die Archive, die vielfältige Prozesse unserer Gesellschaft dokumentieren und damit das Fundament zukünftiger Forschung bilden. Das Wissen um die besondere Verantwortung der Archive und die Komplexität der Aufgabe ist ausgeprägt. Gerade weil die Überlieferungsbildung hohe fachliche Anforderungen stellt, stehen Archivarinnen und Archivare vor dem Problem, die zeitintensive Aufgabe der Bewertung neben vielen anderen Aufgaben angemessen in den Archivalltag zu integrieren. Häufig bleibt den Archiven nur die Möglichkeit, ohne die notwendige Vorbereitung schnelle Bewertungsentscheidungen zu treffen. Wenn einzelne Dienststellen Unterlagen direkt im Archiv abliefern, werden sie teilweise aus Zeitgründen zunächst unbewertet eingelagert. Auch zu einem späteren Zeitpunkt findet möglicherweise keine Bewertung mehr statt.

Hinzu kommt, dass vor allem kleinere Kommunalarchive personell häufig nicht fachlich und lediglich mit eingeschränkten Stundenkontingenten besetzt sind. Das LWL-Archivamt sieht es gerade deshalb als eine wichtige Aufgabe an, mit unterschiedlichen Angeboten die Fachlichkeit in den Kommunalarchiven zu stärken, u.a. durch Tagungen, Arbeitsgruppen und Workshops zu Fragen archivischer Bewertung.

Dabei kommt dem Ansatz der „Überlieferung im Verbund“, im Sinne des gleichlautenden VdA-Positionspapiers (Archivar 1/2012), eine besondere Bedeutung zu. Als Vorteile werden darin u. a. genannt: „Durch eine Abstimmung im Verbund kann die Qualität der Überlieferung für den Nutzer, auf die Gesamtheit der Archive gesehen, verbessert werden. [...] Durch eine bessere Abstimmung von Archiven lassen sich die Gesamtüberlieferungsmenge reduzieren und eine wirtschaftlichere Lösung der Archivierung erzielen. Eine abgestimmte, verdichtete und gebündelte Überlieferungsbildung kann Redundanzen vermeiden und Kosten verringern.“

Der vorliegende Band mit seinen Empfehlungen zu einer „Überlieferung im Verbund“ knüpft an ein früheres Projekt an, in dem mit anderen Partnern bereits praktische Erfahrungen gesammelt werden konnten. Ausgangspunkt war eine Änderung der Rechtslage und der Zuständigkeiten im Bereich der Versorgungsverwaltung in Nordrhein-Westfalen. Denn deren weitgehende Kommunalisierung zum 1. Januar 2008 brachte einschneidende Konsequenzen in Bezug auf die Überlieferungsbildung mit sich. Das LWL-Archivamt trat dabei nicht nur als Beratungseinrichtung auf, sondern war selbst unmittelbar mit seinem Archiv LWL „betroffen“

und praktizierte „Überlieferung im Verbund“. Mit dem Landesarchiv NRW wurden klare Absprachen zur Bestandsabgrenzung getroffen, um die Bestände nicht zu zersplittern. Fragen der Archivwürdigkeit der nunmehr kommunalen Überlieferung (Schwerbehindertenrecht und Bundeselterngehalt) waren Gegenstand einer gemeinsam geführten Diskussion mit den Kreisen und kreisfreien Städten: Ein erfolgreiches Beispiel dafür, wie nach einer geänderten Rechtslage bei der Überlieferungsbildung archivspartenübergreifend – im Verbund – agiert wurde (Archivpflege in Westfalen-Lippe 78/2013).

Den konzeptionellen Ansatz der „Überlieferung im Verbund“ mit dem fachgerechten Umgang mit sog. Massenakten in Verbindung zu bringen, und dies so praxisnah wie möglich, war der Ansporn für das Projekt „Bewertung personenbezogener Sozialhilfeakten“, dessen Ergebnisse als „Praxisleitfaden für Kommunalarchive“ im vorliegenden Band vorgestellt werden.

Trotz zahlreicher publizierter Beiträge zur Bewertung von Massenakten gilt wohl immer noch, dass in der konkreten Bewertungspraxis vielfach nach wie vor „Stichproben der Hilflosigkeit“ gezogen werden – gemäß dem vermeintlichen Grundsatz: Bei Massenakten muss immer eine Stichprobe gezogen werden! Und wie steht es mit den Inhalten? Welche Bestandteile finden sich in einer Sozialhilfeakte und welchen Aussagewert haben sie? Schnell wurde deutlich, dass eine Menge Fragen zu klären waren, bevor ein solches Projekt überhaupt starten konnte: Welche Rechtsgrundlagen sind heranzuziehen? Was deckt die Sozialhilfe ab? Wer ist zuständig? Wo finden wir *die* Sozialhilfeakte, sofern es *die* Sozialhilfeakte überhaupt gibt? Erst wenn diese Fragen geklärt sind, können erste Überlegungen zur Überlieferungsbildung angestellt werden.

Es war klar, dass das LWL-Archivamt ein solches Projekt nur mit Partnern würde realisieren können, die trotz starker Alltagsbelastung mit viel außerordentlichem Engagement bereit sind, sich in die fremde Materie einzuarbeiten, um mit der Erarbeitung eines Bewertungsmodells, das auf Nutzbarkeit angelegt ist, anderen Kolleginnen und Kollegen den Einstieg in die Bewertungsarbeit zu erleichtern. Und es wurde ebenfalls schnell klar, dass die Materie „Sozialhilfe“ so komplex ist, dass das Projekt ohne Fachleute aus der Sozialverwaltung als Berater nicht weit kommen würde. Ein ganz besonderer Dank gilt daher Ute Langkamp (Kreisarchiv Steinfurt), Dr. Thomas Gießmann (Stadtarchiv Rheine) und Manfred Kösters (Sozialamt der Stadt Rheine) sowie weiteren Fachleuten aus den Sozialverwaltungen, die im Hintergrund mit Rat und Tat zur Seite standen.

Ein solches Vorhaben, das neben den täglichen Aufgaben mitläuft und sich daher über einen längeren Zeitraum erstreckt, durchlebt naturgemäß immer auch Durst-

strecken. Dass das Projekt „Bewertung personenbezogener Sozialhilfeakten“ nicht nur mit dem Ansatz einer kreisweiten Verbundarchivierung ein konkretes Modell für Optionskommunen vorschlägt, sondern die Ergebnisse auch in publizierter Form vorgelegt werden können, verdanken wir den genannten Beteiligten. Abschließend sei an dieser Stelle herzlich meinen Kollegen Hans-Jürgen Höötman und Nicola Bruns gedankt, die mit viel Einsatz, ausgeprägtem Sachverstand, Gründlichkeit und der notwendigen Beharrlichkeit das Projekt vorangetrieben haben und immer wieder das Projektteam motivieren konnten.

Münster, im Dezember 2015

Katharina Tiemann
LWL-Archivamt für Westfalen

1. Einleitung

1.1 Projektziel

Um die Fachdiskussion sowohl über die Archivwürdigkeit an sich als auch über praktikable Verfahrensweisen bei der Überlieferungsbildung von personenbezogenen Sozialhilfeakten weiterzuführen, wurde vom LWL-Archivamt für Westfalen ein Projekt unter dem Arbeitstitel „Bewertung personenbezogener Sozialhilfeakten“ initiiert. Im Fokus stand neben der inhaltlichen Prüfung des Quellenwertes der Einzelfallakten auch die Prüfung der Voraussetzungen und Bedingungen für die Erstellung eines Archivierungsmodells¹, das es den Kommunalarchiven ermöglicht, den komplexen Überlieferungsstrukturen mit relativ einfachen Verfahrensweisen begegnen zu können und damit die Aussonderungspraxis zu erleichtern.

Gegenstand der Untersuchung waren dabei sowohl die nach Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) im Jahr 1962 entstandenen personenbezogenen Akten als auch diejenigen, die im Rahmen der rechtlichen Nachfolgeregelungen seit 2005 unter dem subsumierenden Begriff Hartz IV entstanden sind bzw. entstehen. Allerdings bezieht sich der Untersuchungsrahmen der „Hartz-IV-Akten“ nur auf die Überlieferung nach dem Modell der Optionskommunen. Dieses Modell wird derzeit in zwölf Landkreisen bzw. kreisfreien Städten in Westfalen-Lippe praktiziert. Im Rahmen des Bewertungsprojektes ist exemplarisch die Situation in der Optionskommune Kreis Steinfurt untersucht worden.²

Deutschlandweit findet das Optionskommunen-Modell der Hartz-IV-Verwaltung gegenwärtig in 105 Kommunen (Landkreise und kreisfreie Städte) Anwendung.³ Bei insgesamt 443 Leistungsträgern nach dem Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) entspricht dieser Wert einem Anteil von 23,7 %.⁴

1 Vgl. zu Sinn, Zweck und Funktion von Archivierungsmodellen auch Birgit Kehne, Archivierungsmodelle als unverzichtbarer Ansatz archivischer Aufgabenbewältigung, in: *Auskunft* 20 (2000) 4, S. 395–408.

2 Vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 5.1 (S. 58ff.). Die archivische Überlieferungsbildung in einer Optionskommune hat zur Folge, dass der Überlieferung keine Mischverwaltung zwischen (bundes-)staatlicher und kommunaler Ebene zugrunde liegt und die ohnehin oftmals auf mehrere kommunale Registraturbildner verteilte Aktenbildung und damit schwierige Überlieferungsbildung nicht noch durch gegebenenfalls erforderliche Absprachen zwischen den Archivsparten erschwert wird.

3 Stand: Juni 2014, vgl. <http://www.landkreistag.de/images/stories/themen/Langzeitarbeitslose/140601%20DLT%20Die%20Optionskommunen%20im%20berblick.pdf> [Abruf: November 2015, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten].

4 Trotz dieses eingeschränkten Untersuchungsrahmens dürften auch Kommunalarchive, deren Träger nicht als Optionskommune fungieren, zumindest in Teilbereichen an den Ergebnissen der Überlieferungsüberlegungen partizipieren können.

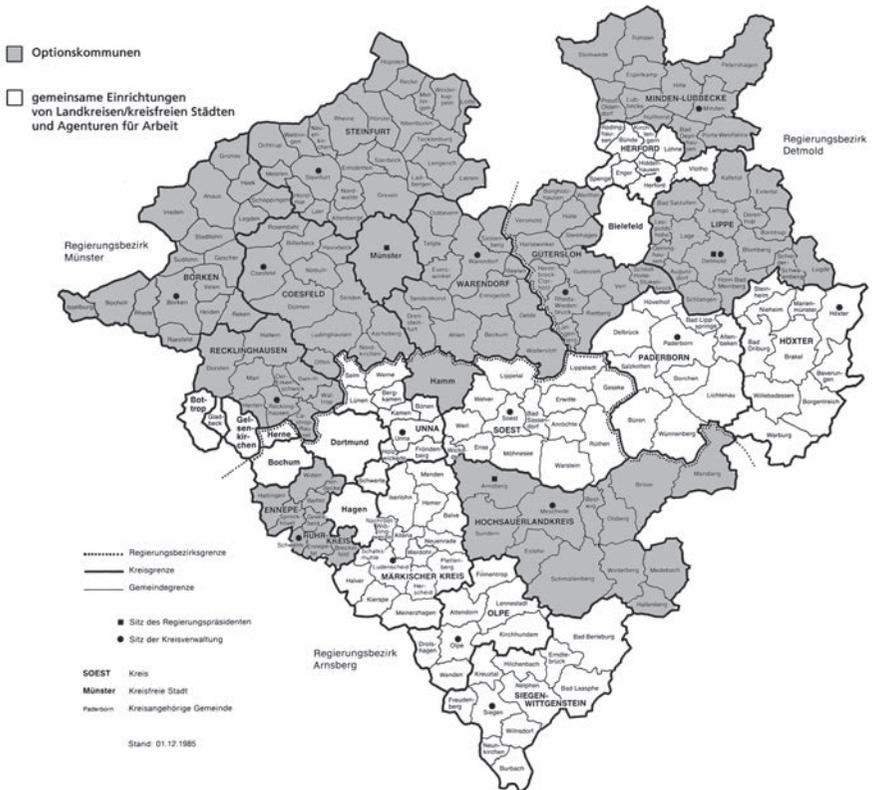


Abb. 1: Optionskommunen in Westfalen-Lippe

1.2 Ausgangsposition

In den kommunalen Sozialämtern fällt eine Vielzahl personenbezogener Einzelfallakten an, die sich hinsichtlich der Anspruchsgrundlagen, nach denen bestimmte Hilfeleistungen gewährt werden, unterscheiden. Neben den Leistungen der Sozialhilfe im engeren Sinne nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) bzw. den Sozialgesetzbüchern (SGB) II und XII werden im Rahmen der sozialen Sicherung durch die Kommunen weitere Hilfen gewährt, die allerdings wegen der bewussten Fokussierung auf den Kernbereich der sozialen Sicherung nicht in das hier beschriebene Projekt aufgenommen wurden.⁵ Sozialhilfeakten im engeren Sinne fallen als

5 Einen Überblick über weitere kommunale Hilfeleistungen bietet Kapitel 7 (S. 99ff.).

personenbezogene Massenakten grundsätzlich in jeder Kommunalverwaltung an. Kommunalarchive werden im Rahmen ihrer Aussonderungs- und Bewertungstätigkeit zwangsläufig mit diesen personenbezogenen Einzelfallakten konfrontiert. Charakteristisch für diese Quellengruppe ist ein hoher und kontinuierlicher Aktenanfall in den Registraturen der Träger von Sozialleistungen. Zudem ist aufgrund der Mengenproblematik die Aussonderungsfrequenz in der Regel hoch. Da die Akten nach Ablauf der relativ kurzen Aufbewahrungsfristen von den aktenführenden Stellen den jeweiligen Kommunalarchiven angeboten werden müssen, stellt sich für jedes Kommunalarchiv die Frage der Überlieferungsbildung und damit nach dem fachlich versierten Umgang mit den angebotenen Massenakten; und das vor dem Hintergrund, dass aufgrund der finanziellen und politischen Dimension der Sozialhilfe der Sozialhilfebereich im Blickpunkt des öffentlichen Interesses steht.

Obwohl nach den einschlägigen Hinweisen in der Fachliteratur⁶ ein Sample gebildet werden sollte, das in der Praxis zumeist den Grundzügen einer Buchstabenauswahl folgen dürfte,⁷ wird oftmals eine solche Vorgehensweise wegen der damit verbundenen Probleme, die von fehlenden Erfahrungen mit der Samplebildung über mangelnden Platz in Magazinräumen bis zur Unsicherheit über den Quellenwert⁸ reichen und sich teils überlagern, als unbefriedigend angesehen. Eine Umfrage zur kommunalen Bewertungspraxis in Kommunalarchiven aus dem Jahr 1997 bestätigt den auch heute noch latent vorhandenen Eindruck, dass bei Massenakten relativ

6 Klaus Döll, Empfehlungen für die Archivierung statistischen und anderen behördlichen Quellenmaterials unter sozialwissenschaftlichen Aspekten (Auszug), in: Wolfgang Bick/Reinhard Mann/Paul J. Müller (Hrsg.), Sozialforschung und Verwaltungsdaten (Historisch-Sozialwissenschaftliche Forschungen 17), Stuttgart 1984, S. 301–328; Hans-Eugen Specker, Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Kommunalarchive im Städtetag Baden-Württemberg zur Bewertung von Massenschriftgut in Kommunalverwaltungen. Einführung und Textabdruck; in: Der Archivar 43 (1990), Sp. 375–388; Matthias Buchholz, Archivische Überlieferungsbildung im Spiegel von Bewertungsdiskussion und Repräsentativität, 2., überarbeitete Auflage, hrsg. v. d. Archivberatungsstelle Rheinland (Archivhefte 35), Köln 2011.

7 Viele Kommunalarchive folgen erfahrungsgemäß den praktischen Hinweisen zur Quotenauswahl personenbezogener Akten in den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Kommunalarchive im Städtetag Baden-Württemberg zur Ausscheidung von Massenschriftgut (wie Anm. 6, hier Sp. 381). Matthias Buchholz hingegen plädiert – zumindest für die seiner Dissertation zugrunde liegenden Situation in Lindlar – für eine repräsentative Stichprobe, d. h. für eine Auswahl nach Zufallszahlen (wie Anm. 6, hier S. 188).

8 So wird in den unzweifelhaft überaus verdienstvollen Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Kommunalarchive im Städtetag Baden-Württemberg zur Ausscheidung von Massenschriftgut für Sozialakten ab dem Zeitpunkt der Einführung des Bundessozialhilfegesetzes 1962 zwar eine 10%-ige Aktenübernahme angeraten. Als Begründung des Prozentsatzes wird aber nur angeführt, dass die Aussagen der Akten stark schematisiert und überdies durch die jährliche Statistik differenziert ausgewertet sind (wie Anm. 6, hier Sp. 384). Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Akte zur Beleuchtung des Quellenwertes fehlt hingegen völlig.

unreflektiert zu einer Auswahlarchivierung geschritten wird⁹ und eine den fachlichen Anforderungen angemessene Auseinandersetzung mit dieser Quellengattung nicht erfolgt. Das inzwischen geflügelte Wort von den „Stichproben der Hilflosigkeit“¹⁰ beschreibt die Situation sehr treffend und verdeutlicht, dass unreflektierte Übernahmeautomatismen weder für das Archiv noch für den Archivträger noch für die Forschung hilfreich sind. Diese Form der Überlieferungsbildung ist auch im Kontext seiner Auswirkungen auf die infrastrukturellen Arbeitsabläufe in einem Archiv und die personellen Ressourcen zu betrachten: Neben dem Aufwand der Übernahme treten Lagerung, Erschließung und Konservierung hinzu. Die hohe Zahl der Leistungsempfänger und ihre Entsprechung in den kommunalen Sozialhilfeaktenregistrierten, der Stellenwert der Quelle in der Öffentlichkeit und die Bandbreite der archivischen Überlieferungsmöglichkeiten zwischen Ignoranz der Quelle, Klumpenauswahlarchivierung in unbedachter Form oder systematischer Auseinandersetzung sowie repräsentativer Stichprobe provoziert geradezu die Frage, ob es möglich und sinnvoll ist, für personenbezogene Sozialhilfeakten ein Archivierungsmodell mit dem Ziel einer strukturierten Überlieferungsbildung zu entwickeln. Eine Frage, die sich zwangsläufig auch in der Archivberatung, wie sie vom LWL-Archivamt für Westfalen wahrgenommen wird,¹¹ stellt. Vor diesem Hintergrund war ursprünglich 2004 die Konstituierung einer Arbeitsgruppe des LWL-Archivamtes für Westfalen geplant, die sich mit einem praktikablen Bewertungsmodell für Sozialhilfeakten auseinandersetzen sollte. Wegen der komplexen Materie waren für die Mitarbeit sowohl Vertreter aus Archiven als auch aus kommunalen Sozialämtern vorgesehen. Bereits 2001 hatte Matthias Buchholz mit seiner Fallstudie zur Überlieferungsbildung bei massenhaft gleichförmigen Einzelfallakten am Beispiel von Sozialhilfeakten einer Kleinstadt¹² fundierte Methoden

9 Matthias Buchholz/Angelika Raschke/Peter Weber, Vom ungeliebten und schwierigen Geschäft der archivischen Bewertung. Eine Bestandsaufnahme zur Bewertungspraxis in rheinischen Kommunalarchiven, in: *Archivkurier* 11/97, S. 1–23.

10 Robert Kretzschmar, Aussonderung und Bewertung von sogenannten Massenakten. Erfahrungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, in: *Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen*, hrsg. v. Robert Kretzschmar (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 7), Stuttgart 1997, hier S. 111.

11 Horst Conrad, Die kommunale und private Archivpflege in Westfalen in Gegenwart und Zukunft, in: *Archivpflege in Westfalen und Lippe* 57 (2002), hier S. 17 f., wo Conrad allgemein die Bewertung auf kommunaler Ebene anspricht und S. 20, wo er perspektivisch eine intensivere Auseinandersetzung mit der Bewertungsfrage als einer der drei vordringlichen Aufgaben des Archivamtes definiert.

12 Vgl. Matthias Buchholz (wie Anm. 6). Die erste Auflage erschien 2001 unter dem Titel *Überlieferungsbildung bei massenhaft gleichförmigen Einzelfallakten im Spannungsverhältnis von Bewertungsdiskussion, Repräsentativität und Nutzungsperspektive – Eine Fallstudie am Beispiel von Sozialhilfeakten der oberbergischen Gemeinde Lindlar*.

der Auswahlarchivierung von Massenakten vorgestellt und damit neue Maßstäbe in der Bewertungsdiskussion gesetzt. Darüber hinaus postulierte Horst Conrad auf dem 54. Westfälischen Archivtag 2002 in Rheine eine intensivere Beratungstätigkeit des LWL-Archivamtes in Bewertungsfragen. Wegen der Einführung und Umsetzung der Hartz-IV-Gesetzgebung hatten die für die Mitarbeit vorgesehenen Sozialämter allerdings keinerlei zeitlichen Spielraum, um sich an einem grundsätzlichen Modellprojekt außerhalb des eigentlichen Tagesgeschäftes zu beteiligen. Insofern gründete sich erst fünf Jahre später ein Arbeitskreis, dem Vertreter des Stadtarchivs Rheine, des Kreisarchivs Steinfurt, des Sozialamtes der Stadt Rheine, des Sozialamtes des Kreises Steinfurt und des LWL-Archivamtes für Westfalen angehörten.¹³ Ein wichtiges Kriterium bei der Besetzung dieser Arbeitsgruppe war neben der Beteiligung von Fachleuten aus der Sozialverwaltung die Verzahnung der Aktenproduzenten Kreis und kreisangehörige Gemeinde wegen mannigfaltiger fachlicher und organisatorischer Schnittstellen. Diese resultieren aus der gesetzlichen Situation: Der Bundesgesetzgeber hat die Aufgaben der sozialen Grundsicherung den Kreisen und kreisfreien Städten übertragen, wobei die Kreise im Rahmen ihrer Steuerungsfunktion wiederum Aufgaben an die kreisangehörigen Gemeinden in durchaus unterschiedlichem Umfang nach dem Grundprinzip der Ortsnähe delegieren können. Diese Gemengelage hat zur Folge, dass grundsätzlich zu einer Person an beiden Stellen Akten anfallen können. Auf die Einbeziehung der Überlieferung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) als überörtlicher Sozialhilfeträger in das Projekt, die anfänglich angedacht worden war, wurde im Übrigen verzichtet. Maßgeblich für diese Entscheidung waren die sehr spezifischen Leistungsansprüche der vom Landschaftsverband betreuten Klientel und zudem die im Laufe der Arbeitsgruppensitzungen gewonnene Erkenntnis, dass eine Verkettung der Überlieferung von örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern im Rahmen des beabsichtigten Aussonderungsmodells nicht zielführend gewesen wäre.

Konkret hatte es sich der Arbeitskreis zur Aufgabe gesetzt, nach Klärung der Verwaltungszuständigkeiten die Inhalte der Einzelfallakten zu beschreiben und daraus den Quellenwert in lokaler und regionaler Hinsicht abzuleiten, um auf dieser Basis ein konkretes Bewertungsmodell zu entwickeln, das den Aufwand bei der Bewertung für die Kommunalarchive reduziert. Dabei sollte auch geprüft werden,

13 Ständige Mitarbeiter im Arbeitskreis waren Ute Langkamp (Kreisarchiv Steinfurt), Dr. Thomas Gießmann (Stadtarchiv Rheine), Manfred Kösters (Sozialamt der Stadt Rheine), Nicola Bruns, Hans-Jürgen Höötman und Katharina Tiemann (sämtlich LWL-Archivamt für Westfalen). Darüber hinaus haben eine Vielzahl weiterer Mitarbeiter aus der Sozialverwaltung der Stadt Rheine sowie des Kreises Steinfurt, denen an dieser Stelle ein herzlicher Dank für ihre Mitwirkung gilt, an Arbeitsgruppensitzungen teilgenommen.

ob es möglich ist, innerhalb bestimmter Verwaltungsgrenzen (wie beispielsweise dem Kreisgebiet) die Überlieferung beispielhaft zu konzentrieren.

1.3 Methodik

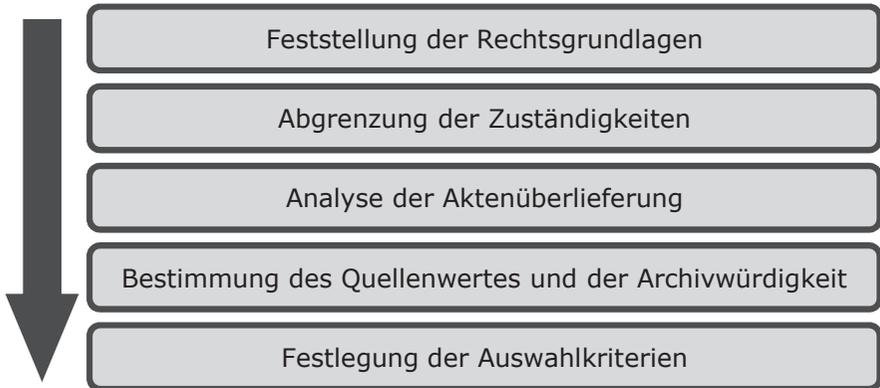


Abb. 2: Arbeitsschritte im Projekt

Zur systematischen Vorgehensweise wurden anfänglich fünf Arbeitsschritte in logischer Reihenfolge festgelegt: Demnach erfolgte zuerst zur Informationsgewinnung eine Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Grundlagen und administrativen Vorgaben und deren Auswirkungen auf die Quellenlage bei den Aktenproduzenten (Landkreise und Kommunen).

In engem Zusammenhang damit stand die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den Aktenproduzenten. Die intensive Auseinandersetzung mit deren Organisationsstrukturen ist unabdingbar zur Klärung der alles andere als trivialen Frage, welche Art von Hilfeakten an welcher Stelle entstehen. Neben den üblichen Organisationshilfsmitteln wie Organisations- und Geschäftsverteilungsplänen sowie Produktbeschreibungen bzw. produktorientierten Haushaltsplänen, in denen jede Leistung als Produkt mit Nennung der jeweiligen Rechtsgrundlage beschrieben wird, ist insbesondere die Aufgabendelegation in den Blick zu nehmen. Diese findet ihren Niederschlag in Delegationssatzungen, die jeweils – unabhängig von der Federführung – bei den betroffenen Verwaltungen in der Regel in der Sachaktenregistratur vorliegen dürften und die für die Aufgabenabwicklung und damit

die Aktenüberlieferung maßgeblich sind. Je nach Qualität der Aktenführung und Ordnungszustand der Registratur ist ein Überblick über die Entwicklung der Aufgaben daraus teilweise jedoch nur mühsam konstruierbar. Gespräche mit den Verwaltungen zur etwaigen Ermittlung örtlicher Besonderheiten sind hier unbedingt notwendig.

Im Anschluss an diese informellen Vorarbeiten ist eine erste Aktensichtung in den Registraturen erfolgt, um einen groben Überblick über die Registraturverhältnisse, die Aktenmenge, den Quellenaufbau und den Quelleninhalt zu gewinnen. Zur Beurteilung der beiden letztgenannten Punkte mussten dabei für die drei zu untersuchenden Bereiche BSHG, SGB II und SGB XII eine Vielzahl von Akten beim Kreis Steinfurt und der Stadt Rheine einer intensiven Autopsie unterzogen werden. Auf Grundlage dieser Aktenautopsie waren dann der Quellenwert und damit die Archiwürdigkeit zu bestimmen. Abschließend konnten dann unter Berücksichtigung der Quellenlage und des Quellenwerts Auswahlkriterien festgelegt und eine Bewertungsempfehlung ausgesprochen werden.

Im Verlauf der ersten Informationsgespräche zwischen den Vertretern der Sozialverwaltung und den beteiligten Archiven sowie nach ersten gemeinsamen Aktenautopsien kristallisierte sich bereits heraus, dass die Akten potentiell archiwürdige Informationen beinhalten. Um bei der weiteren Vorgehensweise eine gewisse Einheitlichkeit zu erreichen, eine möglichst strukturierte Aktenautopsie in den Einzelbereichen vornehmen zu können und auch um einigermaßen gesicherte Rückschlüsse von einer kleinen Auswahl auf die Gesamtheit der Überlieferung ziehen zu können, wurde deshalb relativ früh beschlossen, sich bei der Durchsicht der Akten aus Praktikabilitätsgründen exemplarisch auf die Überlieferung der Buchstabengruppe O (inkl. Ö) zu konzentrieren. Die Entscheidung für das Instrument der Buchstabenauswahl resultierte aus den Vorüberlegungen, dass zu einer Person gegebenenfalls mehrere Akten sowohl bei einer Verwaltung als auch bei verschiedenen Registraturbildnern auf Orts- und Kreisebene existieren können. Die Auswahl der Buchstabengruppe O/Ö bot sich an, weil statistische Auswertungen im Sozialamt der Stadt Rheine belegen, dass diese Buchstabengruppe O/Ö circa zwei Prozent des Gesamtbestandes der SGB-II-Antragsteller umfasst und die zugehörigen Akten insofern hinsichtlich ihrer Anzahl für einen bestimmten Zeitraum noch für eine exemplarische Durchsicht im Rahmen des Projektes handhabbar sind.¹⁴ Ein weiteres Argument für die angedachte Buchstabenauswahl liefert die Berücksichtigung von

14 Eine Übersicht zur Verteilung der SGB-II-Antragsteller in der Stadt Rheine auf die einzelnen Buchstabengruppen befindet sich auf S. 57 (Abb. 28).

Migrationshintergründen: In Rheine sind bei einer Vielzahl ausländischer Staatsangehörigkeiten die Nationalitäten Türkei und Portugal am stärksten vertreten, in beiden Kulturkreisen sind Nachnamen der Buchstabengruppe O/Ö verbreitet. Insofern besteht theoretisch in beiden Fällen grundsätzlich die Möglichkeit, dass über das Sample Akten übernommen werden.¹⁵ Durch die bewusste Reduktion und Festlegung auf einen klar definierten und überschaubaren Querschnitt der Überlieferung soll gewährleistet werden, dass eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den potentiellen Auswertungsmöglichkeiten der Sozialhilfeakten erfolgen kann. Unter dieser Prämisse wird in den nachfolgenden Beschreibungen der Aktenüberlieferung im BSHG, SGB II und SGB XII jeweils Bezug auf die Auswertung der Akten innerhalb der Buchstabengruppe O/Ö genommen und werden die Ergebnisse hypothetisch auf den Gesamtbestand übertragen.

Die Abfolge der einzelnen Arbeitsschritte spiegelt sich im Groben auch im Aufbau des vorliegenden Beitrages wider. Die Auseinandersetzung mit den rechtlichen Grundlagen gehört dabei im Rahmen von Bewertungsentscheidungen zum Standard der Informationsgewinnung. Dieser Punkt ist gerade hinsichtlich der historischen Entwicklung und der durchaus vielfältigen Grundzüge des Sozialhilfrechts ein wesentlicher Faktor für die Auseinandersetzung mit der Frage nach der Archivwürdigkeit der personenbezogenen Sozialhilfeakten.

Festzuhalten bleibt an dieser Stelle nochmals, dass der Arbeitskreis sich ausschließlich mit der Überlieferung nach Einführung des Bundessozialhilfegesetzes 1962 und dessen Ablösung durch die Hartz-IV-Gesetzgebung im Bereich der personenbezogenen Einzelfallakten auseinandergesetzt hat und andere Hilfearten, die nachfolgend in Kapitel 7 (S. 99 ff.) noch eigens beschrieben werden, keine Berücksichtigung gefunden haben.

Da im Bereich des BSHG der Schwerpunkt der Überlieferung bei den kreisangehörigen Kommunen lag, ein Großteil der in der Zeit des BSHG entstandenen Akten bereits durch Ablauf von Aufbewahrungsfristen und nachfolgender Aussonderung kassiert worden ist und darüber hinaus dieses Thema für die Bearbeiter in den

15 Auch wenn die Buchstabenauswahl das nur mit reinen Zufallsstichproben zu erreichende Kriterium der Repräsentativität nicht erfüllt, dürften sich die Abweichungen hinsichtlich des Verhältnisses von Grundgesamtheit und Stichprobe in einem akzeptablem Rahmen bewegen. So hat eine Untersuchung von Matthias Buchholz, der unterschiedliche Verfahren der Stichprobenziehung und ihre Auswirkungen auf die Grundgesamtheit am Beispiel eines Sozialhilfeaktenbestandes verglichen hat, gezeigt, dass die Abweichungen der nach unterschiedlichen Verfahren gezogenen Stichproben von der Grundgesamtheit bis auf wenige Fälle unter fünf Prozent liegen, vgl. Matthias Buchholz, Mehr als nur Sampling – Ein Arbeitsbericht zur Bewertung von Sozialhilfeakten, in: Übernahme und Bewertung von kommunalem Schriftgut, Datenmanagement-Systeme (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 12), Münster 2000, S. 86–98, hier S. 92.

Sozialverwaltungen keinerlei Aktualität mehr besitzt und insofern die Informationsbeschaffung in ausreichendem Maße weder gesichert noch belastbar erscheint, ist im Rahmen dieses Projektes auf eine Einbeziehung der bei der Kreisverwaltung entstandenen Akten bewusst verzichtet worden.

Zu beachten ist schließlich, dass die Form der Aktenüberlieferung für die nachfolgenden Betrachtungen im Rahmen der Bewertungsentscheidungen irrelevant war. Im Kreis Steinfurt sind die beteiligten Stellen dazu übergegangen, in mehr oder minder ausgeprägter Weise die Einzelfallakten in elektronischer Form mittels eines Fachverfahrens¹⁶ zu führen. Die Übergänge zwischen konventioneller und elektronischer Akte sind dabei fließend. Die Bandbreite bewegt sich bei den Sozialhilfeträgern zwischen überwiegend konventioneller Aktenführung, hybrider Aktenführung bis hin zu einer ausschließlich elektronischen Aktenführung. Bis zur ausschließlichen Führung und Ablage elektronischer Sozialhilfeakten ist seitens der Archive dieser Umstand zu berücksichtigen.

1.4 Kurzzusammenfassung der Ergebnisse

Die Ergebnisse im Hinblick auf Quellenwert sowie Auswahl und Anwendbarkeit von Archivierungsmodellen sind insbesondere für den letztgenannten Bereich sehr komplex. Die Untersuchung des Quellenwertes hat den bisherigen Stand der Fachdiskussionen grundsätzlich bestätigt, wonach die Einzelfallakten in Auswahl archivwürdig sind. Über die bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen mit ihren teils sehr detaillierten Regelungen hinaus bieten die Sozialhilfeakten Einblicke in die Einzelschicksale und somit in die Lebensverhältnisse der Betroffenen. In ihnen werden die Faktoren sozialer Bedürftigkeit sichtbar und sie belegen den Umgang der Gesellschaft mit Armut an konkreten Beispielen. Zu letzterem gehört im Übrigen auch das Bearbeitungsverfahren in den Sozialbehörden, sodass sowohl der Informations- als auch der Evidenzwert bei einer Auswahlarchivierung Berücksichtigung finden.

Wie diese Auswahl vorzunehmen ist, welche Überlieferungsmodalitäten zu berücksichtigen sind, ob quantifizierende Auswahlmethoden zur Anwendung kommen sollten und in welcher Form ein Archivierungsmodell den Kommunalarchiven Rationalisierungsmöglichkeiten ermöglicht und in der täglichen Praxis Anwendung

¹⁶ Bei der Sachbearbeitung im Bereich Sozialhilfe sind in westfälisch-lippischen Kommunen beispielsweise die Fachverfahren LÄMMkom, AKDNsozial und ProSoz im Einsatz.

finden kann, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab und ist maßgeblich von der Organisationsform des Jobcenters entweder als Optionskommune oder als gemeinsame Einrichtung von Bund und Kommune bestimmt. Als eine zentrale Schlussfolgerung ist hervorzuheben, dass im Falle von Optionskommunen eine kreisweite Überlieferung im Verbund wegen der oftmals vernetzten Aktenlage zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Kommunen ein für die Forschung sinnvolles und für die betroffenen Archive praktikables Dokumentationsziel darstellt. Als geeignetes Überlieferungsmedium bietet sich bei der Auswahlarchivierung ein Buchstabenmodell an. Die Überlieferung der Jobcenter in gemeinsamer Trägerschaft von Bund und Kommune war hingegen nicht Gegenstand der Untersuchung. Hier dürfte eine Verbundüberlieferung aufgrund der aus unterschiedlichen Archivsparten stammenden potentiellen Partner nicht realistisch sein. Es müsste dementsprechend grundlegend über andere Modelle nachgedacht werden.

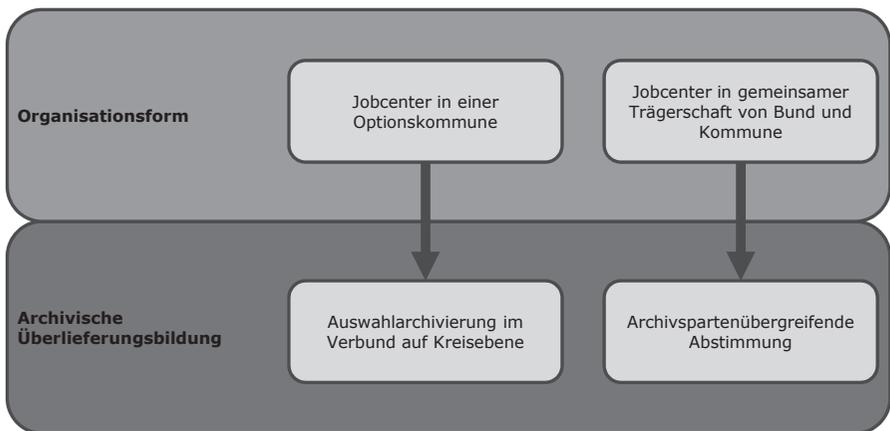


Abb. 3: Archivischer Umgang mit personenbezogenen Sozialhilfeakten

2. Abriss über die Entwicklung der Rechtsgrundlagen im Bereich Sozialhilfe

2.1 Einordnung der Sozialhilfe als Teil des Sozialrechts

Als Sozialrecht bezeichnet man das Rechtssystem aller staatlichen Sozialleistungen. Das Sozialrecht besteht demnach aus zahlreichen Rechtsgebieten und Gesetzesmaterien, die die verschiedenen staatlichen Sozialleistungen regeln und bestimmte festgelegte Bedarfssituationen einzelner Bürger unmittelbar absichern.¹⁷

Aus heutiger Sicht war die Schaffung des Sozialgesetzbuches seit 1969¹⁸ das umfangreichste gesetzgeberische Vorhaben auf dem Gebiet des Sozialrechts.¹⁹ Das Recht des Sozialgesetzbuches fasst das lange Zeit in zahlreichen Einzelgesetzen unübersichtlich geregelte Sozialrecht zusammen.²⁰ Die zwölf Bücher des Sozialgesetzbuches bilden die verschiedenen Leistungsbereiche ab, die durch das Sozialrecht geregelt werden: Grundsicherung für Arbeitsuchende, Arbeitsförderung, gesetzliche Krankenversicherung, gesetzliche Rentenversicherung, gesetzliche Unfallversicherung, Kinder- und Jugendhilfe, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, soziale Pflegeversicherung und Sozialhilfe.²¹

Außerhalb des Sozialgesetzbuches stehen Rechtsmaterien, die einen personellen oder zeitlich beschränkten Anwendungsbereich haben, wie beispielsweise das Asylbewerberleistungsgesetz.²² Einige dieser Gesetze gelten auch schon als besondere Bestandteile des Sozialgesetzbuches. Darunter fallen unter anderem das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), das Bundesversorgungsgesetz (BVG) mit Nebengesetzen und das Wohngeldgesetz (WoGG). Diesen Status als

17 Vgl. Ulrich Eisenhardt, *Deutsche Rechtsgeschichte*, München 2004, S. 544.

18 Regierungserklärung des Bundeskanzlers Willy Brandt vom 28. Oktober 1969, vgl. Ralf Kreikebohm/Wolfgang Spellbrink/Raimund Waltermann (Hrsg.), *Kommentar zum Sozialrecht*, Beck'sche Kurzkommentare, München 2009, S. 157, Randnr. 16.

19 Vgl. Ulrich Eisenhardt (wie Anm.17), S. 559, Randnr. 781.

20 Vgl. Ulrich Eisenhardt (wie Anm.17), S. 559 sowie Bundestagsdrucksache 7/868, Vorblatt.

21 Für eine detailliertere Beschreibung der Entstehung und Entwicklung des Sozialgesetzbuches vgl. auch Ralf Kreikebohm/Wolfgang Spellbrink/Raimund Waltermann (wie Anm. 18), S. 157 f., Randnr. 16–18.

22 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. August 1997, BGBl. I S. 2022.

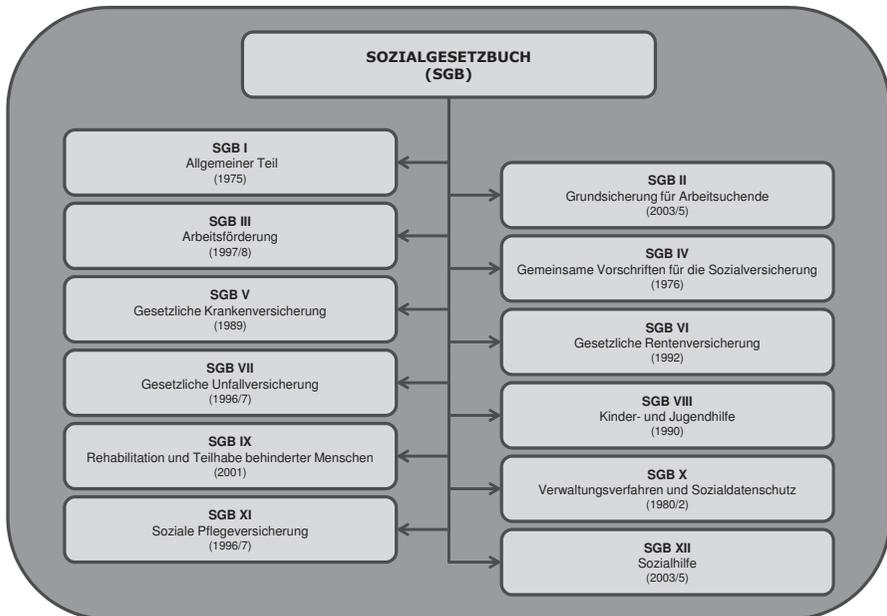


Abb. 4: Gliederung des Sozialgesetzbuches (SGB)

besondere Teile des SGB halten die in § 68 SGB I genannten Gesetze bis zu ihrer Einbindung in das SGB.²³

Das Sozialrecht lässt sich insgesamt in vier große Bereiche einteilen: *Soziale Vorsorge* (Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung), *soziale Entschädigung* (Ausgleich von Schäden, für die die Allgemeinheit Verantwortung trägt, z. B. bei Kriegsfolgen), *soziale Förderung* (z. B. Ausbildungshilfeförderung oder Jugendhilfe) und *soziale Grundsicherung* (Sicherung der Existenz durch Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe).²⁴

Um bei dieser unübersichtlichen Materie den Überblick zu bewahren, sollen ausschließlich die Leistungen der *sozialen Grundsicherung* und die historische Entwicklung ihrer rechtlichen Grundlagen im Fokus der folgenden Betrachtungen stehen.

Die Sozialhilfe besitzt als Leistung in der *sozialen Grundsicherung* die Funktion eines Auffangnetzes. Wer nicht in der Lage ist, aus eigenen Kräften seinen Lebensunterhalt zu bestreiten oder in besonderen Lebenslagen sich selbst zu helfen und

²³ Vgl. § 68 Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015.

²⁴ Vgl. Ralf Kreikebohm/Wolfgang Spellbrink/Raimund Waltermann (wie Anm. 18), S. 156 f., Randnr. 14.

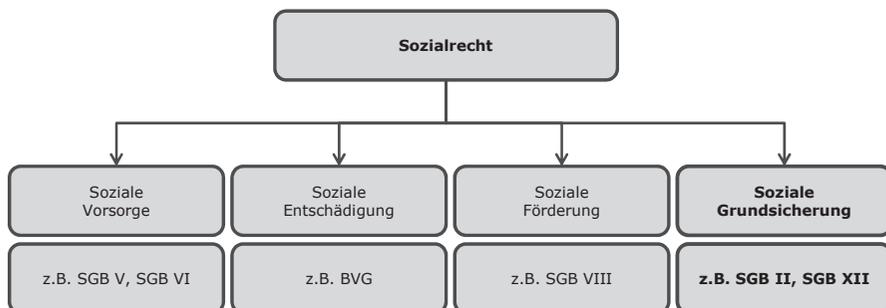


Abb. 5: Einteilung des Sozialrechts

auch von anderer Seite keine ausreichende Hilfe erhält, hat ein Recht auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe, die seinem besonderen Bedarf entspricht, ihn zur Selbsthilfe befähigt, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht und die Führung eines menschenwürdigen Lebens sichert.²⁵

Sozialhilfe

„Wer nicht in der Lage ist, aus eigenen Kräften seinen Lebensunterhalt zu bestreiten oder in besonderen Lebenslagen sich selbst zu helfen, und auch von anderer Seite keine ausreichende Hilfe erhält, hat ein Recht auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe, die seinem besonderen Bedarf entspricht, ihn zur Selbsthilfe befähigt, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht und die Führung eines menschenwürdigen Lebens sichert. Hierbei müssen Leistungsberechtigte nach ihren Kräften mitwirken.“

Abb. 6: Auszug aus §9 SGB I vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015

Seit dem 1. Januar 2005 gewährleiten die Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) und das Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) gemeinsam das soziokulturelle Existenzminimum der Bürger in der Bundesrepublik Deutschland.

Daher sollen nun, nach einem kurzen Überblick über die Entstehung der Sozialhilfe in der heutigen Form, vor allem die Sozialgesetzbücher XII (Sozialhilfe) und II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) sowie deren Vorgängernormen (hier vor allem das Bundessozialhilfegesetz) vorgestellt werden, die vor 2005 die öffentlichen Sozialhilfeleistungen regelten und damit Auswirkungen auf die Aktenführung in den Kommunalverwaltungen hatten.

²⁵ Vgl. §9 Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015.

2.2 Von der christlichen Fürsorge zu den staatlichen Sozialhilfeleistungen

Die Sozialhilfe geht auf die christlichen Armen- und Krankenfürsorgeleistungen des Mittelalters zurück. Aus Mitleid und der sittlich-religiösen Verpflichtung der *Caritas* heraus wurde für Arme und Alte, Witwen und Waisen gesorgt, die sich aufgrund ihrer Armut heraus nicht selbst versorgen konnten. Ab dem 16. Jahrhundert ergriffen die Landesherrn und städtischen Obrigkeiten zunehmend die Initiative. Zielführend war hier der Gedanke, durch die Disziplinierung der Ortsarmen und wandernden Armen für eine innere Ordnung zu sorgen. Ausgehend von der Annahme, dass der Mensch durch Zuwendung und Strenge auf den rechten Weg gebracht werden könne, sollte die Armutslast vermindert und in produktive Arbeit verwandelt werden. Unterschieden wurde so auch zunehmend zwischen einheimischen und fremden Armen, zwischen verschuldet und unverschuldet in Not Geratenen sowie zwischen arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Armen.²⁶ Bis zum späten 17. Jahrhundert nahmen die Gebote zur Regulierung der Armut, der Almosenvergabe sowie der Vertreibung und Bestrafung fremder Bettler zu.²⁷

Als erste rechtliche Kodifikation erkannte das Allgemeine Preußische Landrecht von 1794 erstmals eine generelle Fürsorgepflicht für die Armen als Staatsaufgabe an und regelte die Zuständigkeiten in der Fürsorge.²⁸ Wo spezielle Armenfonds noch nicht vorhanden waren, wurden die Gemeinden über Ortsarmenverbände zur Unterstützung der Bürger verpflichtet. Für die „Landarmen“, bei denen kein Bürgerschaftsverhältnis bestand, übernahm der Staat durch Landarmenverbände die Fürsorge.²⁹

Mit Einsetzen der industriellen Revolution wurde eine Reform des Armenwesens nötig, da das Heimatprinzip bei der Unterstützung der Armen immer fragwürdiger wurde. Die Armut sollte nun dort getragen werden, wo sie entstand und nicht auf den Herkunftsort abgewälzt werden. In Preußen wurde durch das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842³⁰ der sogenannte Un-

26 Die Regulierungsabsichten der Stände und der jeweiligen Landeskirche als auch des Landesherrn wurden in „Policeyordnungen“ festgeschrieben, die durch Gebote und Verbote die Abschaffung sozialer Missstände verfolgten und so versuchten „die gute innere Ordnung“ herzustellen.

27 Vgl. Michael Stolleis, *Geschichte des Sozialrechts in Deutschland. Ein Grundriss*, Stuttgart 2003, S. 13–21.

28 Allgemeines Preußisches Landrecht (ALR), 19, §§ 1–11 „Grundsätze“, §§ 9–15 „Wem die Versorgung der Armen obliegt“, §§ 16–31 „Mittel dazu“, §§ 32–89 „Von den öffentlichen Armenanstalten“.

29 Vgl. Michael Stolleis (wie Anm. 27), S. 23–24.

30 Vgl. PrGS 1843 S. 5ff.; Anerkennung des Unterstützungswohnsitzes durch § 33 (PrGS 1843 S. 8).



Abb. 7: Münsterscher „Armenpfennig“ von 1699 (Stadtmuseum Münster, Foto: Tomasz Samek)

terstützungswohnsitz anerkannt, wonach nun die Fürsorge für einen Armen dort übernommen wurde, wo er sich einige Jahre aufgehalten hatte. Eine Abschiebung fremder Armer verschwand damit.³¹

In der Weimarer Republik wurden kriegsbedingte Fürsorgemaßnahmen in Form der Kriegswohlfahrtspflege zusätzlich neben das alte Armenpflegerecht als eine „gehobene Fürsorge“ gestellt, die vom Reich finanziert und bezuschusst wurde. Die Armenunterstützung durch die öffentliche Fürsorge blieb Ländersache.

Bereits seit 1912 gab es Überlegungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, ein Reichsarmengesetz zu schaffen, das Regelungen für alle „Armengruppen“ und für die Jugendfürsorge vorsah. Damit sollte es Fürsorgeleistungen für alle Gruppen regeln, die nicht unter die Sozialversicherungsleistungen der 1911 in Kraft getretenen Reichsversicherungsordnung fielen und so auf eine Verzahnung der Sozialleistungen hinwirken.³²

Mit Inkrafttreten der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924,³³ die primär die Trägerschaft für die öffentliche Fürsorge festschrieb, wurden die Kernbereiche der Fürsorge erstmals reichseinheitlich geregelt. Landes- und Be-

³¹ Vgl. Michael Stolleis (wie Anm. 27), S. 27–29.

³² Vgl. Michael Stolleis (wie Anm. 27), S. 127–131.

³³ Vgl. RGBl. I S. 100.

zirksfürsorgeverbände lösten als neue Träger der öffentlichen Fürsorgeleistungen³⁴ die Orts- und Landarmenverbände ab. Die öffentliche Fürsorge fungierte nun als Sammelbecken für all diejenigen, die aus ihren speziellen Sicherungssystemen ausgesteuert wurden und sich nun mit denjenigen zusammenfanden, die allein aufgrund ihrer Armut Fürsorgeempfänger waren.³⁵

Die Leistungsgewährung der öffentlichen Fürsorge wurde durch die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924³⁶ geregelt, die auch die Hilfe zur Selbsthilfe erstmals als Fürsorgeprinzip³⁷ konstatierte. Der Staat sollte sich um Arbeitsbeschaffung kümmern und dem Hilfebedürftigen durch die Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs³⁸ soweit helfen, dass dieser wieder aus eigenen Kräften auf die Beine kommen konnte. Damit wurde die Fürsorge zum untersten Sicherungssystem vor materieller Not.³⁹

Während der NS-Diktatur standen bei Fürsorge und Wohlfahrt nicht Humanität oder Nächstenliebe, sondern die Volksgesundheit als zentrales Anliegen der nationalsozialistischen Volkswohlfahrt im Vordergrund. Unter Beibehaltung der Rechtsgrundlagen wurde auch das bestehende Sozialrecht für die am Krieg orientierten politischen Zwecke instrumentalisiert.⁴⁰

34 Die öffentliche Fürsorge umfasste: Soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, Fürsorge für Invalide und Angestellte, die keinen Versicherungsschutz genossen, Kleinrentnerfürsorge, Fürsorge für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte durch Arbeitsbeschaffung, Fürsorge für hilfebedürftige Minderjährige, Wochenfürsorge sowie Armenfürsorge.

35 Vgl. Michael Stolleis (wie Anm. 27), S. 131–133.

36 Vgl. RGBl. I S. 765.

37 „Die Fürsorge soll Werte schaffen, nicht bloß Werte erhalten. Ihr vornehmstes Ziel muß sein, den Hilfsbedürftigen in Willen und Kraft so zu stärken, daß er sich durch eigenes Können, Mühen und Schaffen selbst behauptet. Sie darf das selbstverantwortliche Schaffen nicht lähmen, vor allem nicht die Erfüllung der Pflichten gegen die eigene Familie. Sie muß rechtzeitig und ausreichend einsetzen und, wo es nottut, auch vorbeugend zugreifen. Sie muß in der Form die Menschenwürde achten. Sie darf nicht einseitig helfen, sondern muß die Eigenart der Notstände ergründen und aus ihr heraus die Mittel zur Abhilfe wählen. Sie soll die Hingabe von Geld nicht mehr in den Mittelpunkt stellen, sondern die Hilfe von Mensch zu Mensch.“, vgl. Deutsche Sozialpolitik 1918–1928. Erinnerungsschrift des Reichsarbeitsministeriums, Berlin 1929, S. 241.

38 Gemäß § 6 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. August 1931 (RGBl. I S. 441) gehören zum notwendigen Lebensbedarf: Der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege, Krankenhilfe sowie Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen, bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung, bei Blinden, Taubstummen und körperlich Behinderten Erwerbsbefähigung, nötigenfalls der Bestattungsaufwand.

39 Vgl. Michael Stolleis (wie Anm. 27), S. 134–137.

40 Vgl. Michael Stolleis (wie Anm. 27), S. 203–205.

Nach 1945 forderte die materielle Not einen Wiederaufbau der sozialen Sicherung. Zunächst wurde die Gültigkeit der Armengesetze von 1924 wiederhergestellt.⁴¹ Bei der neuen sozialpolitischen Gesetzgebung ging es zunächst primär um die Entschädigung für die vom NS-Regime, dem Krieg und seinen Folgen Betroffenen.⁴²

Mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland am 23. Mai 1949 erhielten auch die Menschenwürdegarantie⁴³ und der grundgesetzliche Auftrag zur Sicherung des Sozialstaatspostulats⁴⁴ ihre Gültigkeit. So sollten soziale Ungleichheiten abgebaut, Chancengleichheit hergestellt, die sozial und wirtschaftlich Schwächeren geschützt und die existenziellen Voraussetzungen für den Gebrauch der rechtsstaatlichen Freiheiten geschaffen werden. Durch die Sozialhilfegesetzgebung musste daher der Schutz vor Existenznot sowie die Gewährung eines soziokulturellen Existenzminimums gesichert werden.⁴⁵

Die alten Fürsorgegesetze aus dem Jahr 1924 wurden zunächst zur Einbeziehung der Nachkriegsentwicklungen im Jahr 1953 durch fürsorgerechtliche Bestimmungen⁴⁶ ergänzt. In den folgenden Jahren wurden mit den Hilfen für Körperbehinderte und Tuberkulosekranke⁴⁷ noch zwei spezielle Leistungen hinzugefügt.⁴⁸ Eine umfassende Neugliederung des Sozialhilferechts erfolgte durch das Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961.⁴⁹

41 Vgl. Michael Stolleis (wie Anm. 27), S. 209–214.

42 Vgl. Ulrich Eisenhardt (wie Anm. 17), S. 558.

43 Vgl. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland in der bereinigten Fassung vom 11. Juli 2012, BGBl. I S. 1478: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt“.

44 Vgl. Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland in der bereinigten Fassung vom 11. Juli 2012, BGBl. I S. 1478: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“.

45 Vgl. Ulrich Eisenhardt (wie Anm. 17), S. 554 sowie Ralf Kreikebohm/Wolfgang Spellbrink/Raimund Waltermann (wie Anm. 18), S. 155, Randnr. 5.

46 Vgl. Gesetz über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen (FAG) vom 20. August 1953, BGBl. I S. 967.

47 Vgl. Körperbehindertengesetz vom 27. Februar 1957, BGBl. I S. 147 sowie Gesetz über Tuberkulosehilfe vom 23. Juli 1959, BGBl. I S. 513.

48 Vgl. Michael Stolleis (wie Anm. 27), S. 215 f.

49 Vgl. Ulrich Eisenhardt (wie Anm. 17), S. 558 f. sowie Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in der Fassung vom 30. Juni 1962, BGBl. I S. 815, 1875.



Abb. 8: Wartezone vor einem städtischen Amt der Leistungsverwaltung in den 1970er-Jahren (Stadtmuseum Münster, Sammlung Hänscheid)

2.3 Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) bis 2004

Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG)⁵⁰ regelte von 1962 bis 2004 Art und Umfang der Sozialhilfe für bedürftige Einwohner der Bundesrepublik Deutschland. Am 24. Juni 1954 hatte das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass sich aus den Grundrechten auf Schutz der Menschenwürde, der freien Entfaltung der Persönlichkeit und körperlicher Unversehrtheit sowie dem Sozialstaatsgebot ein gerichtlich durchsetzbarer Rechtsanspruch auf soziale Fürsorge durch den Staat ergibt.⁵¹ Mit dem Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes verlagerte sich die Idee von der Sicherung des Lebensunterhalts hin zu Hilfen in typisierten besonderen Lebenslagen. Der Bürger hatte nun einen durchsetzbaren Anspruch auf die Hilfen. Daher wurde auch sprachlich ein Übergang von der Fürsorge zur Sozialhilfe vollzogen.⁵²

50 Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. März 1994, BGBl. I S. 646, 2975.

51 Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE) 1,159.

52 Vgl. Michael Stolleis (wie Anm. 27), S. 220.

Die Aufgabe der Sozialhilfe war es, dem Hilfeempfänger die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Gleichzeitig sollte die Hilfe ihn soweit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben.⁵³

In der Hoffnung, die Sozialhilfe könne sich, wenn die generellen Armutprobleme durch Verbesserungen im Rentenrecht gelöst seien, stärker speziellen Feldern zuwenden, wie etwa Behinderten, Obdachlosen, Blinden oder Alten, wurden die Hilfen in besonderen Lebenslagen⁵⁴ neu konzipiert und ausgebaut. Die bereits 1957 in Kraft getretenen Einzelgesetze zugunsten körperlich Behinderter und Tuberkulosekranker wurden in das Gesetz integriert.⁵⁵

Inhalt und Aufgaben der Sozialhilfe

„Die Sozialhilfe umfasst Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfe soll ihn soweit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; hierbei muß er nach seinen Kräften mitwirken.“

Abb. 9: Auszug aus § 1 BSHG vom 23. März 1994, BGBl. I S. 646, 2975

Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) umfasste demnach zum einen die Hilfe zum Lebensunterhalt, die sowohl laufende als auch einmalige Leistungen in wirtschaftlichen Notlagen vorsah, und zum anderen die *Hilfe in besonderen Lebenslagen*, unter die unter anderem die *Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage*, die *Krankenhilfe*, die *Eingliederungshilfe für behinderte Menschen* und die *Hilfe zur Pflege* fielen.⁵⁶

Die Sozialhilfeleistungen wurden in Form von persönlichen Hilfen, die vor allem die Beratung in Fragen der Sozialhilfe und sonstigen sozialen Angelegenheiten umfassen, sowie Geld- oder Sachleistungen erbracht.⁵⁷

⁵³ Vgl. § 2 Abs. 2 BSHG (wie Anm. 50).

⁵⁴ Vgl. § 27 BSHG (wie Anm. 50).

⁵⁵ Vgl. Michael Stolleis (wie Anm. 27), S. 221.

⁵⁶ Vgl. §§ 1, 21 und 27 Abs. 1 BSHG (wie Anm. 50).

⁵⁷ Vgl. § 8 BSHG (wie Anm. 50).

Die *Hilfe zum Lebensunterhalt* wurde den Menschen gewährt, die ihren notwendigen Lebensunterhalt⁵⁸ nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, also vor allem aus ihrem Einkommen, bestreiten konnten. Die Bemessung der Sozialhilfeleistungen folgte dem Grundsatz der Bedarfsdeckung und richtete sich vor allem nach der Person des Hilfeempfängers, der Art seines Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen.⁵⁹ Das bedeutete, dass zunächst der Bedarf der betreffenden Person festgestellt wurde, der sich grundsätzlich auf alle im Haushalt lebenden Personen erstreckte. Diesem Bedarf wurden dann alle Einkünfte gegenübergestellt. Reichten die Einkünfte nicht aus, um den errechneten Bedarf zu decken, wurde der Differenzbetrag als *Hilfe zum Lebensunterhalt* gewährt.⁶⁰

Dieses Vorgehen richtete sich nach dem Grundsatz der Nachrangigkeit der Sozialhilfe, wonach eigenes Vermögen vorrangig für den Lebensunterhalt verwendet werden musste. Eine Person, die sich selbst helfen konnte oder die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhielt und somit Ansprüche gegenüber Dritten geltend machen konnte, erhielt keine Sozialhilfe.⁶¹ Genauso musste eine Person zumutbare Arbeit annehmen, um ihren Lebenshalt und den ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen zu finanzieren, bevor sie Sozialhilfeleistungen beziehen konnte.⁶²

Mit Inkrafttreten des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches im SGB I am 1. Januar 1976 wurde das Bundessozialhilfegesetz als besonderer Teil in das Sozialgesetzbuch integriert.⁶³ Seitdem fanden die Allgemeinen Regelungen des Sozialgesetzbuches⁶⁴ auch auf das Bundessozialhilfegesetz Anwendung.

Zum 1. Januar 1995 wurde mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflegerversicherungsgesetz – PflegeVG) vom 26. Mai 1994⁶⁵ die *Hilfe zur Pflege* als eine dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vorrangige Leistung geschaffen. Die *Hilfe zur Pflege* wurde seitdem durch

58 Der notwendige Lebensbedarf umfasst gemäß § 12 BSHG (wie Anm. 50) „besonders Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.“

59 Vgl. § 3 Abs. 1 und § 22 BSHG (wie Anm. 50).

60 Vgl. § 11 BSHG (wie Anm. 50).

61 Vgl. § 2 BSHG (wie Anm. 50).

62 Vgl. § 18 BSHG (wie Anm. 50).

63 Vgl. § 68 Nr. 11 Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015.

64 Allgemeine Regelungen enthält neben dem Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) – Allgemeiner Teil – vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) auch Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) – Sozialdatenschutz – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130).

65 Vgl. Sozialgesetzbuch (SGB) – Elftes Buch (XI) vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014f.

ein eigenes Gesetz, das Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) geregelt. Viele Pflegebedürftige, die bisher *Hilfe zur Pflege* nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) bezogen hatten, wurden in die neue Sozialleistung übergeleitet. Einige wenige Pflegebedürftige verblieben aus unterschiedlichen Gründen aber auch im Geltungsbereich des Bundessozialhilfegesetzes.

Neben dem Bundessozialhilfegesetz trat im Jahr 2003 das neu geschaffene Grundsicherungsgesetz (GSiG).⁶⁶ Es sicherte den *Lebensunterhalt im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung*. Damit wurden in der Form der *Grundsicherung* Leistungen für Personen geschaffen, die das 65. Lebensjahr vollendet und voll-erwerbsgeminderte Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet hatten.⁶⁷ So sollte die Gewährung von Sozialhilfe und die dadurch oftmals bedingte sogenannte versteckte oder verschämte Altersarmut vermieden werden.

Nicht unter die Leistungen des Bundessozialhilfegesetzes fielen ferner Personengruppen, für die spezielle Gesetze galten. Beispielhaft ist hier ab 1993 das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)⁶⁸ zu nennen, das die Höhe und Form von Leistungen für materiell hilfebedürftige Asylbewerber, Geduldete und vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer regelte. Die Leistungen der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferversorgung wurden durch das Bundesversorgungsgesetz (BVG)⁶⁹ geregelt.

2.4 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe ab 2005

Das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt,⁷⁰ häufig auch nach dem Ideengeber der Reform Peter Hartz als *Hartz IV* bezeichnet, brachte mit der Schaffung des Sozialgesetzbuches II (SGB II)⁷¹ die Zusammenführung der frühe-

66 Vgl. Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – (Grundsicherungsgesetz – GSiG) vom 26. Juni 2001, BGBl. I S. 1310, 1335.

67 Vgl. § 1 GSiG (wie Anm. 66).

68 Wie Anm. 22.

69 Vgl. Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982, BGBl. I S. 21.

70 Vgl. Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954.

71 Vgl. Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) vom 24.12.2003, BGBl. I S. 2954.

ren Arbeitslosenhilfe mit der Sozialhilfe zum 1. Januar 2005.⁷² Gleichzeitig erfolgte die Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch.⁷³

Seitdem wird die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums durch das SGB II (*Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige*) und das SGB XII (*Sozialhilfe für Erwerbsunfähige*) geregelt, durch die die bisherigen Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes abgelöst wurden. Zentrales Abgrenzungskriterium zwischen den beiden Gesetzen ist seitdem die Erwerbsfähigkeit.⁷⁴

Vorübergehend hilfebedürftige erwerbsfähige Personen erhalten Leistungen nach dem SGB II. Das SGB XII regelt die Sozialhilfe für nicht erwerbsfähige Personen und Personen ab 65 Jahren. Eingang in das neue SGB XII erhielten nicht nur die Regelungen des ehemaligen Bundessozialhilfegesetzes, sondern auch die Leistungen des 2003 zunächst als eigenständiges Gesetz verabschiedeten Grundsicherungsgesetzes (GsiG),⁷⁵ um den Bedarf für den Lebensunterhalt alter und dauerhaft erwerbsgeminderter Menschen sicherzustellen.

Leistungen der Sozialhilfe

Nach dem Recht der Sozialhilfe können in Anspruch genommen werden:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt
 - 1a. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
 2. Hilfen zur Gesundheit
 3. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
 4. Hilfe zur Pflege
 5. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
 6. Hilfe in anderen Lebenslagen
- sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung.

Abb. 10: Auszug aus §28 Abs. 1 SGB I vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015

Ebenso wie schon das Bundessozialhilfegesetz formuliert auch das SGB XII als Ziel der Gewährung von Sozialhilfe, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Auch sollen die

72 Vgl. Brigitte Steck/Michael Kossens, Neuordnung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe durch Hartz IV, München 2005, S. XI.

73 Vgl. Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022.

74 Vgl. Ralf Kreikebohm/Wolfgang Spellbrink/Raimund Waltermann (wie Anm. 18), S. 259f., Randnr. 3.

75 Wie Anm. 66.

Leistungen ihre Empfänger so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihnen zu leben.⁷⁶

Die Leistungen der Sozialhilfe für Erwerbsunfähige nach dem SGB XII⁷⁷ umfassen nun die *Hilfe zum Lebensunterhalt*, die *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung*, *Hilfen zur Gesundheit*,⁷⁸ die *Eingliederungshilfe für behinderte Menschen*, die *Hilfe zur Pflege*, die *Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten* sowie die *Hilfe in anderen Lebenslagen*.⁷⁹

Die Grundlagen der Art der Erbringung der Sozialhilfeleistungen als Dienstleistung, Geld- oder Sachleistung haben sich wie auch die Bemessungsgrundlagen und der Grundsatz der Nachrangigkeit der Sozialhilfe mit der Neufassung der Rechtsgrundlagen nicht wesentlich verändert. Keine Leistungen aus dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) erhalten auch weiterhin Personengruppen, für die spezielle Gesetze gelten.

Während das SGB XII wie eben beschrieben nun die Sozialhilfeleistungen für nicht erwerbsfähige Personen und Personen ab 65 Jahren regelt, übernimmt das ebenfalls zu Beginn des Jahres 2005 neu geschaffene SGB II, wie oben bereits kurz erwähnt, die *Grundsicherung für arbeitssuchende Erwerbsfähige* zwischen 15 und 65 Jahren, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können. Die Leistungen nach dem SGB II sollen also den Personen ein menschenwürdiges Leben ermöglichen, die sich vorübergehend nicht selbst helfen können und sollen zudem die richtigen Anreize setzen, um diese Menschen wieder in ein eigenverantwortliches Dasein zu entlassen.⁸⁰ Damit verbindet das SGB II die Leistungen der früheren Arbeitslosenhilfe mit den Sozialhilfeleistungen für erwerbsfähige Personen.

Bis 2005 erhielten Arbeitsuchende zeitlich unbegrenzt Arbeitslosenhilfe nach dem SGB III,⁸¹ die sich im Unterschied zur Sozialhilfe nicht auf den Bedarf des Haus-

76 Vgl. § 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022 f.

77 Vgl. § 28 Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015 sowie

§ 8 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022 f.

78 Die Hilfen zur Gesundheit umfassen die vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII), die Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII), die Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII), die Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII) sowie die Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII).

79 Die Hilfen in anderen Lebenslagen umfassen die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII), die Altenhilfe (§ 71 SGB XII), die Blindenhilfe (§ 72 SGB XII), die Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII) sowie die Übernahme von Bestattungskosten (§ 74 SGB XII).

80 Vgl. Brigitte Steck/Michael Kossens (wie Anm. 72), S. 2.

81 Im Jahr 1969 wurde die Arbeitslosenversicherung in das Arbeitsförderungsgesetz überführt. Seit 1998 wird die Arbeitsförderung durch das Sozialgesetzbuch III (SGB III) geregelt (vgl. Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594 f.).

haltes, sondern als Individualleistung auf den zuletzt erzielten Nettoarbeitslohn bezog.⁸² Mit dem Inkrafttreten des SGB II wurde die Arbeitslosenhilfe in Form des Arbeitslosengeldes I (ALG I) als Versicherungsleistung aus der Arbeitslosenversicherung nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III) auf zwölf Monate verkürzt. Nach zwölf Monaten wird dann das Arbeitslosengeld II als steuerfinanzierte Leistung nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) gewährt, das sich nicht am früheren Erwerbseinkommen des Arbeitsuchenden orientiert. Insgesamt sieht das SGB II neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Form des Sozialgeldes und des Arbeitslosengeldes II (ALG II), das umgangssprachlich als Hartz IV bezeichnet wird, auch Leistungen zur Eingliederung in Arbeit vor.

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Nach dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende können in Anspruch genommen werden

1. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
2. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Abb. 11: Auszug aus § 19 a Abs. 1 SGB I vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bemessen sich im Unterschied zur alten Arbeitslosenhilfe nun nach dem Bedarf des Haushalts. Der Lebensunterhalt wird für den Hilfebedürftigen durch die Leistungen des Arbeitslosengeldes II und für die mit dem Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden nichterwerbsfähigen Angehörigen durch das Sozialgeld sichergestellt.⁸³ Zu dieser Bedarfsgemeinschaft gehören vor allem der nicht dauernd getrennt lebende Ehe- oder Lebenspartner und die minderjährigen Kinder.⁸⁴

Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sollen Arbeitsanreize schaffen. Diese Leistungen umfassen beispielsweise die Organisation und Planung von Maßnahmen für bestimmte Gruppen oder Einzelpersonen.⁸⁵ Das Nebeneinander von der *Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts* als passiver Teil auf der einen und die *Leistungen zur Eingliederung in Arbeit* als aktiver Teil auf der anderen Seite

⁸² Vgl. Brigitte Steck/Michael Kossens (wie Anm. 72), S. 5.

⁸³ Vgl. §§ 19 ff. und 28 SGB II (wie Anm. 71).

⁸⁴ Vgl. Brigitte Steck/Michael Kossens (wie Anm. 72), S. 7.

⁸⁵ Vgl. § 19a Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015 sowie § 1 SGB II (wie Anm. 71).

entsprechen dem Konzept des Förderns und Forderns, das durch das SGB II festgeschrieben wird. Grundlegend ist hierbei die Idee des aktivierenden Sozialstaats, nach der der Sozialhilfeempfänger unterstützt werden muss, um aus der passiven Rolle heraus zum aktiven Gesellschaftsmitglied und eigenverantwortlichen Gestalter seines Lebens zu werden.⁸⁶

Der Grundsatz des Förderns und Forderns wird gegenüber dem passiven Leistungsbezug durch das SGB II stärker betont. Danach müssen die Leistungsempfänger und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Sie müssen aus eigener Verantwortung alle Möglichkeiten nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten und an allen Maßnahmen mitwirken, die ihrer Eingliederung in Arbeit dienen. Verweigern sie ihre Zusammenarbeit, müssen sie mit entsprechenden Sanktionen wie beispielsweise der Verringerung der Geldleistungen rechnen.⁸⁷

Wie schon von den Sozialhilfeleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, sind Anspruchsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auch nach 2005 von den Leistungsgewährungen nach dem SGB II und dem SGB XII ausgeschlossen.⁸⁸

86 Vgl. Ralf Kreikebohm/Wolfgang Spellbrink/Raimund Waltermann (wie Anm. 18), S. 244 f., Randnr. 2 sowie §§ 2 und 14 SGB II (wie Anm. 71).

87 Vgl. Brigitte Steck/Michael Kossens (wie Anm. 72), S. 2 und 8.

88 Vgl. Ralf Kreikebohm/Wolfgang Spellbrink/Raimund Waltermann (wie Anm. 18), S. 261 f., Randnr. 10, S. 2359 Randnr. 8 sowie § 9 Abs. 1 AsylbLG (wie Anm. 22).

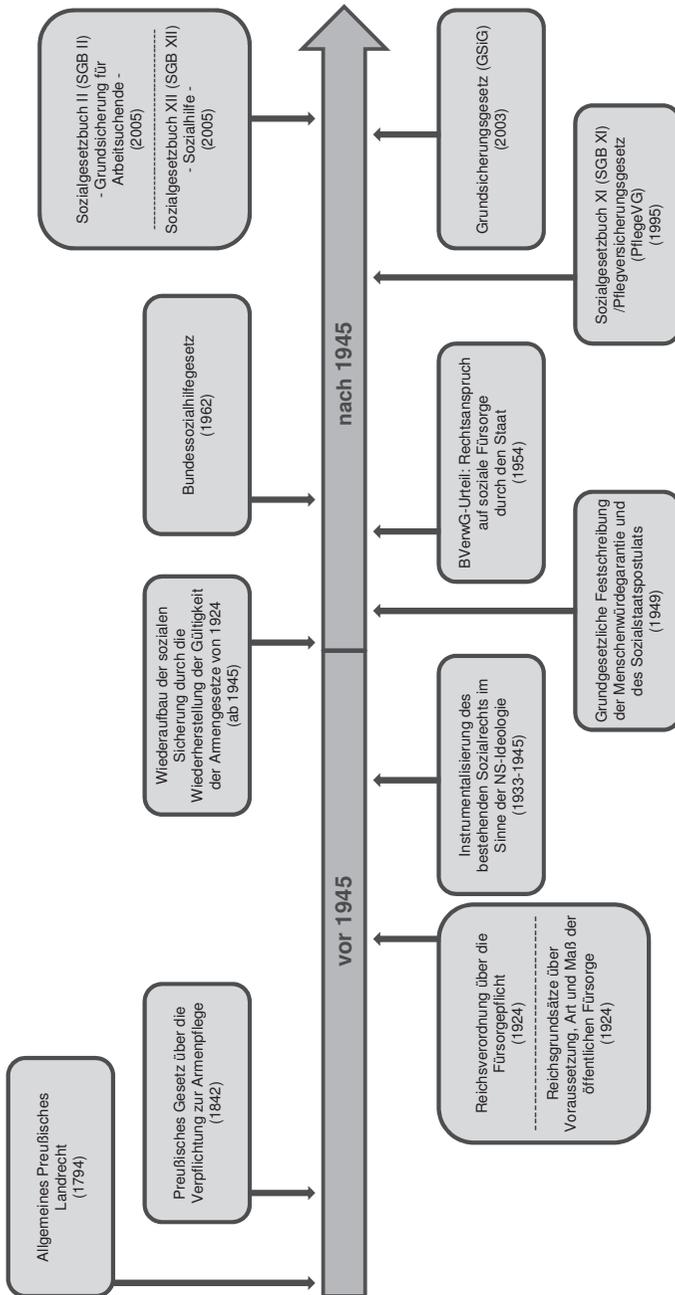


Abb. 12: Chronologische Übersicht über maßgebliche Rechtsgrundlagen der Sozialhilfe

3. Überlieferungen jenseits der personenbezogenen Einzelfallakten

Für eine umfassende Überlieferungsbildung zum Themenkomplex Sozialhilfe spielen selbstverständlich nicht nur die personenbezogenen Einzelfallakten eine Rolle, sondern auch die sachbezogenen Verwaltungsakten. Eine vertikale Bewertung außerhalb der kommunalen Ebene war jedoch ganz bewusst nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung, da einerseits der Schwerpunkt auf der Überlieferung der personenbezogenen Akten lag und vertikale Bewertungsgesichtspunkte dabei keine Rolle spielen und andererseits die vertikale Bewertung eine verlässlich strukturierte Akten- und Registerführung voraussetzt,⁸⁹ die – wie unten weiter ausgeführt – in der Regel in den Registraturen der Sozialämter nicht gegeben ist.

Im Folgenden soll vielmehr ansatzweise geschildert werden, in welchen Verwaltungsbereichen sachbezogene Akten anfallen, um das Bild der Quellenüberlieferung zur Sozialhilfe abzurunden. Der Bezugspunkt ist dabei die Kommunalverwaltung, andere Überlieferungsbildner auf Bundes-, Landes-, Verbands- und Vereinsebene sowie im kirchlichen Bereich bleiben wegen der ausschließlichen Fokussierung auf den örtlichen Sozialhilfeträger außen vor.

Grundsätzlich gehören die Protokolle der Selbstverwaltungsorgane zur Kernüberlieferung in den Kommunalarchiven. Neben den für die Entwicklung einer Kommune maßgeblichen politischen Entscheidungen sind darin auch alle das Gemeinwesen betreffenden öffentlichkeitsrelevanten Informationen dokumentiert. Dementsprechend bilden sich die Entwicklungslinien der örtlichen Sozialhilfe lückenlos in den Protokollen und Verwaltungsvorlagen des Sozialausschusses ab.

Es ist naheliegend, nach dieser zentralen Quelle an zweiter Stelle die allgemeinen Akten des Sozialamtes, die im Rahmen der Aufgabenerledigung entstehen, zu benennen. Auf der Grundlage des KGSt-Aktenplans ist theoretisch an dieser Stelle eine Vielzahl von Akten zu erwarten, die sich in strukturierter Form mit der Sozialhilfethematik befassen. In der Realität orientiert sich die Akten- und Registraturführung jedoch kaum an den KGSt-Empfehlungen. Wie in anderen Verwaltungszweigen auch ist hier die Sachbearbeiterregistratur mit ihren aus archivischer Sicht gravierenden Unzulänglichkeiten weit verbreitet: Subjektive Kriterien der Bearbeiter bei der Ablage, Aufbewahrung und Aussonderung der Akten mit der Folge eines

⁸⁹ So formuliert im Positionspapier des Verbands deutscher Archivarinnen und Archivare (VdA) zur archivischen Überlieferungsbildung, in: *Neue Perspektiven archivischer Bewertung*, hrsg. von Frank M. Bischoff und Robert Kretschmar (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 42), Marburg 2005, hier Punkt I.7. (S. 197).

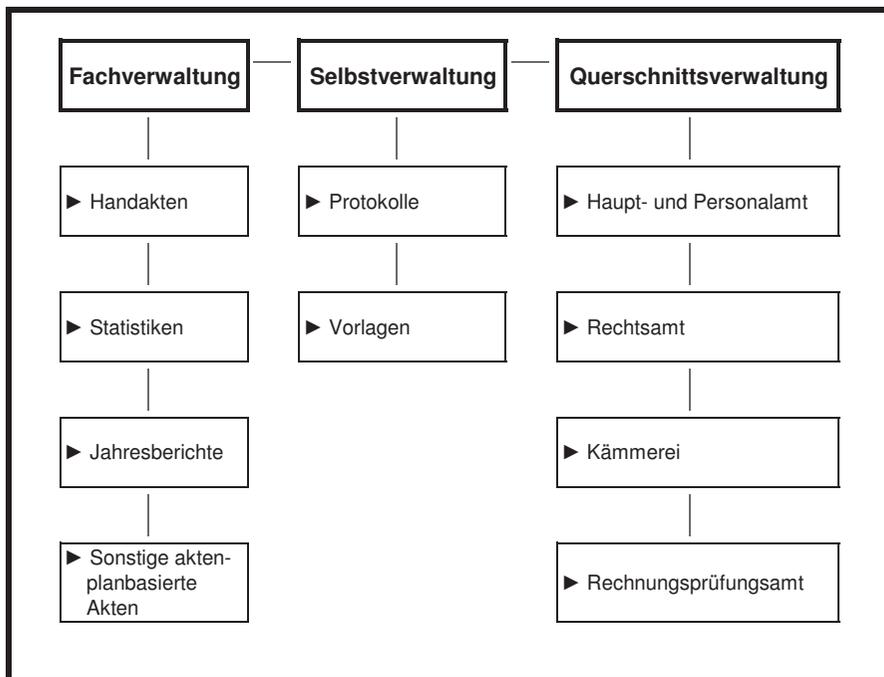


Abb. 13: Verortung der Sachaktenüberlieferung in Kreisen und Kommunen

erschweren Überblick und Zugriff auf die Gesamtüberlieferung seitens der Archive mit gegebenenfalls negativen Auswirkungen auf eine sowohl zeitlich als auch inhaltlich abgerundete Überlieferungsbildung. Erschwerend kommt im Bereich der Sozialhilfe noch hinzu, dass die Einzelfallbearbeitung den eindeutigen Tätigkeitsschwerpunkt des Sozialamtes bildet und die Verwaltungsakten überwiegend als Mittel zum Zweck betrachtet werden. Trotzdem beinhalten die Verwaltungsakten selbstverständlich wichtige (verwaltungs-)geschichtliche Informationen. Das beginnt beispielsweise mit der Organisation der Zuständigkeiten im kommunalen Bereich zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Kommunen. Die hierzu entstandenen Akten sind für das Verständnis der archivischen Überlieferungsstrukturen für Archive und Forschung von genauso grundlegendem Interesse wie die Ausführungsbestimmungen bzw. die Richtlinien des Sozialhilfeträgers zur Bearbeitung der Sozialhilfefälle für die quellenkritische Auswertung der Akten. Auch Statistiken und Verwaltungs- bzw. Jahresberichte sind von zentraler Bedeutung.

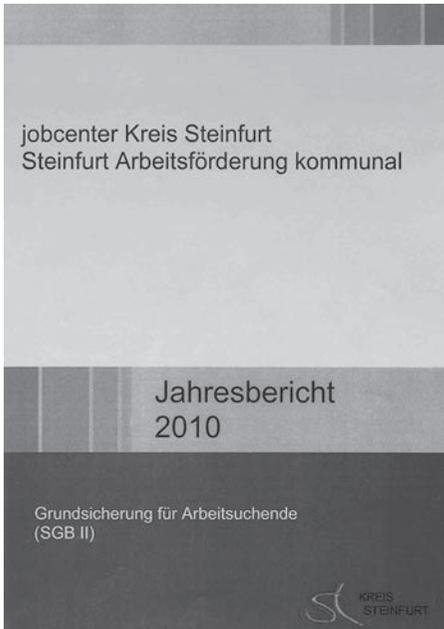


Abb. 14: Jahresbericht jobcenter Kreis Steinfurt/Steinfurt Arbeitsförderung kommunal 2010

Über die vorgenannten Beispiele hinaus gibt es aber noch eine Vielzahl anderer Verwaltungsakten im Sozialamt, die es zu erfassen und zu bewerten gilt und die hilfreich sein können, um das Bild der sozialhilfebezogenen Überlieferung abzurunden.

Neben den Protokollen der Selbstverwaltungsorgane und der unmittelbaren Überlieferung auf der Verwaltungsaktenebene des Sozialamtes fallen in weiteren Organisationseinheiten einer Kommune mittelbar Akten in Zusammenhang mit der Sozialhilfe an. Ohne den Anspruch auf Vollständigkeit sind hier das Haupt- und Personalamt (Verwaltungsorganisation, Personalangelegenheiten, Diensträume etc.), das Rechtsamt (Rechtstätigkeit für Soziales), die Kämmerei (Haushalts- bzw. Produktplan) und das Rechnungsprüfungsamt zu nennen.

Sicherlich ist die skizzierte Überlieferungssituation nicht zu verallgemeinern, sondern ist abhängig von den örtlichen Strukturen. Insofern spiegeln die vorab benannten Quellen selbstverständlich die Überlieferungssituation lediglich holzschnittartig wider.

Ungeachtet der Spezifika bei der Aktenführung im Verwaltungsakten- und Einzelfallaktenbereich ist grundsätzlich zu beachten, dass beide Überlieferungsstränge nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können und bei der archivischen Überlieferungsbildung dementsprechend eine angemessene Berücksichtigung finden müssen.

4. Überlieferungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) bis 2004

4.1 Zuständigkeiten im Kreis Steinfurt

Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) regelte von 1962 bis 2004 Art und Umfang der Sozialhilfe. Im BSHG wurde zwischen *Hilfe zum Lebensunterhalt* (laufende Hilfe sowie einmalige Beihilfen bei wirtschaftlichen Notlagen) und *Hilfe in besonderen Lebenslagen* (vor allem *Hilfe zur Pflege*, *Krankenhilfe* und *Eingliederungshilfe für behinderte Menschen*) unterschieden. Träger der Sozialhilfeleistungen waren nach § 96 BSHG i. V. m. dem Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes für das Land NRW (AG-BSHG NRW)⁹⁰ die kreisfreien Städte und Landkreise als örtliche Träger und die Landschaftsverbände als überörtliche Träger. Dem überörtlichen Träger war es möglich, seine Aufgaben an den örtlichen Träger zu delegieren, so wie es dem örtlichen Träger möglich war, seine Aufgaben wiederum an die kreisangehörigen Kommunen zu delegieren. Im Kreis Steinfurt stellten sich die Zuständigkeiten zuletzt (im Dezember 2003) wie in der nachfolgenden Übersicht aufgeführt dar. Im Aufgabenbereich des BSHG können demnach für ein und dieselbe Person mehrere Aktenvorgänge entstanden sein.

	Aktenführende Stelle	Hilfeart
1	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Blindenhilfe
2	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
3	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
4	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Widersprüche und Klagen
5	Kreis Steinfurt	Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe zur Pflege in einer Einrichtung
6	Kreis Steinfurt	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
7	Kreis Steinfurt	Widersprüche und Klagen
8	Kommune A	Alle sonstigen Hilfearten
9	Kommune A	Evtl. Unterhaltsheranziehung in einer eigenen Abteilung
10	Kommune B, C oder D	Wenn es Umzüge von einer zur anderen Kommune gibt

Abb. 15: Aktenführende Stellen im Bereich des BSHG (Stand: Dezember 2003)

⁹⁰ Wie Anm. 50 (BSHG); Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386).

Bundessozialhilfegesetz (BSHG)	Über-örtlicher Träger	Delegation auf örtlichen Träger	Örtlicher Träger	Delegation auf Gemeinden
Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 11–26)				
§ 12 Notwendiger Lebensunterhalt			stationär	ambulant
§ 13 Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen			stationär	ambulant
§ 14 Alterssicherung			stationär	ambulant
§ 15 Bestattungskosten			stationär	ambulant
§ 15a Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen			stationär	ambulant
§15b Darlehen bei vorübergehender Notlage				X
§ 18 Beschaffung von Lebensunterhalt durch Arbeit				X
§ 19 Schaffung von Arbeitsgelegenheiten				X
§ 20 Besondere Arbeitsangelegenheiten				X
Hilfe in besonderen Lebenslagen (§§ 27–75)				
§ 30 Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage				X
§ 36 Hilfe zur Familienplanung				X
§ 36a Hilfe bei Sterilisation				X
§ 36b Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft				X
§ 37 Hilfe bei Krankheit und vorbeugende Hilfe				X
§ 38 Leistungserbringung, Vergütung				X
§ 40 Leistungen der Eingliederungshilfe	X			
§ 40a Sonderregelungen für behinderte Menschen in Einrichtungen	X			
§ 41 Hilfe in einer sonstigen Beschäftigungsstätte	X			
§ 43 Erweiterte Hilfe	X			
§ 44 Vorläufige Hilfeleistung	X			
§ 67 Blindenhilfe	X			
§ 69 Häusliche Pflege				X
§ 69a Pflegegeld			stationär	ambulant
§ 69b Andere Leistungen			stationär	ambulant
§ 70 Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes				X
§ 71 Hilfe durch anderweitige Unterbringung Haushaltsangehöriger				x
§ 72 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	stationär		ambulant	
§ 75 Altenhilfe			X	

Abb. 16: Zuständigkeiten im Bereich des BSHG nach Hilfearten (Stand: Dezember 2003)

4.2 Aktenüberlieferung bei der Stadtverwaltung Rheine

Wie in der Einleitung unter Punkt 1.3 bereits ausgeführt, gab es gute Gründe dafür, sich bei der notwendigen Autopsie der Einzelfallakten auf eine Buchstabenauswahl zu konzentrieren, im vorliegenden Fall auf die Buchstabengruppe O/Ö. Nach einer Hochrechnung für die Verteilung der Anfangsbuchstaben der Haushalts- und Bedarfsgemeinschaften in Rheine (Stand: Juni 2010) deckt diese Stichprobe knapp 2 % des Gesamtbestandes ab.⁹¹ Dieser Wert dürfte cum grano salis auch für die BSHG-Akten Gültigkeit haben.

Für die Aktenautopsie der Sozialhilfeakten, die noch nach BSHG entstanden sind, also bis zum 31. Dezember 2004, wurden zur Untersuchung der Archivwürdigkeit diejenigen Einzelfallakten der Sozialverwaltung in Rheine analysiert, die sich in der Altregistratur befanden und mit „Vernichtung im Jahr 2011“ gekennzeichnet worden waren. Die Buchstabengruppe O/Ö umfasst insgesamt 69 Akten aus den Jahren 1984 bis 2009; die übrigen noch nicht zur Vernichtung gekennzeichneten Akten sind im Sozialamt noch in Gebrauch. Die 69 Akten beziehen sich auf 35 Sozialhilfefälle.

Der Schwerpunkt der 2011 zur Vernichtung vorgesehenen Akten, nämlich 28 von 69, ist in den Jahren 2003 und 2004 begonnen worden und entspricht damit der in Rheine geltenden Aufbewahrungsfrist von mindestens sechs Jahren. Für die längere Aufbewahrung der älteren Akten gilt in der Regel, dass sie Vorakten zu noch laufenden Fällen sind. Bei den insgesamt 16 jüngeren Akten mit Laufzeitenden in den Jahren 2005 bis 2009 handelt es sich um erledigte Fälle, deren Einspruchsfristen abgelaufen sind.

Laufzeitbeginn	1984	1985	1987	1989	1990	1993	1994	1995	1996	1997
Fälle	1	1	2	1	1	1	1	2	3	1
Laufzeitbeginn	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2008
Fälle	4	3	4	4	7	14	14	1	2	2

Abb. 17: Im Jahr 2011 zur Aussonderung anstehende BSHG-Fälle in der Stadt Rheine nach Laufzeitbeginn

⁹¹ Vgl. hierzu auch die tabellarische Übersicht zum Anfall von Leistungsakten bei der Stadt Rheine, S. 46 (Abb. 21).

Laufzeitende	1988	1989	1990	1991	1996	1997	1998	1999
Fälle	1	3	1	1	2	2	4	1

Laufzeitende	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Fälle	3	4	8	23	7	5	1	2	1

Abb. 18: Im Jahr 2011 zur Aussonderung anstehende BSHG-Fälle in der Stadt Rheine nach Laufzeitende

Jede Akte weist mindestens einen Antrag auf Bewilligung von Sozialhilfe mit verschiedenen Anlagen, Nachweisen und Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheiden auf. Je nach Fall ergeben sich daraus sehr umfangreiche Aktenbände.⁹² Für die magazingerechte Verpackung werden für den skizzierten Umfang von 69 Sozialhilfeakten 14 Archivkartons benötigt.

4.3 Akteninhalte und Auswertungsmöglichkeiten

Im Folgenden soll im Rahmen der Aktenautopsie die Frage der Archivwürdigkeit untersucht werden. Die Aussagekraft der Quelle wird dabei fokussiert auf den „Antrag auf Bewilligung von Sozialhilfe“, der sich in jeder Akte befindet und der unter Punkt 1 „Persönliche Angaben der Haushaltsgemeinschaft“ die Angaben zur Person des Haushaltsvorstands oder Antragstellers sowie der mit ihm zusammenlebenden Personen enthält. Abgefragt werden: Familienname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsname, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf, Tätigkeit, Grad der Behinderung, Familienstand, Stellung zur 1. Person (Antragsteller).

Bei der Analyse wurden die folgenden naheliegenden Merkmale ausgewertet:

- Größe der Haushalts- oder Bedarfsgemeinschaft der antragstellenden Person
- Laufzeit und Umfang der Sozialhilfefälle
- Herkunftsländer (Migrationshintergrund)

⁹² Laut der bereits im Rahmen des Arbeitskreisprojektes „Bewertung von Sozialhilfeakten“ erfolgten Verzeichnung sind die Akten oft 1 cm (18 Fälle) oder 2 cm (18 Fälle), meist 3 cm (26 Fälle), manchmal auch 4 cm (7 Fälle) dick, in der Summe laut Verzeichnung 160 cm. Diese Angabe harmonisiert weitestgehend mit dem Messresultat von 168 cm, das die 69 Akten als aufeinandergelegter Stapel ergeben.

Aktenzeichen: 50.7 6538 1

Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe (Grundantrag)

I Persönliche Verhältnisse

des Hilfesuchenden		des Ehegatten	Familienrechtl. Angaben
Name	[redacted]	[redacted]	Vormund oder Pfleger? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vorname	[redacted]	[redacted]	<input type="checkbox"/> Vormund <input type="checkbox"/> Pfleger
geborene	[redacted]	[redacted]	Name d. Vormundes/Pflegers
geschiedene			Anschrift
geboren am	[redacted] 1955	[redacted] 51	Wirkungskreis d. Pflegers
Geburtsort	4430 Skindwitz		Bezeichnung u. Gesch.-Zeich. d. Vormundschaftsgerichts:
Konfession	r.k.		vom _____
Familienstand	Ww.	verheiratet 6.7.85	Beginn _____
Staatsangeh.	denkmal		
Anschrift	[redacted] Rheine		
Beruf/ausgeü. Tätigkeit			
erl. Beruf/ früh. Tätigk.	Verkauflerin		
Anschrift d. Arbeitgebers			
Sterbetag			

Rente nach dem BVG? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (bei ja, KOF prüfen)
Schwerbehindertenausweis? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein vom MdE _____ %	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein vom MdE _____ %

II Angehörige und sonstige Personen im Haushalt des Hilfesuchenden

Name, Vorname	geb. am	Stellg. z. HS	Fam. Stand	Beruf	Einkommen Zahlstelle/Arb.-Geb/ Vers.Tr.	mtl. Betrag
[redacted]	[redacted]	Tochter		Schülerin	2.54-Mark	40.41

III Unterhaltspflichtige Angehörige außerhalb des Haushalts des Hilfesuchenden

Name, Vorname	geb. am	Stellg. z. HS	Fam. Stand	Beruf	Eig. Eink.	Anschrift	Eigenheim ja/nein
Vater verheiratet	[redacted] 70	Mutter		Hausfrau		4430 Skindwitz	[redacted]

Abb. 19: Antragsformular der Stadt Rheine auf Gewährung von Sozialhilfeleistungen nach dem BSHG aus dem Jahr 1985

- Geschlecht und Alter der antragstellenden Personen
- Ursachen der Hilfebedürftigkeit.

Wie oben bereits beschrieben, beinhaltet eine Sozialhilfeakte selbstverständlich weitere Informationen, deren Informationsgehalt und Informationsdichte sehr unterschiedlich ist. Um einen Überblick über den gesamten Akteninhalt bieten zu können, ist im Anschluss an die Autopsieergebnisse zum Erstantrag exemplarisch der Inhalt einer kompletten Sozialhilfeakte nach BSHG aufgelistet.

Größe der antragstellenden Haushalt- oder Bedarfsgemeinschaften

Die im Antrag gebotenen Daten erlauben einen Überblick über die Größe der antragstellenden Bedarfsgemeinschaften. Die 69 Akten betreffen in unserem Beispiel 35 Haushaltsgemeinschaften mit unterschiedlich vielen Personen vom allein lebenden Rentner oder der Rentnerin über Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern, Geschwistergemeinschaften, Kleinfamilien bis zur Großfamilie mit bis zu sechs Kindern und weiteren im Haushalt lebenden Verwandten. Abzulesen ist dies an dem Unterpunkt der persönlichen Angaben des Antrags, in dem die Stellung der eingetragenen Personen zum Antragsteller offenbart wird.

Personenanzahl	1	2	3	4	5	6	7	8
Aktenanzahl	8	11	7	3	3	1	1	1

Abb. 20: Im Jahr 2011 zur Aussonderung anstehende BSHG-Fälle in der Stadt Rheine nach Haushalts- oder Bedarfsgemeinschaften

Laufzeiten der angebotenen Einzelfallakten

Als weiteres Auswertungskriterium interessieren die Laufzeit der einzelnen Sozialhilfefälle und die Frage, wie viele Akten pro Antragsteller angelegt werden mussten. Die überwiegende Zahl der Sozialhilfeanträge, in unserem Beispiel 25 von 35, wird in einer einzigen Akte dokumentiert, deren Laufzeit meist ein oder zwei Jahre beträgt, seltener drei, vier oder mehr Jahre. Auch die Anlage von zwei, drei oder vier Akten kann durchaus noch eine nur vorübergehende Notlage zum Inhalt haben. Langjährig gewährte Hilfe zum Lebensunterhalt über den Zeitraum von neun, elf, zwölf oder zwanzig Jahren ist aber ebenfalls belegt. Die längste Laufzeit von zwanzig Jahren mit zehn Akten wird von einer mehrköpfigen alteingesessenen Familie verursacht, aus deren Reihen eine Tochter mit eigener Familie über einen Zeitraum von elf Jahren auch bereits die Anlage von sechs Sozialhilfeakten verursacht

hat. Diese Fälle sind Beispiele für sogenannte ‚Sozialhilfedynastien‘, von denen die Mitarbeiter der Sozialämter immer wieder berichten. Die Auswertung nach Anzahl der Akten und Laufzeit der Fälle zeigt für unsere Auswahl von Akten der Antragsteller nach O/Ö eine große Streuung verschiedener Beispiele.

Antragsteller	Aktenanzahl	Anzahl der Anträge	Laufzeit (Jahre)
25	1	9	1
		10	2
		4	3
		1	6
		1	7
5	2	1	2
		1	3
		3	4
2	2	1	3
		1	4
		1	9
1	4	1	3
1	6	1	11
1	8	1	12
1	10	1	20
35	69	35	90

Abb. 21: Im Jahr 2011 zur Aussonderung anstehende BSHG-Fälle in der Stadt Rheine, hier: Verteilung der Anträge auf die Anzahl der Akten und die Laufzeit der Fälle

Analyse nach Herkunftsländern (Migrationshintergrund)

Für die Diskussion häufig gestellter Fragen soll der Migrationshintergrund erfasst werden. Zwar sind die meisten Antragsteller deutsche Staatsbürger, doch lassen sich ihre Herkunftsländer außer am Namen oft am Geburtsort der älteren Haushaltsangehörigen erkennen. Was die Nationalitäten der Antragsteller oder ihrer Eltern betrifft, gibt es vor allem beim Anfangsbuchstaben Ö einen Schwerpunkt auf türkische Familiennamen. Deutsche Familien ohne ausländische Herkunft machen 17 von 35 Bedarfsgemeinschaften (BG) aus, türkische Familien 12; daneben gibt es in unserer Auswahl Antragsteller, die aus dem ehemaligen Jugoslawien (1 BG), aus Kasachstan (1 BG), Polen (1 BG), Rumänien (1 BG), Russland (1 BG) und Togo

(1 BG) zugewandert sind. Wie weit diese Verteilung der Herkunftsländer repräsentativ oder typisch für Sozialhilfeanträge in Rheine ist, muss dahingestellt bleiben.

Geschlecht und Alter der Antragsteller

Von 35 Antragstellern sind 15 männlich und 20 weiblich. In der folgenden Tabelle werden die Antragsteller bestimmten Altersgruppen zugeordnet; zusätzlich wird nach Geschlecht unterschieden. Eine Antragstellerin kann auf typisch weibliche Ursachen der Hilfebedürftigkeit wie „ohne Berufsausbildung und alleinerziehend nach Scheidung“ oder „Witwe mit geringem Rentenanspruch“ hinweisen, der Antrag kann aber zum Beispiel auch darauf beruhen, dass dem Ehepartner Arbeitslosengeld ausgezahlt wird, über das hinaus die Familie Ansprüche auf *Hilfe zum Lebensunterhalt* hat.

Alter	Männlich	Weiblich	Anzahl
16 < 25	1	2	3
25 < 45	8	12	20
45 < 65	3	4	7
65 < 75	3	2	5

Abb. 22: Im Jahr 2011 zur Aussonderung anstehende BSHG-Fälle in der Stadt Rheine, hier: Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach Altersgruppen

Ursachen der Hilfebedürftigkeit

Für die Statistik der alle drei Jahre herausgegebenen Sozialhilfeberichte der Stadt Rheine werden folgende Ursachen der Hilfebedürftigkeit zugrunde gelegt, für die jeweils der prozentuale Anteil erhoben wird (Abb. 23).

Als inhaltliche Kriterien für die archivische Bewertung der Sozialhilfeakten sind Kurzcharakterisierungen der Sozialfälle aussagekräftig, die sich in den Anträgen vorfinden (Abb. 24).

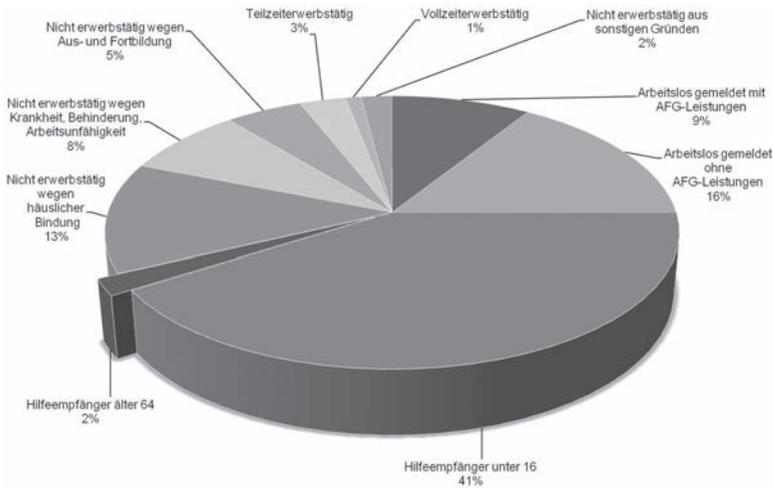


Abb. 23: Sozialhilfeempfänger in der Stadt Rheine nach Ursachen der Hilfebedürftigkeit (Sozialhilfebericht 2003, S. 11)

Grund für Antragsstellung	Fälle
Alleinerziehend	12
Dauerunterstützung (Familie lebt seit 20 Jahren und mehr von Sozialhilfe)	2
Einmaliger Zuschuss zu Bestattungskosten	2
Erwerbsunfähig wegen Pflege von Angehörigen	1
Fehlende Ausbildung	10
Langzeit-Arbeitslosigkeit	5
Missbrauch von Alkohol/Drogen/Medikamenten	5
Obdachlosigkeit	1
Psychische Erkrankung	2
Rentner/in mit geringer Rente	6
Scheidung oder Trennung bei männlichen Antragstellern	2
Scheidung oder Trennung bei weiblichen Antragstellerinnen	12
Schwerbehindert/erwerbsunfähig	6
Schwere Krankheit/erwerbsunfähig	1
Soziale Schwierigkeiten	3
Vorübergehend ohne Einkommen bis Ausbildung/neue Arbeit beginnt	4
Witwe ohne ausreichende Versorgung	2
Zuwanderung/Eingliederungsprobleme	7

Abb. 24: Im Jahr 2011 zur Aussonderung anstehende BSHG-Fälle in der Stadt Rheine, hier: Begründungen der Anträge auf Sozialhilfe (mit Mehrfachnennungen)

Inhalt einer Sozialhilfeakte

Abschließend soll an einem Beispiel die Menge an Papier verdeutlicht werden, die mit einer einzigen Sozialhilfeakte auf das Archiv zukommt. Es handelt sich um den Fall der vorübergehenden Notlage einer Familie mit türkischer Herkunft (Vater, türkischer Staatsangehöriger, Mutter und drei Kinder, deutsche Staatsangehörige). Der alleinverdienende Vater wurde im Mai 2004 bei einem Industriebetrieb in Rheine entlassen, obwohl sein befristeter Arbeitsvertrag noch bis August 2004 lief. Antragstellerin war die Ehefrau, da der Mann Arbeitslosengeld bezog. Der entsprechende Erstantrag auf Sozialhilfeleistungen nach BSHG hat folgenden Umfang:

Inhalte		Umfang (Seiten)
Antrag auf Sozialhilfe	Formular Grundantrag für Haushaltsgemeinschaft mit 5 Personen	5
Anlagen zum Grundantrag	Formulare	4
Erklärung und Merkblätter	Formulare	6
Nachweise (Anlagen)	Ausdruck des Meldeeintrags (1 Seite) Kopie der Personalausweise der Erwachsenen (4 Seiten) Kopie des Mietvertrags (24 Seiten) Nebenkostenbescheid Stadtwerke (1 Seite) Bescheinigung des Arbeitsamts (3 Seiten) Anmeldungen zur Arbeitsuche (2 Seiten) Bestätigung der Arbeitslosigkeit (1 Seite) Kopien der Kündigung und der Klage gegen die Kündigung (30 Seiten) Kopie des Kraftfahrzeugscheins (2 Seiten) Schulbescheinigung (1 Seite)	69
Erstantrag insgesamt		84
Antwort des Sozialamtes mit Bescheid (2 Seiten) und Bedarfsberechnung (4 Seiten)		6
Erstantrag und Bescheid insgesamt		90

Abb. 25: Im Jahr 2011 zur Aussonderung anstehende BSHG-Fälle in der Stadt Rheine, hier: Exemplarische Darstellung des inhaltlichen Umfangs eines Erstantrags

Es folgen Änderungsprotokolle von zwei bis drei Seiten, oft mit Anlagen wie Kontoauszügen etc., Mitteilungen über Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft, wahrheitsgemäße Erklärungen über Bareinzahlungen auf das Girokonto, Nachweise über Arbeitsunfähigkeit der Ehefrau, Nachweise über gemeinnützige Arbeit des Ehemanns, Nachweise über Bewerbungen auf Arbeitsstellen,

Bedarfsberechnungen des Sozialamtes, Bescheide über Rechtsschutz durch den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) und Vergleich mit dem Arbeitgeber etc.

Insgesamt umfasst diese nur 2 cm dicke Sozialhilfeakten mit der kurzen Laufzeit von der Antragstellung am 5. März 2004 bis zum letzten Änderungsnachtrag vom 23. Juli 2004 laut archivischer Paginierung 193 Blatt, also 386 Seiten. Das ist viel Papier, welches aber auch eine große Menge an überlieferungswürdigen Daten enthält.

4.4 Bewertungsempfehlung

Die im vorstehenden Abschnitt aufgezeigten Auswertungsmöglichkeiten lassen schon erkennen, dass sich in den BSHG-Akten relevante Inhalte befinden, auch wenn sich die vorgenommenen Auswertungen nur auf offensichtliche Merkmale des Sozialhilfe-Antragsformulars bezogen. Selbst wenn diese Vorgehensweise nur als ein tendenzieller Gradmesser für die potentielle Aussagekraft der Akten dient, verdeutlicht sie doch die Substanz der Quelle. Eine Vielzahl anderer Fragestellungen, zu deren Beantwortung die Quelle herangezogen werden kann, ist denkbar, aber die Antizipation von Forschungsinteressen ist müßig. Grundlegend ist die Erkenntnis, dass die Akten einen auswertbaren Informationsgehalt besitzen, der im Übrigen durch die Überlieferung von Verwaltungsakten (Sozialausschuss, Verwaltungsberichte, Statistiken) nicht kompensiert werden kann. Bei dieser Ausgangslage ist in der Folge zu klären, ob die Quelle lokalspezifischen Charakter besitzt, sodass sie Rückschlüsse auf die Verhältnisse vor Ort zulässt bzw. Zeitphänomene widerspiegelt, die für den Archivsprengel abgebildet werden sollen. Wird diese Frage und damit grundsätzlich auch eine Archivwürdigkeit für den lokalen Raum bejaht, folgern daraus Überlegungen zur Übernahmeerquote.

Zur Beantwortung der Frage nach der lokalen Relevanz der Sozialhilfeakten sind die Ausführungen im Positionspapier „Das historische Erbe sichern! Was ist aus kommunaler Sicht Überlieferungsbildung?“ der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag⁹³ hilfreich. Dort wird ausgeführt, dass es zur Aufgabe kommunalarchivischer Überlieferungsbildung gehört, die lokale Gesellschaft und Lebenswirklichkeiten umfassend abzubilden. Hierzu zählt sicherlich auch die Dokumentation der sozialen Sicherung, für die die Sozialhilfeakten in

93 Veröffentlichung in: Der Archivar 58 (2005), S. 87–88 und Archivpflege in Westfalen-Lippe 62 (2005), S. 45–46.

mannigfaltiger Hinsicht Material liefern. Sie dokumentieren einerseits sehr plastisch die soziale Lage bzw. die Lebenssituation der Betroffenen und ermöglichen somit eine Rekonstruktion der realen Lebensverhältnisse. Sie belegen andererseits jedoch auch die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und damit den Umgang der Verwaltung mit vorübergehend oder auch dauerhaft leistungsbedürftigen Mitgliedern der kommunalen Gesellschaft. Derartige Informationen sind über die oben angeführten Verwaltungsakten nicht zu greifen, da sie im Regelfall nur einen mittelbaren Eindruck der sozialen Sicherung widerspiegeln, die von Matthias Buchholz zu Recht mit den Begriffen „Eindimensionalität“ und „Filterung“ charakterisiert werden, sodass die „starken interaktiven Prozesse zwischen Antragsteller und Sozialverwaltung“⁹⁴ nicht nachvollziehbar werden. Zu berücksichtigen ist bei der Frage der Archivwürdigkeit der Einzelfallakten auch die Tatsache, dass die soziale Sicherung nicht nur zu den traditionellen Aufgaben der Kommunen gehört, die ihre Ursprünge in der Armen- und Krankenfürsorge hat, sondern in Anbetracht der Relevanz von Fürsorgepolitik und der damit verbundenen finanziellen Leistungen zum Kern des Leistungsangebots der Städte gehört.⁹⁵

Als Ergebnis der Überlegungen zum lokalspezifischen Charakter der Sozialhilfeakten bleibt somit festzuhalten, dass die Quelle grundsätzlich als archivwürdig bewertet werden kann und sich in Folge die Frage des Bewertungsverfahrens und der Überlieferungsquote stellt. In der Literatur werden hierzu unterschiedliche Empfehlungen ausgesprochen. Die Arbeitsgemeinschaft Kommunalarchivare im Städtetag Baden-Württemberg befürwortet in ihren 1990 veröffentlichten Empfehlungen für die „Ausscheidung von Massenschriftgut“ für die seit der Einführung des Bundessozialhilfegesetzes 1961 erwachsenen Sozialhilfeakten eine Übernahmequote von bis zu 10 %. Über die Form der Quotenauswahl werden dabei keine Angaben gemacht.⁹⁶ Matthias Buchholz plädiert in seiner erstmalig 2001 veröffentlichten Fallstudie zur Überlieferungsbildung bei Sozialhilfeakten für eine Zufallsauswahl, die – angereichert durch die gezielte Auswahl eines besonderen Falles – zu einer Übernahmequote von 19 % führt.⁹⁷ Auch wenn die Verhältnisse in der Schweiz nicht zwangsläufig mit denen in Deutschland zu vergleichen sind, ist es doch in-

94 Vgl. Matthias Buchholz (wie Anm. 6), hier S. 247.

95 Wolfgang R. Krabbe: Die deutsche Stadt im 19. und 20. Jahrhundert. Eine Einführung, Göttingen 1989, S. 100.

96 Vgl. Hans-Eugen Specker (wie Anm. 6). Bereits 1965 hatte sich das Döll-Gutachten (vgl. ebenfalls Anm. 6) für eine Buchstabenauswahl ausgesprochen, dabei aber keine Überlieferungsquote benannt.

97 Vgl. Matthias Buchholz (wie Anm. 6), hier S. 250.

teressant zu sehen, dass das Stadtarchiv Zürich hingegen einen anderen Weg beschreitet und Sozialakten in Gänze übernimmt.⁹⁸

Die Bandbreite der Übernahmequote ist also gewaltig.⁹⁹ Eine Vollarchivierung ist jedoch auszuschließen, da die komplette Aufbewahrung unabhängig von den damit einhergehenden Raum- und Ressourcenproblemen jeden Rahmen sprengt¹⁰⁰ und auch aus fachlicher Sicht nicht erforderlich ist.¹⁰¹ So kommt die Arbeitsgemeinschaft Kommunalarchivare im Städtetag Baden-Württemberg bei ihrer Bewertungsempfehlung zu der Einschätzung, dass die Aussagen in den Sozialhilfeakten stark schematisiert sind¹⁰² und Matthias Buchholz führt aus, dass es sich um ein formalisiertes Bearbeitungsverfahren handelt, das eine weitgehende Gleichförmigkeit aufgrund sich wiederholender Grundinformationen zur Folge hat.¹⁰³ Diese Einschätzungen haben sich bei der Aktenautopsie bestätigt, wenngleich die Aktenstruktur und die Qualität des Akteninhalts stark von der Aktenführung der jeweiligen Sachbearbeiter abhängig sind.

Die Dokumentation des Sozialhilfeverfahrens und dessen Auswirkungen auf die Betroffenen, mithin die Lebensumstände von Menschen im sozialen Randbereich innerhalb eines fest umrissenen lokalen Umfeldes ist der wesentliche Faktor für eine Überlieferungsbildung in einem Kommunalarchiv. Um dies anhand von Einzelschicksalen abbilden zu können und den Umgang der Verwaltung mit Antragstellern zu dokumentieren, dürfte eine Auswahlarchivierung völlig ausreichend und

98 Anna Pia Maissen, Archive als Kompetenzzentren zur Erforschung des gesellschaftlichen Wandels. Der Umgang von Staat und Gesellschaft mit sozialen Problemen am Beispiel der Sozialakten im Stadtarchiv Zürich: Bestand, Geschichte, Bewertung, Forschung, in: Jahresbericht des Stadtarchivs Zürich 2003/2004 (2005), S. 127–152, und einem Anhang mit Publikationen zur Sozialgeschichte und Sozialpolitik im Stadtarchiv Zürich (Auswahl), S. 153–158. Unter dem Begriff Sozialakten werden dabei Fallakten von städtischen sozialen Einrichtungen wie der Vormundschaftsbehörde, der Amtsvormundschaft, der öffentlichen Fürsorge oder der städtischen Kinder- und Jugendheime subsumiert; der Aufgabenbereich ist damit noch wesentlich umfangreicher gefasst als dies bei der vorliegenden Auseinandersetzung mit den Sozialhilfeakten der Fall ist. Maissen führt u. a. aus, dass die Vollarchivierung dem Stadtarchiv einen „Marktvorteil“ gebracht habe, da in anderen Archiven die entsprechenden Akten gar nicht oder nur teilweise archiviert werden. Diese Tatsache spiegelt sich in Benutzerszahlen und Publikationen zur Sozialgeschichtsforschung wider. Durch die Vollständigkeit der Überlieferung wird sowohl die Betrachtung von Einzelfällen als auch die Anwendung von quantifizierenden Forschungsmethoden ermöglicht.

99 Fundstellen mit Plädoyers für eine Totalkassation von Sozialhilfeakten sind den Verfassern im Übrigen nicht bekannt.

100 Ralf Vieweg, Zum Problem der Bewertung von Sozialhilfeakten, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 48 (1998), S. 22–24.

101 Thomas Küster, Quellenprobleme der historischen Armutsforschung, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 48 (1998) S. 10–13.

102 Vgl. Hans-Eugen Specker (wie Anm. 6), hier Sp. 384 (Punkt IV.1.3).

103 Vgl. Matthias Buchholz (wie Anm. 6), hier S. 248.

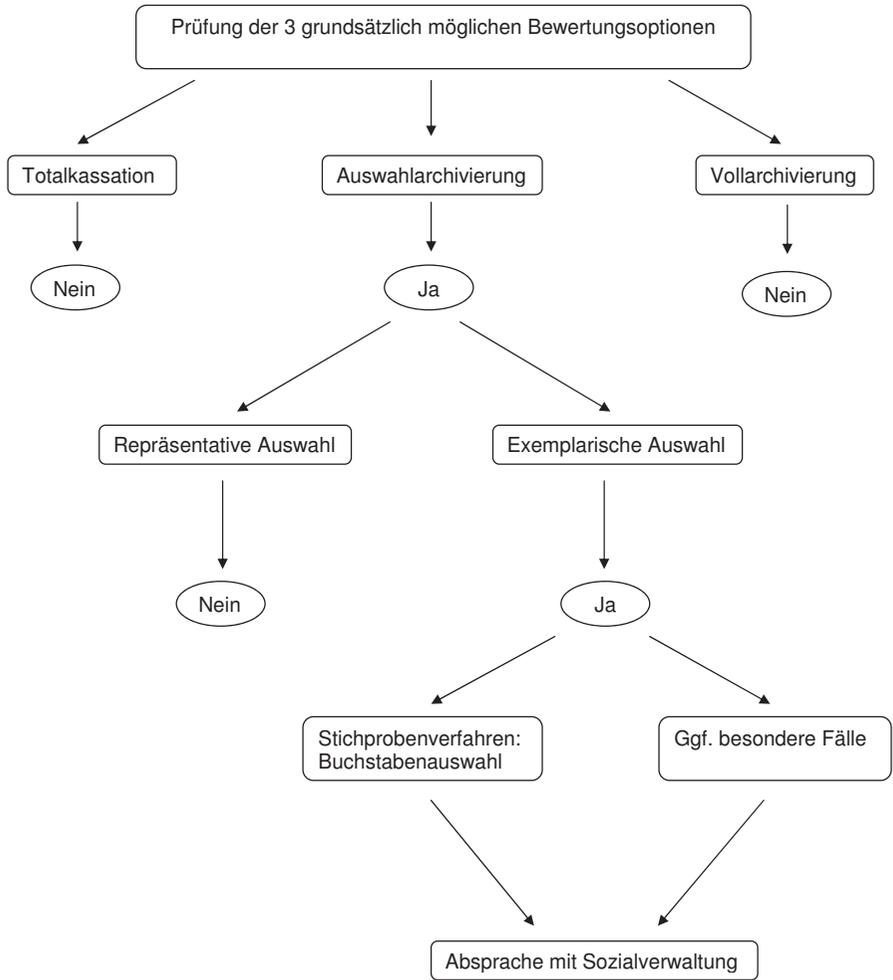


Abb. 26: Optionen bei der Bewertung von Einzelfallakten der Sozialhilfe

dem Quellenwert angemessen sein. Für die Auswahlarchivierung stehen vier Möglichkeiten zur Verfügung:

- Exemplarische Auswahl
- Repräsentative Auswahl
- Repräsentative Auswahl und gezielte Auswahl des Besonderen
- Gezielte Auswahl des Besonderen.

Für die Umsetzung exemplarischer und repräsentativer Auswahlmethoden stehen verschiedene Stichprobenverfahren zur Verfügung, deren Eignung sich an den Parametern Repräsentativität, Stabilität der Analysetiefe, Möglichkeit zeitlich dichter Querschnitte, Möglichkeit von Längsschnitten und Leichtigkeit der Handhabung bemisst.¹⁰⁴ Mit der Auswahl des Stichprobenverfahrens fällt somit auch bereits die Entscheidung über die Schwerpunkte der Überlieferungsbildung: Ein exemplarisches Verfahren wie das der Buchstabenauswahl, das aufgrund der üblichen Ordnungsstruktur in den Registraturen nach Namensalphabet überaus praktikabel ist, bildet gezielt familiäre Zusammenhänge ab und ermöglicht die Verfolgung von Biografien über den gesamten Zeitraum von Leistungsbeantragung und Leistungsbeendigung. Es ermöglicht darüber hinaus sowohl Längs- als auch Querschnittsuntersuchungen. Die Analysetiefe ist dabei grundsätzlich abhängig vom Umfang der Stichprobe. Eine Repräsentativität wird mit einer Buchstabenauswahl jedoch nicht erzielt. Diese wiederum ist mit der Zufallsstichprobe zu erzielen, die sich dadurch auszeichnet, dass die Merkmale der Grundgesamtheit sich nahezu adäquat in der Stichprobe widerspiegeln und damit die Sozialhilfeempfängerstruktur relativ unverzerrt und auswertungsoffen überliefert werden kann. Die Abbildung von Biografien ist mit dieser Methode jedoch nicht möglich. Um die jeweiligen Nachteile beider Auswahlmethoden aufzuheben, müsste mit der sogenannten variantenreichen Auswahl gearbeitet werden, bei der nebeneinander verschiedene Stichprobenverfahren zur Anwendung kommen.¹⁰⁵ Allerdings erhöht sich dadurch zwangsläufig der Stichprobenumfang, der dadurch – wie auch Matthias Buchholz konstatiert – „auf eine dem Quellenwert der Überlieferung und den Kapazitäten des Archivs keineswegs entsprechende Höhe“¹⁰⁶ steigen würde.

Für die Überlieferung von Sozialhilfeakten nach dem BSHG sprechen bei der Abwägung der Vor- und Nachteile von exemplarischen und repräsentativen Stichpro-

104 Vgl. Arnd Kluge, Stichprobenverfahren zur archivischen Auswahl massenhaft gleichförmiger Einzelfallakten, in: *Der Archivar* 46 (1993), Sp. 541–556, hier Sp. 551 ff.

105 Ebd., hier Sp. 551 ff.

106 Vgl. Matthias Buchholz (wie Anm. 6), hier S. 250.

Stichprobenverfahren		Repräsentativität	Möglichkeit von Längsschnitten	Leichtigkeit der Handhabung
„bewusste“ Verfahren	„Spontane“ (oder durch Fachwissen bestimmte) Auswahl	nein	?	ja
	Klumpenstichprobe mit bewusster Auswahl	nein	ja	ja
Einfache Zufallsstichprobe mit Zufallszahlen		ja	nein	nein
Systematische Stichprobe		?	nein	ja

Abb. 27: Vor- und Nachteile/Eignung von Stichprobenverfahren nach Kluge

benverfahren sowie deren Praktikabilität folgende Gründe für eine Buchstabenstichprobe:

- Die möglichst vollständige Rekonstruktion realer Lebensverhältnisse im Zuge von Hilfebedürftigkeit, die zumindest auf Grundlage der in der Sozialverwaltung vorliegenden Akten über den gesamten Zeitraum dokumentiert werden kann, ist nur über eine Buchstabenauswahl möglich. Diesem Aspekt wird eine höhere Relevanz als der repräsentativen Auswahl beigemessen. Die damit mögliche Nachzeichnung von Biografien ist durch die Sachaktenüberlieferung auf der Ebene der Fach-, Querschnitts- und Selbstverwaltung nicht möglich und ermöglicht insofern der Armutsforschung ganzheitliche Perspektiven, während die grundlegenden Informationen zur Sozialhilfeempfängerstruktur auch – wenn leider nur mit eingeschränkten Auswertungsmöglichkeiten – durch Statistiken und Verwaltungsberichte in der Sachaktenüberlieferung vorliegen.
- Das vorgeschilderte inhaltliche Kriterium dürfte häufig auch mit den organisatorischen Rahmenbedingungen in den (Alt-)Registraturen in Einklang stehen. Denn für eine repräsentative Stichprobenziehung bedarf es gut geordneter und homogener Registraturverhältnisse. Dies ist beispielsweise in Rheine für die Registratur der BSHG-Akten nicht der Fall. Hier hat es bereits mehrere Kassationswellen gegeben, sodass die Grundgesamtheit nicht klar zu benennen ist, was wiederum bei einer Anwendung von repräsentativen Zufallsstichproben zu strukturellen Mängeln führt.

Unter Abwägung der inhaltlichen Überlieferungskriterien sowie eher formaler Aspekte empfiehlt sich aus Praktikabilitätsgründen demnach eine exemplarische Aus-

wahl, die im Bedarfsfall um eine gezielte Auswahl von besonderen Fällen ergänzt werden sollte. Welche Buchstaben bzw. Buchstabenkombinationen dann im Einzelfall für die Überlieferungsbildung ausgewählt werden sollen, ist unter Beachtung der lokalen Verhältnisse zu entscheiden. Neben dem Umfang der Überlieferungsquote ist vor allem auch eine Reflexion der Zusammensetzung der Sozialhilfeempfängerstruktur unter Berücksichtigung von Aspekten der Migration erforderlich. Hierbei ist eine Absprache mit der Sozialverwaltung unumgänglich. Für das Beispiel Rheine wurden die Buchstaben O/Ö ausgewählt, da die zahlenmäßig am stärksten in der Stadt vertretenen Zuwanderungen aus der Türkei und aus Portugal stammen und in beiden Kulturkreisen Nachnamen der Buchstabengruppe O/Ö verbreitet sind. Zudem kann sich durch diese Buchstabenauswahl auch die zahlenmäßig bedeutende Aufnahme von Aussiedlern aus den ehemaligen GUS-Staaten in der archivischen Überlieferung widerspiegeln. Bei der vorstehend beschriebenen Aktenautopsie der 2011 in der Sozialverwaltung der Stadt Rheine ausgesonderten 35 Sozialhilfefälle mit den Anfangsbuchstaben O/Ö hat sich dann folgerichtig auch in der Praxis gezeigt, dass sich sowohl türkischstämmige Familien als auch Familien aus den GUS-Staaten neben den angestammten Einwohnern wiederfinden.

Der Umfang dieser Buchstabengruppe im Kontext der Gesamtüberlieferung geht im Übrigen aus dem nachfolgend aufgeführten Verzeichnis der Leistungsakten der Stadt Rheine nach dem SGB II für die Jahre 2005 bis 2010 hervor.¹⁰⁷ Es weist unter den Buchstaben O/Ö insgesamt 96 Akten aus, also im Schnitt 16 Akten pro Jahr.

107 Ein entsprechendes Verzeichnis für den Zeitraum der BSHG-Akten liegt leider nicht vor, die vorliegenden Werte dürften aber mit früheren Werten vergleichbar sein.

Bewertungsempfehlung

Name	Jahr						Gesamt
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	
A	15	24	24	25	25	27	140
B	78	94	105	94	90	84	545
C	11	23	17	19	8	19	97
D	23	31	48	39	37	50	228
E	17	28	20	27	25	22	139
F	19	32	24	25	31	19	150
G	37	60	43	51	37	25	253
H	63	57	59	57	72	44	352
I	4	3	6	8	4	2	27
J	15	21	16	19	12	10	93
K	88	83	73	90	91	66	491
L	32	19	32	22	35	28	168
M	51	51	63	45	51	23	284
N	19	21	21	19	19	13	112
O	8	6	10	18	12	13	67
Ö	1	5	8	1	8	6	29
P	33	32	37	22	15	16	155
Q	7	–	3	3	–	–	13
R	45	42	47	44	36	29	243
S	112	105	94	115	82	69	577
T	25	26	26	19	14	22	132
U	5	4	5	5	1	2	22
Ü	–	–	1	–	2	–	3
V	14	20	11	16	12	12	85
W	53	37	36	51	46	44	267
Y	6	–	4	5	3	2	20
Z	9	7	3	7	4	5	35
Gesamt	790	831	836	846	772	652	4727

Abb. 28: Liste der Leistungsakten der Stadt Rheine nach dem SGB II

5. Überlieferungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) ab 2005

5.1 Modelle der Hartz-IV-Verwaltung

Die Begriffe Hartz IV, Arbeitslosengeld II (ALG II) und Sozialgesetzbuch II (SGB II) werden landläufig für ein und dasselbe benutzt. Um mögliche Verständnisprobleme auszuräumen, kann man sich folgende einfache Erklärung merken: Hartz IV ist das letzte von vier Gesetzen zur Reform des Arbeitsmarktes, welches mit Wirkung vom 1. Januar 2005 die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe beschloss. Mit dem Hartz-IV-Gesetz wurde das Sozialgesetzbuch II (SGB II) geschaffen. Die Leistung, die nach dem neuen SGB II gewährt wird, heißt *Arbeitslosengeld II*.

Im Vermittlungsverfahren zum neuen SGB II kam es Ende 2003 zu einem politischen Kompromiss. Die Aufgabe bestand darin, die bisher getrennten Leistungen der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitslosenhilfe) und der Kommunen (Sozialhilfe) in eine neue Leistung zu fassen. Statt das neue System bundesweit einheitlich zu steuern, wurden parallele Zuständigkeiten geschaffen. Vereinfacht ausgedrückt wurden die Kommunen für die Unterkunftskosten und die Bundesagentur für Arbeit für alle anderen Leistungsbestandteile des neuen Arbeitslosengeldes II zuständig. Es entwickelten sich drei verschiedene Modelle:

- 1) In 21 Regionen nahmen Kommunen und Arbeitsagenturen die Aufgabe nach wie vor in getrennter Trägerschaft wahr.
- 2) Es bildeten sich 353 Arbeitsgemeinschaften (kurz: ARGEn), in denen Arbeitsagenturen und Kommunen Hartz IV gemeinsam umsetzen.
- 3) Daneben gab es 69 sogenannte Optionskommunen, die Hartz-IV-Empfänger in Alleinregie betreuen und damit auch die Aufgaben der Arbeitsagenturen abdecken.

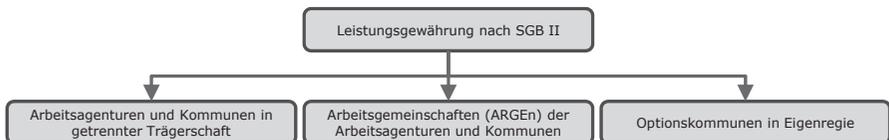


Abb. 29: Modelle der Leistungsgewährung nach dem SGB II (bis 31. Dezember 2011)

Am 20. Dezember 2007 hat das Bundesverfassungsgericht ein Urteil gesprochen, wonach die Mischverwaltung zwischen Bund und Gemeinden in den Arbeitsgemeinschaften verfassungswidrig ist.¹⁰⁸ Das Gericht setzte dem Gesetzgeber für die Lösung der verfassungswidrigen Situation eine Drei-Jahres-Frist bis Ende 2010. Daraufhin haben im Juli 2010 der Bundestag und der Bundesrat eine Grundgesetzänderung beschlossen, welche die Mischverwaltung in den Arbeitsgemeinschaften möglich macht.¹⁰⁹ Gleichzeitig wurde die Obergrenze für die Zahl der Optionskommunen von 69 auf 108 angehoben¹¹⁰ und sowohl für die ARGEn als auch die optionskommunalen Lösungen verpflichtend die Bezeichnung Jobcenter vorgegeben.¹¹¹ Seitdem bestehen die beiden Organisationsformen

- Jobcenter als gemeinsame Einrichtung zwischen Agentur für Arbeit und Kommune sowie
- Jobcenter in einer Optionskommune mit alleiniger Trägerschaft der Kommunen.

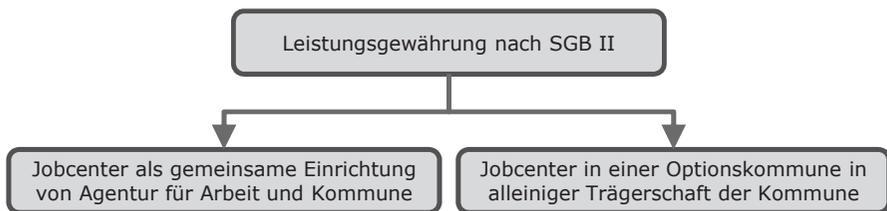


Abb. 30: Modelle der Leistungsgewährung nach dem SGB II (ab 1. Januar 2012)

108 Vgl. http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20071220_2bvr243304.html.

109 Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91e) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 944).

110 Verordnung zur Zulassung von kommunalen Trägern als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Kommunalträger-Zulassungsverordnung) vom 24. September 2004 (BGBl. I S. 2349) bzw. Zweite Verordnung zur Änderung der Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom 14. April 2011 (BGBl. I S. 645). Zum Stand 1. Januar 2014 sind 105 Kommunen zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugelassen (vgl. Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II. Fragen und Antworten, http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a430-grundsicherung-fuer-arbeitsuchende-sgb-ii.pdf?__blob=publicationFile).

111 Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112), Bekanntmachung der Neufassung des Sozialgesetzbuches (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), hier § 6a (Zugelassene kommunale Träger) und § 6d (Jobcenter).

Die nur in wenigen Fällen mit Einführung des SGB II eingeführte Organisationsform, nach der die Agentur für Arbeit und die Kommune die Bearbeitung in getrennter Trägerschaft erledigen, gibt es seit dem 1. Januar 2012 nicht mehr.¹¹²

5.2 Zuständigkeiten im Kreis Steinfurt

Der Kreis Steinfurt ist seit dem 1. Januar 2005 eine der zugelassenen Optionskommunen, sodass hinsichtlich der Zuständigkeiten keine Abgrenzungen zwischen Arbeitsagentur und der Kommune notwendig sind. Der Kreis Steinfurt ist dem Grunde nach für alle Leistungen des SGB II zuständig, hat allerdings von der Möglichkeit der Delegation nach § 5 Gesetz zur Ausführung des SGB II für das Land NRW (AG-SGB II NRW)¹¹³ Gebrauch gemacht und einen Teil der Aufgaben nach dem SGB II auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert. Außerdem hat der Kreis Steinfurt einige seiner Aufgaben an die kreiseigene Anstalt des öffentlichen Rechts Gemeinsam für Arbeit und Beschäftigung (GAB) übertragen. Die Zuständigkeiten im Kreis Steinfurt stellen sich im Mai 2011 wie in der nachfolgenden Übersicht aufgeführt dar.

	Aktenführende Stelle	Leistung
1	Kommune A	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
2	Kommune A	Evtl. Unterhaltsheranziehung in einem Referat außerhalb des Sozialamtes
3	Kreis Steinfurt	Unterhaltsheranziehung für die kleineren Kommunen im Kreisgebiet
4	Kommune B, C oder D	Wenn es Umzüge von einer zur anderen Kommune gibt
5	GAB	Arbeitsvermittlung, Fallmanagement, Vergabe von Brückenjobs
6	Kreis Steinfurt	Bewilligung von Eingliederungsmaßnahmen (z. B. Fortbildung zum Schweißer)
7	Kreis Steinfurt	Widersprüche und Klagen

Abb. 31: Aktenführende Stellen im Bereich des SGB II (Stand: Mai 2011)

Diese Zuständigkeitsaufteilung führt dazu, dass an verschiedenen Stellen im Kreis Steinfurt Einzelfallakten geführt werden können, die ein und dieselbe Person betreffen.

112 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), hier § 76 (Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende).

113 Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2014 S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 954).

Sozialgesetzbuch II	Kreis Steinfurt	Übertragen an die GAB	Delegation auf Gemeinden
Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§§ 14–18)			
§ 14 Grundsatz des Förderns		X	
§ 15 Eingliederungsvereinbarung		X	
§ 15a Sofortangebot		X	
§ 16 Leistungen zur Eingliederung	X		
§ 16a Kommunale Eingliederungsleistungen	X		
§ 16b Einstiegsgeld	X		
§ 16c Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen	X		
§ 16d Arbeitsgelegenheiten		X	
§ 16e Leistungen zur Beschäftigungsförderung		X	
§ 16f Freie Förderung		X	
§ 16g Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit		X	
§ 17 Einrichtungen und Dienste für Leistungen zur Eingliederung	X		
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§§ 19–35)			
§ 19 Arbeitslosengeld II			X
§ 20 Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts			X
§ 21 Mehrbedarfe			X
§ 22 Bedarfe für Unterkunft und Heizung			X
§ 23 Besonderheiten beim Sozialgeld			X
§ 24 Abweichende Erbringung von Leistungen			X
§ 25 Leistungen bei medizinischer Rehabilitation der Rentenversicherung und bei Anspruch auf Verletztengeld aus der Unfallversicherung			X
§ 26 Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen			X
§ 27 Leistungen für Auszubildende			X
§ 28 Bedarfe für Bildung und Teilhabe			X
§ 29 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe			X

Abb. 32: Zuständigkeiten im Bereich des SGB II nach Leistungen (Stand: Mai 2011)

5.3 Aktenüberlieferung bei der Kreisverwaltung Steinfurt, bei der Anstalt öffentlichen Rechts Gemeinsam für Arbeit und Beschäftigung (GAB) und bei der Stadtverwaltung Rheine

Am Beginn der Überlegungen zur Überlieferungssituation bei den personenbezogenen Akten im SGB-II-Bereich steht eine einfache Frage: Wo entstehen zu einer Einzelperson oder zu einer sogenannten Bedarfsgemeinschaft welche Akten? Bei der Beantwortung der Frage ist vorrangig festzustellen, welche Zuständigkeiten bestehen. Sind die Zuständigkeiten auf mehrere Verwaltungsträger verteilt, ist zudem die jeweilige Aufgabenwahrnehmung zu klären.

Örtliche Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II sind die Kreise sowie die kreisfreien Städte, die wiederum Aufgaben auf andere Verwaltungsträger (z. B. Kommunen und Anstalten öffentlichen Rechts) delegieren können. Die derzeitigen Zuständigkeitsregelungen im Kreis Steinfurt als Optionskommune sind im vorstehenden Kapitel beschrieben worden. Dabei ist es durchaus von Vorteil, dass die beteiligten Verwaltungsträger – abgesehen von den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe, die hier keine Rolle spielen – ausschließlich auf kommunaler Ebene agieren. Die Arbeitsagenturen müssen somit nicht in die Überlegungen zur Überlieferungsbildung einbezogen werden, sodass im Vorfeld keine Prüfung der Verwaltungszuständigkeiten respektive der archivischen Zuständigkeiten zwischen unterschiedlichen Verwaltungsebenen erfolgen muss.¹¹⁴ Im Kreis Steinfurt fungieren auf örtlicher Ebene als Verwaltungsträger neben dem Kreis selbst die kreisangehörigen Kommunen sowie die Gemeinsam für Arbeit und Beschäftigung (GAB) als vom Kreis Steinfurt begründete Anstalt öffentlichen Rechts, die Außen-

114 Auch wenn nach den Neuregelungen im Sozialgesetzbuch ab 2011 die Eingliederung der Arbeitslosen durch gemeinsam getragene Einrichtungen der Agentur für Arbeit und den Kommunen, die sogenannten Jobcenter, erfolgt und damit das Konstrukt einer unmittelbaren Zusammenarbeit zwischen Trägern der Staats- und Selbstverwaltung vom Gesetzgeber geregelt worden ist, ist vor einer Bewertung respektive der Erstellung eines Bewertungsmodells als erster Schritt die Zuständigkeit für die Überlieferungsbildung vor Ort zu klären. Eine gemeinsame Vorgehensweise von Kommunal- und Landesarchiv(en) wäre im Rahmen einer Überlieferung im Verbund zugunsten einer einheitlichen Überlieferungsbildung sinnvoll und müsste jeweils zwischen den beteiligten Archiven vereinbart werden.

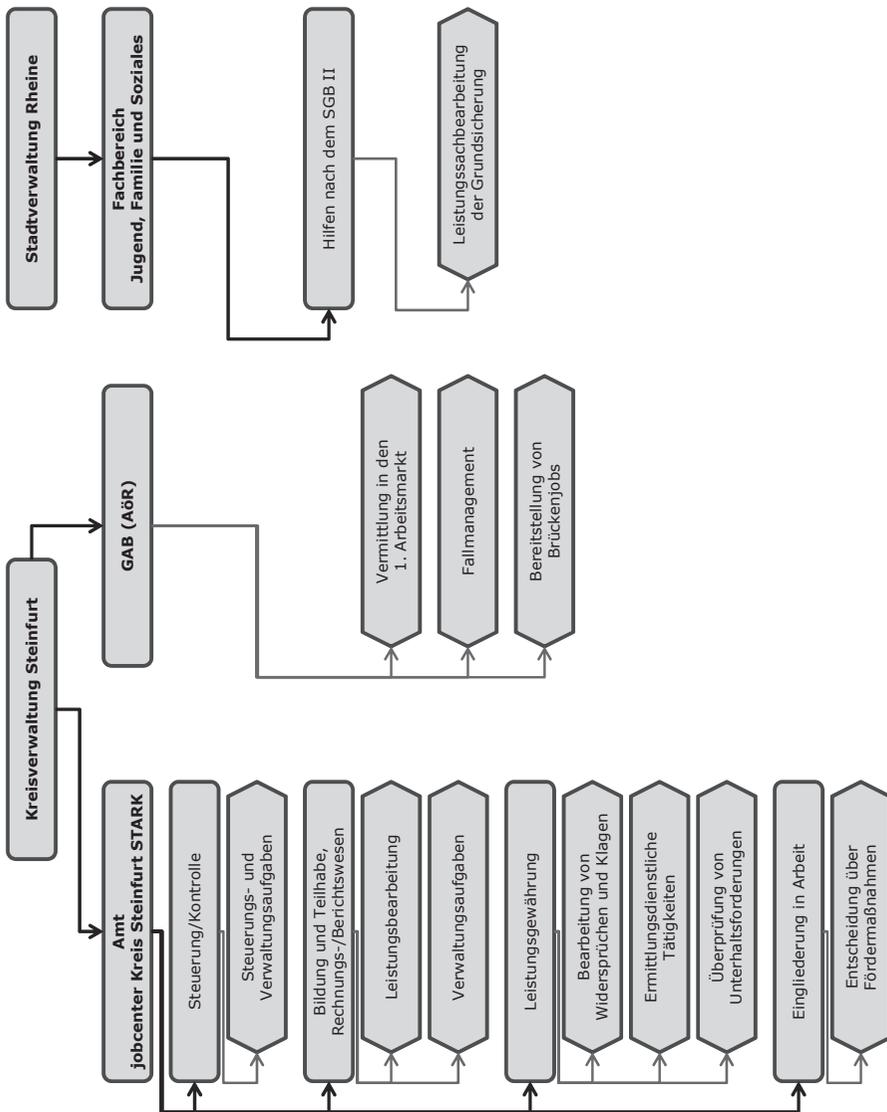


Abb. 33: Organisation der Leistungsgewährung nach dem SGB II

stellen in sämtlichen kreisangehörigen Kommunen unterhält. Jedem dieser drei Verwaltungsträger sind spezielle Aufgabenbereiche zugeordnet.

In der Kreisverwaltung Steinfurt besteht das Amt 56 mit der für eine Verwaltung eher ungewöhnlichen Bezeichnung jobcenter Kreis Steinfurt STARK (Steinfurt Arbeitsförderung kommunal). Es ist nicht zu verwechseln mit dem Sozialamt (Amt 50), das für die Grundsicherung nach dem SGB XII zuständig ist.¹¹⁵ Das Amt 56 ist in vier Organisationseinheiten¹¹⁶ unterteilt, wobei seit der Einrichtung des Amtes in den zwei Referaten Leistungsgewährung und Eingliederung in Arbeit personenbezogene Akten anfallen. Das Referat Leistungsgewährung ist zuständig für die kreisweite, zentrale Bearbeitung in drei Bereichen:

- Bearbeitung der Widersprüche und Klagen von Antragstellern gegen Bescheide der zuständigen Stellen
- Ermittlungsdienstliche Tätigkeiten bei Verdacht des Sozialmissbrauchs
- Überprüfung von Unterhaltsforderungen.

Im Referat Eingliederung in Arbeit werden u. a. die von der GAB gestellten Anträge auf Fördermaßnahmen für Arbeitsuchende begutachtet und abschließend entschieden. Die beiden anderen Referate sind mit Steuerungs- und Verwaltungsaufgaben befasst, hierzu zählen u. a. die Grundsatzbearbeitung, das Berichtswesen einschließlich Statistik und das Rechnungswesen.

Durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011¹¹⁷ ist für Kinder und Jugendliche ein eigener Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe geschaffen worden.¹¹⁸ Das Bildungspaket wird von den Kreisen und kreisfreien Städten durch die Jobcenter umgesetzt. Insofern entstehen seit 2011 im Jobcenter des Kreises Steinfurt zusätzlich zu den zwei oben aufgeführten Referaten auch in der sogenannten Arbeitsgruppe Bildung und Teilhabe personenbezogene Akten.

In der Stadtverwaltung Rheine ressortiert das Referat Hilfen nach dem SGB II im Fachbereich Jugend, Familie und Soziales. Hier wird die vom Kreis delegierte Leistungssachbearbeitung im Rahmen der *Grundsicherung für Langzeitarbeitslose*

115 Vgl. hierzu das nachfolgende Kapitel 6 (S. 79 ff.).

116 Die Bezeichnung, aber auch die Anzahl der Organisationseinheiten variiert: Während laut Organigramm des Jahres 2010 das Amt 56 aus drei Referaten bestand, werden im Organigramm des Jahres 2015 auf der der Amtsleitung nachgeordneten Ebene vier Organisationseinheiten mit unterschiedlichen Bezeichnungen (Sachgebiete, Arbeitsgruppe und Bereich) aufgeführt.

117 BGBl. I, S. 453.

118 Uwe Klerks, Leistungen für Bildung und Teilhabe gem. §§ 28, 29 SGB II, in: info also 4/2011, S. 147 ff.

wahrgenommen. Dazu fallen nahezu ausschließlich personenbezogene Einzelfallakten an.

Die Anstalt öffentlichen Rechts GAB hat drei Aufgabenschwerpunkte:

- Vermittlung in den Ersten Arbeitsmarkt
- Fallmanagement, wenn persönliche oder soziale Hemmnisse einer Arbeitsaufnahme im Wege stehen
- Bereitstellung von Brückenjobs (sogenannte Ein-Euro-Jobs), wenn der Übergang zu einer langfristigen Beschäftigung nicht unmittelbar möglich ist.

Auch bei der GAB fallen nahezu ausschließlich personenbezogene Einzelfallakten an.

5.4 Akteninhalte

Ausgehend vom Antragsteller und der ablauforientierten Dokumentation der Antragsbearbeitung durch die zuständigen Stellen wird nachfolgend zuerst die Aktenüberlieferung der Stadtverwaltung Rheine, anschließend diejenige der GAB und abschließend die des Amtes 56 der Kreisverwaltung Steinfurt skizziert.

5.4.1 Stadtverwaltung Rheine

Die Bearbeitung von Anträgen auf Bewilligung von Arbeitslosengeld II ist vom Kreis auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden übertragen worden. Die Kommune ist somit erste Anlaufstelle für die Antragsteller. Dem Antrag auf Arbeitslosengeld II sind zur Bearbeitung die erforderlichen Belege und Nachweise beizufügen. Hierbei handelt es sich um persönliche Angaben, Angaben zur Unterkunft, Einkommens- und Versicherungsnachweise sowie gegebenenfalls weitere für die Bearbeitung relevante Unterlagen (z. B. Belege über Unterhaltszahlungen). Dem Antrag folgt der Erstbescheid. Bei Änderung der Antragsverhältnisse ist ein Folgeantrag auf Weitergewährung von Leistungen nach dem SGB II zu stellen. Neben dem Regelbedarf zur Sicherstellung des Lebensunterhalts umfasst der Leistungskanon auch Mehrbedarfe (z. B. bei Schwangerschaft, Alleinerziehung), Kosten für Unterkunft und Heizung, einmalige Leistungen (z. B. Erstaussstattungen für die Wohnung, für Bekleidung, Reparaturen von therapeutischen Geräten) und Leistun-

Persönliche Situation



Haben Sie Schulden? Ja Nein

Haben Sie Mietrückstände? Ja Nein

Haben Sie Zahlungsrückstände beim Energieversorger? Ja Nein

Haben Sie eine eidesstattliche Versicherung abgegeben? Ja Nein

Rechnen Sie mit Lohnpfändungen? Ja Nein

Bemerkungen

Bestehen gravierende Konflikte in der Familie? Ja Nein

Besteht deswegen schon Kontakt zum Jugendamt? Ja Nein

Haben Sie gesundheitliche Einschränkungen? Wenn ja, welche?

Sind Sie mehr als 3 Stunden täglich arbeitsfähig? Ja Nein

Gibt es ein arztärztliches Gutachten? Ja Nein

Sind Sie schwanger? Nein Ja, voraussichtlicher Entbindungstermin: _____

Besteht eine Schwerbehinderung? Ja Nein _____% (wenn ja, bitte Ausweis mitbringen)

Haben Sie Kontakt zur Reha-Abteilung der Agentur für Arbeit? Ja Nein

Haben Sie Kontakt zur Berufsberatung der Agentur für Arbeit Rheine? Ja Nein

Liegt bei Ihnen eine Suchterkrankung vor? Ja Nein
(z.B. Alkohol, Drogen, Spielsucht usw.)

Sind Sie in den vergangenen 5 Jahren straffällig geworden? Ja Nein

Ich versichere, dass die gemachten Angaben Rheine, den _____
zutreffen.
Änderungen werde ich unaufgefordert _____
und unverzüglich mitteilen. _____
(Unterschrift)

Bitte nicht ausfüllen!

Bemerkungen des persönlichen Ansprechpartners

Datum: _____ Handzeichen: _____

Abb. 34: Antragsformular der Stadt Rheine auf Gewährung von Leistungen nach SGB II (Rückseite)

gen für Bildung und Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Auch hierzu gibt es erforderlichenfalls die entsprechenden Anträge und Bescheide.

Neben den formularbasierten Bestandteilen enthält die Akte Schriftwechsel zwischen Behörde und Antragsteller, zwischen Behörde und Dritten sowie zwischen beteiligten Behörden. Die Akten enden mit einer Abschlussverfügung. Sie werden geschlossen, wenn die Antragsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen bzw. der Leistungsbezieher in eine andere Kommune verzieht. Eine Besonderheit in der Überlieferung besteht darin, dass die Stadt Rheine in einem wissenschaftlich von der Universität Frankfurt/Main begleiteten Pilotprojekt gemeinsam mit den Kommunen Emsdetten und Ibbenbüren im Zeitraum von 2005 bis 2010 das Fallmanagement, das ansonsten in den Zuständigkeitsbereich der GAB fällt, wahrgenommen hat. Deshalb befinden sich in den Akten auch Profilingbögen. Auf diesen Formularen werden auf der Ebene von Ja/Nein-Antworten die persönlichen, familiären, gesundheitlichen und finanziellen Verhältnisse sowie die Wohnsituation beleuchtet. Im Anschluss findet sich, ebenfalls als Formular, die Einschätzung des Fallmanagers zum Handlungsbedarf und eine Integrationsplanung. Die Ist-Analyse endet mit einer Eingliederungsvereinbarung, in der gemeinsame Ziele von Antragsteller und Fallmanager benannt werden.

Je nach Dauer der Leistungsgewährung entstehen mehr oder minder umfangreiche Akten. Für eine Stadt in der Größenordnung von Rheine mit gegenwärtig ca. 76.000 Einwohnern beläuft sich das Aktenvolumen in der Altregistratur für den Zeitraum von 2005 bis 2011 auf einen Umfang von etwa 270 laufenden Metern, wobei ein laufender Meter ca. 50 Akten umfasst. Da sich die in aktueller Bearbeitung stehenden Akten in den Büros der Sachbearbeiter befinden, handelt es sich in der Altregistratur ausschließlich um Akten, die im laufenden Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Hinter dieser durchaus beeindruckenden Zahl verbergen sich zurzeit 3.300 Bearbeitungsfälle pro Jahr.

5.4.2 Gemeinsam für Arbeit und Beschäftigung (GAB)

Während die Stadt Rheine für die Leistungssachbearbeitung zuständig ist und in diesem Rahmen die Grundsicherung für Arbeitsuchende gewährleistet, ist die GAB für die aktive Vermittlung und den (Wieder-)Einstieg des SGB-II-Klientels in den Arbeitsmarkt verantwortlich. Hierzu stehen verschiedene Leistungsangebote in den drei Aufgabenbereichen Vermittlung, Fallmanagement und Brückenjobs zur Verfügung. Dazu zählen individuelle Fördermaßnahmen und Bildungsangebote, so zum Beispiel die Vermittlung von Praktika, Probearbeit und Qualifizierungsmaßnahmen, Hilfen zur Bekämpfung von Schulden und sonstigen vermittlungshemmenden Problemen, Gesundheitsförderung und Gewährung von Eingliederungszuschüssen. Die Kontaktaufnahme der Antragsteller zur GAB erfolgt in der Regel über die Stadt Rheine, die zur Vorsprache bei der GAB im Rahmen der Leistungsgewährung auffordert. Bei der GAB wird dann eine Stärken-Schwächen-Analyse mittels eines dreiseitigen Formblattes erstellt, die ähnlich aufgebaut ist wie der oben beschriebene Profilingbogen der Stadt Rheine mit Angaben zu den persönlichen, familiären, gesundheitlichen und finanziellen Verhältnissen sowie der Wohnsituation. Die GAB-Analyse enthält aber noch ergänzende Informationen zu Ausbildung und Beruf, zu Kompetenzen und Erscheinungsbild sowie zum Migrationshintergrund. Zum Standard gehört auch die ebenfalls oben bereits benannte Eingliederungsvereinbarung. Grundsätzlich besteht für die Sachbearbeiter die Vorgabe, den Einzelfall lückenlos zu dokumentieren. Deshalb sind alle Vorgänge, von Gesprächsnotizen über Kontakte zu Beratungsstellen, Bildungseinrichtungen etc. bis hin zu Vermittlungsergebnissen, in der Akte vorhanden, wobei die jeweilige Qualität der Eintragungen, gerade im Bereich der Gesprächsdokumentation, sehr vom Bearbeitungsstil des Sachbearbeiters abhängig ist.

Die Aktenführung erfolgt bei der GAB im Übrigen weitestgehend elektronisch. Es bestehen zwar noch Handakten geringen Umfangs, in denen beispielsweise die handschriftlich unterzeichneten Eingliederungsvereinbarungen und amtsärztliche Gutachten abgeheftet sind. Die Handakten werden aber von den Sachbearbeitern nicht benötigt, da sämtliche Informationen im Dokumenten-Management-System hinterlegt sind; eine Besonderheit, die für den Überlieferungswert marginal, für die Überlieferungsbildung jedoch von zentraler Bedeutung ist.

Stärken – Schwächen – Analyse

Erscheinungsbild / Kompetenzen / Potentiale <small>(-2 = schwach ausgeprägt/ nachteilig; +2 = stark ausgeprägt/ vorteilhaft)</small>											
Personenkompetenzen			Sozialkompetenzen								
	-2	-1	0	+1	+2		-2	-1	0	+1	+2
Motivation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kommunikationsfähigkeit	<input type="checkbox"/>				
Selbstständigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kooperationsfähigkeit	<input type="checkbox"/>				
Flexibilität	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Konfliktfähigkeit	<input type="checkbox"/>				
Belastbarkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Teamfähigkeit	<input type="checkbox"/>				
Zuverlässigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Einfühlungsvermögen	<input type="checkbox"/>				
Methodenkompetenzen			Sonstiges Erscheinungsbild								
	-2	-1	0	+1	+2		-2	-1	0	+1	+2
Analysefähigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Außerl. Erscheinungsbild	<input type="checkbox"/>				
Kreativität	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Auftreten	<input type="checkbox"/>				
Lernbereitschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Hygiene	<input type="checkbox"/>				
Problemlösefähigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Rhetorik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Bemerkung:											
<input type="checkbox"/> Beleg											
1. <input type="text"/>											
2. <input type="text"/>											
3. <input type="text"/>											
<input type="checkbox"/> Ressource <input type="checkbox"/> Beobachtungsbedarf <input type="checkbox"/> Interventions-/ Handlungsbedarf <input type="checkbox"/> Keine Einschätzung möglich* <input type="checkbox"/> keine Relevanz											

<p>Anliegen, Wünsche , Zielvorstellungen der Kundin / des Kunden</p> <div style="border: 1px solid black; height: 80px; width: 100%;"></div>

Diese Stärken-Schwächen-Analyse wurde erstellt durch **Anke Büscher**

Abb. 35: Profilingbogen GAB/STARK, Stärken-Schwächen-Analyse, Seite 3

5.4.3 Kreisverwaltung Steinfurt

Die Aktenüberlieferung im Amt 56 Steinfurt Arbeitsförderung kommunal (STARK) ist disparater als bei der Stadt Rheine bzw. der GAB. Während bei letzteren Stellen der durchgängige Ablauf des Sozialhilfverfahrens von der Antragstellung bis zur Aktenschließung in den Bereichen Leistungssachbearbeitung und Vermittlung/Fallmanagement dokumentiert ist, werden im Amt 56 Teilaspekte aus dem Sozialhilfverfahren extrahiert und zentral bearbeitet. Dort gibt es zwei Referate, in denen personenbezogene Akten entstehen: 56/1 (Leistungsgewährung) und 56/2 (Eingliederung in Arbeit).

Referat Leistungsgewährung

Im Referat Leistungsgewährung (Referat 56/1) ressortieren die drei Arbeitsbereiche

- Widersprüche und Klagen
- Ermittlungsdienst
- Unterhalt.

Widersprüche und Klagen

Der Kreis Steinfurt ist zuständig bei Widersprüchen und Klagen gegen die Bescheide der kreisangehörigen Kommunen. Im Jahr 2010 gab es 535 Widersprüche und 152 Klagen bzw. Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.¹¹⁹ Im Falle von Widerspruchs- und Klageverfahren erhält das Amt 56 die Akte von der aktenführenden Stelle und erstellt davon eine Kopie, anschließend geht die Akte an die aktenführende Stelle zurück, da sie vor Ort für die laufende Bearbeitung benötigt wird. Die Akte erhält nachfolgend Zuwachs aus den Schriftsätzen, die zwischen dem Amt 56, dem Kläger bzw. dessen Beauftragten (Rechtsanwälte, gewerkschaftliche Interessenvertretung) und dem Sozialgericht bzw. den nächsthöheren Instanzen ausgetauscht werden.¹²⁰ Mit Einstellung des Verfahrens durch Rücknahme, Vergleich oder Urteil wird die Akte geschlossen. Die aktenführende Stelle vor Ort erhält von den wichtigen Schriftsätzen eine Durchschrift, eine vollständige Doppelüberlieferung zwischen Amt 56 und aktenführender Stelle vor Ort liegt aber nicht vor.

119 Die Angaben stammen aus dem Jahresbericht 2010 jobcenter Kreis Steinfurt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), hier S. 15f. Die Statistik vermittelt ein detailliertes Bild über Anzahl, Bearbeitungsstand und Ausgang der Klagen.

120 Die Quote der Berufungen vor dem Landessozialgericht NRW lag im Übrigen für die Jahre 2006 bis 2010 zwischen 8,6 % und 16,9 % (vgl. Jahresbericht 2010, wie Anm. 119). Laut Aussage der zuständigen Bearbeiter hat es seit 2005 nur ein Verfahren vor dem Bundessozialgericht gegeben.

	2006		2007		2008		2009		2010	
	absolut	%								
Verfahren vor Sozialgerichten	191	87,2%	177	87,2%	133	83,1%	119	84,4%	139	91,4%
Berufung / Beschwerde vor dem LSG NRW	28	12,8%	26	12,8%	27	16,9%	22	15,6%	13	8,6%
Gesamtvorfahren	219		203		160		141		152	
davon unerledigte Verfahren (Stand 31.12.2009)	33	15,1%	35	17,2%	45	28,1%	94	66,7%	84	55,3%
davon erledigte Verfahren (Stand 31.12.2009)	186	84,9%	168	82,8%	115	71,9%	47	33,3%	68	44,7%
davon Klage erfolgreich aus Sicht des Klägers (Stattgaben)	30	16,1%	31	18,5%	10	8,7%	7	14,9%	8	11,8%
Vergleiche	34	18,3%	38	22,6%	12	10,4%	4	8,5%	3	4,4%
Zurückweisungen	67	36,0%	49	29,2%	56	48,7%	18	38,3%	42	61,8%
Rücknahmen/Erledigungen	55	29,6%	50	29,8%	37	32,2%	18	38,3%	15	22,1%

Abb. 36: Übersicht über die Klageverfahren, aus : Jahresbericht jobcenter Kreis Steinfurt/Steinfurt Arbeitsförderung kommunal 2010, S. 16

Ermittlungsdienst

Im Ermittlungsdienst werden Leistungsmissbrauch und Bußgeldverfahren bearbeitet. Im Jahr 2010 sind dem Ermittlungsdienst von Behörden und Privatpersonen 126 Verdachtsfälle von Leistungsmissbrauch gemeldet worden. Die Bußgeldverfahren resultieren aus dem regelmäßigen Abgleich von Datenbeständen der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialversicherungsträger und der Finanzbehörden gemäß § 52 SGB II.¹²¹ Durch diesen Abgleich wurden 266 Fälle im Jahr 2010 aktenkundig. Während die Ermittlungsverfahren jahrgangsweise alphabetisch abgelegt werden, sind die Bußgeldverfahren nach Eingangsdatum numerisch geordnet.

Unterhalt

Lag die Zuständigkeit bei Widerspruchs- und Klageverfahren sowie dem Ermittlungsdienst seit jeher beim Kreis, so wird die anfänglich vom Kreis auf die kreisangehörigen Kommunen delegierte Aufgabe der Heranziehung Unterhaltspflichtiger im Bereich des SGB II seit dem 1. Januar 2011 vom Kreis wahrgenommen – mit Ausnahme der Städte Emsdetten, Ibbenbüren, Lengerich, Rheine und Steinfurt, die diese Aufgabe weiterhin selbst im Rahmen der Leistungssachbearbeitung wahrnehmen. Der Kreis hat die ursprüngliche Delegation dieser Aufgabe von den 19 kleineren Kommunen zurückgezogen, da vor Ort oftmals Personal mit der erforderlichen intensiveren Kenntnis dieser nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zu bearbeitenden Rechtsmaterie fehlte und demzufolge die Gefahr bestand, dass dem Sozialhilfeträger Erstattungsbeiträge aus Unkenntnis der Sachlage vor Ort verloren gehen. Den rechtlichen Hintergrund für den Übergang von Unterhaltsansprüchen an den Sozialhilfeträger bildet § 33 SGB II,¹²² wonach bei der Ermittlung des Anspruchs von Antragstellern auf *Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes* etwaige Unterhaltsleistungen in die Berechnung der Bedarfsdeckung einfließen. Die Prüfung, Berechnung und Durchsetzung von Unterhaltsleistungen richtet sich jedoch nach den privatrechtlichen Vorschriften des BGB. Unterhaltsarten sind *Kindesunterhalt*, *Trennungunterhalt*, *Geschiedenenunterhalt*, *Unterhalt für volljährige Kinder*, *Elternunterhalt* sowie *Unterhalt für Lebenspartner*. Bei der konkreten Bearbeitung eines Antrages auf Grundsicherung hat zuerst die örtliche Stelle zu prüfen, ob Unterhaltsansprüche gegenüber Dritten vorliegen und gegebenenfalls die Weiterleitung eines Leistungsfalls an die Fachstelle für Unterhaltsheranziehung im Amt 56

121 SGB II (wie Anm. 112), § 52 SGB II „Automatisierter Datenabgleich“.

122 SGB II (wie Anm. 112), § 33 SGB II „Übergang von Ansprüchen“.

des Kreises zu erfolgen hat. Sofern dies der Fall ist, ist dieser Fachstelle mit dem hierfür vorgesehenen Musteranschreiben eine Kopie des Grundantrages mitsamt einem Vordruck über bestehende Unterhaltsansprüche zu übersenden. Zudem sind auch Kopien von gegebenenfalls vorhandenem Schriftwechsel des Leistungsempfängers mit dem Unterhaltspflichtigen und bereits bestehende Unterhaltstitel zu übersenden. Der Aktenaufbau verläuft immer nach dem gleichen Muster: Nach der Initiierung des Verfahrens mit den oben beschriebenen Unterlagen erfolgt die Vermögensauskunft des Unterhaltsverpflichteten und die sich daraus ergebende Unterhaltsberechnung. Wird dieser nicht nachgekommen, wird Klage vor dem Familiengericht eingereicht. Die Akten sind in der Altregistratur in der Regel alphabetisch geordnet, allerdings hat ein Bearbeiter dieses Ordnungskriterium durchbrochen, indem er die Akten nach der Nummerierungsfolge des IT-Verfahrens ablegt.

Referat Eingliederung in Arbeit

Zum Referat Eingliederung in Arbeit (Referat 56/2) gehören ein Planungsteam, bei dem Maßnahmenplanung und Qualitätsmanagement angesiedelt sind und Sachakten entstehen, sowie ein Leistungsteam, das rein personenbezogen arbeitet. Die Akten aus der GAB finden hier ihre Entsprechung, denn die im Rahmen des Vermittlungs- und Eingliederungsprozesses von den GAB-Sachbearbeitern vorgeschlagenen und beantragten Fördermaßnahmen werden im Eingliederungsreferat des Amtes 56 bearbeitet und entschieden. Die hier anfallenden Akten umfassen den Antrag, ein Bearbeitungsblatt, einen Bescheid, gegebenenfalls Schriftwechsel mit den Verfahrensbeteiligten und die Abrechnungsunterlagen. Die maßgeblichen Unterlagen befinden sich auch in den Akten der GAB, da diese über den weiteren Verlauf des Verfahrens orientiert sein muss und der Antragsteller weiterhin vor Ort federführend betreut wird. Die entscheidungsbegründenden Unterlagen, die Fördermaßnahme und die weitere Verfahrensabwicklung dokumentieren sich somit in der GAB-Akte. Der Umfang der im Eingliederungsreferat befindlichen Überlieferung beträgt ca. 400 Aktenordner, was in etwa über 12.000 Einzelfällen entspricht.

Nebenbei sei an dieser Stelle erwähnt, dass es auch im Bereich der Petitionen noch personenbezogene Akten gibt, die allerdings kaum ins Gewicht fallen, weil sie quantitativ und qualitativ aus dem Rahmen der bislang geschilderten Aktenüberlieferung fallen. Im Kreis Steinfurt fallen pro Jahr schätzungsweise 30 Fälle an, in denen Antragsteller eine Petition an den Landtag richten. Diese Fälle werden im Amt 56 im Bereich Grundsatzsachbearbeitung geführt. Dabei bilden die dort vorhandenen Akten das Verfahren nur rudimentär ab. Sie enthalten das Anschreiben



Abb. 37: Hängeregistratur im Bereich SGB II mit ca. 12.000 Einzelfällen der Stadt Rheine

der Landtagsverwaltung und das Ergebnis der Ermittlungen vor Ort, die in das Antwortschreiben münden. Sofern die Landtagsverwaltung keine weiteren Nachfragen stellt, was die Regel ist, wird die Akte geschlossen, da grundsätzlich keine Rückspiegelung über den Ausgang des Petitionsverfahrens erfolgt. Aufgrund des geringen Quellenwertes und der Tatsache, dass der Kreis nicht federführend tätig ist, sind diese Akten nicht archivwürdig.

5.5 Bewertungsempfehlung

Unabhängig von der Aktenüberlieferung der Sozialhilfeträger ist das Thema Sozialhilfe in der Öffentlichkeit omnipräsent. Das beginnt auf der politischen Ebene mit der Diskussion der Haushaltsansätze für Sozialhilfeleistungen, setzt sich in der medialen Berichterstattung fort und ist Gegenstand fortwährender Diskussionen im privaten Umfeld. Die soziale Grundsicherung ist ein Thema, das die Gesellschaft berührt und zu der offensichtlich Gesprächsbedarf in der Öffentlichkeit besteht. Angesichts dieser Ausgangslage stellt sich zugespitzt die Frage, ob die teils undifferenzierte und der Komplexität des Themas nicht immer gerecht werdende Diskussion im öffentlichen Raum an sich nicht schon ein Kriterium wäre, um die Akten

zumindest in einer exemplarischen Auswahl in die Archive zu übernehmen. Damit könnte anhand von Einzelfällen sowohl die Einbettung in den gesetzlichen Kontext als auch der Verfahrensablauf insgesamt illustriert werden.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Überlegungen zum Quellenwert ist jedoch vorab durch eine Aktenautopsie der konkrete Quellenwert der Einzelfälle zu überprüfen. Die Akteninhalte sind dabei bereits in aller Kürze im vorstehenden Kapitel skizziert worden. Die Wertigkeit der einzelnen Bestandteile einer Akte ist durchaus unterschiedlich. In der Gesamtheit ergeben sie jedoch trotz mancher Redundanzen einen sehr anschaulichen Überblick auf die Gesamtsituation der Antragsteller und deren biografischer Entwicklung im Verlaufe des Hilfebezugs. Diese Feststellung bezieht sich sowohl auf die Akten der Stadtverwaltung Rheine als auch der GAB, die ohnehin aufgrund der engen Verzahnung zwischen Leistungssachbearbeitung und Vermittlung/Fallmanagement einen sehr engen Bezug zueinander haben. Die Biografie einer Einzelperson im Kontext des Hilfebezugs wäre durch das Fehlen einer dieser beiden Überlieferungsstränge mehr als lückenhaft. Die Akten in den Registraturen der Stadtverwaltung und der GAB bilden die ganze Bandbreite der antragstellenden Personen, ihrer persönlichen (Not-)Situation und der Hilfemaßnahmen ab: sowohl hinsichtlich des Alters, der sozialen Herkunft, der familiären Strukturen, der wirtschaftlichen und gesundheitlichen Verhältnisse, der Integrations- und Fördermaßnahmen. Jenseits der rechtlichen Vorgaben, der Jahresberichte der Sozialhilfeträger, der Vorlagen für politische Ausschüsse und der Vielzahl von Statistiken entsteht im konkreten Einzelfall ein Bild, das die realen Lebensverhältnisse vor Ort ausschnittsweise im Rahmen eines Sozialhilfeverfahrens widerspiegelt und das Zeugnis über die Vielschichtigkeit von Notsituationen ablegt. Hier dokumentiert sich „das gleichsam zu Akten geronnene Leben“.¹²³ In den Kategorien der Bewertungsmöglichkeiten bei Massenakten, die von Vollarchivierung über Auswahlarchivierung bis hin zur Totalkassation reichen, fällt folglich die letztgenannte Option aus. Auch eine vollständige Aufbewahrung ist angesichts der Redundanzen nicht zu rechtfertigen und wäre deshalb auch hinsichtlich der im vorigen Kapitel geschilderten Mengenverhältnisse gegenüber dem Archivträger und dessen Ressourcenverwaltung nicht zu verantworten. Damit verbleibt die Möglichkeit der Auswahlarchivierung, für deren Umsetzung es verschiedene Szenarien gibt. Adäquat zum präferierten Bewertungsverfahren bei den BSHG-Akten empfiehlt sich hier aus Praktikabilitätsgründen eine exemplarische Auswahlarchivierung nach dem

123 Vgl. Matthias Buchholz (wie Anm. 6), hier S. 246.

Buchstabenmodell O/Ö, die im Bedarfsfall um eine gezielte Auswahl besonderer Fälle ergänzt werden sollte.

Differenzierter als in den Fällen der Stadtverwaltung Rheine und der GAB fällt die Bewertung beim Amt 56 der Kreisverwaltung Steinfurt aus. Hier ist zu berücksichtigen, dass das Referat Eingliederung in Arbeit zwar die für den Antragsteller relevante Entscheidung über eine beantragte Eingliederungsmaßnahme und gegebenenfalls deren Art und Umfang trifft. Aber die entscheidungsbegründenden Informationen werden vor Ort erhoben und dokumentiert, wie sich auch der weitere Verfahrensablauf – einschließlich der Entscheidung der Kreisverwaltung – aus den Akten vor Ort entnehmen lässt. Insofern können die fallbezogenen Akten des Eingliederungsreferates nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen vernichtet werden, auch wenn keine deckungsgleiche Doppelüberlieferung zwischen der Stadt und der GAB auf der einen und dem Kreis auf der anderen Seite besteht. Denjenigen Schriftstücken, die sich bei Stadt und GAB nicht dokumentieren, so z. B. im Bereich des Abrechnungswesens der bewilligten Eingliederungsmaßnahmen, ist lediglich eine für den Einzelfall untergeordnete Bedeutung beizumessen. Durch die Kassation solcher Unterlagen entsteht kein Bruch in der durch die örtlichen Akten dokumentierten Entwicklung des Grundsicherungsverfahrens eines Hilfeempfängers.

Bei der Bearbeitung der Widersprüche und Klagen könnte grundsätzlich das gleiche Argumentationsmuster Anwendung finden. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass die aktenführende Stelle vor Ort in der Regel nur von den entscheidungsrelevanten Schriftsätzen der Verfahrensbeteiligten eine Durchschrift erhält. Eine lückenlose Dokumentation des Widerspruchs- und/oder Klageverfahrens, die zur Würdigung der Gesamtsituation erforderlich ist, liegt demzufolge vor Ort nicht vor. Deshalb erscheint an dieser Stelle eine Auswahlarchivierung angebracht. Neben der Buchstabenauswahl sollte denjenigen Fällen, die als Berufungsverfahren vor dem Landes- bzw. dem Bundessozialgericht verhandelt worden sind, eine besondere Aufmerksamkeit zukommen. Da es sich hierbei pro Jahr nach bisherigen Erfahrungen in der Kreisverwaltung Steinfurt nur um eine Handvoll von Fällen handelt,¹²⁴ dürfte sich der Aufwand für eine Autopsie der Akten durchaus lohnen. Zu beachten ist jedoch, dass bei einer Übernahme von Klageverfahren außerhalb der Buchstabenstichprobe auch die diesen Sonderfällen vor- und nachgelagerten SGB-II-Akten archiviert werden sollten, um so zu einem geschlossenen Überlieferungsbild zu gelangen.

124 Fälle vor dem Bundessozialgericht sind dabei die absolute Ausnahme und kommen bislang nur sehr selten, d. h. weniger als ein Fall pro Jahr, vor (vgl. Anm. 120).

Zur umfassenden Dokumentation der Sozialhilfverfahren gehört sicherlich auch die Überlieferung ermittlungsdienstlicher Verfahren. Auch hier empfiehlt sich eine Auswahlarchivierung, wobei die Besonderheiten in diesem Bereich bei der Überlieferungsbildung Berücksichtigung finden müssen. Zu den Besonderheiten zählt neben der relativ geringen Zahl der Fälle sicherlich auch die Tatsache, dass sich hier teilweise die unmittelbare Beteiligung Dritter niederschlägt, da sich neben den Prüfanforderungen der Bearbeiter in den Gemeinden und beim Kreis auch Verdachtsäußerungen von Privatpersonen über Sozialhilfemissbrauch dokumentieren. Sofern hierbei neben der Buchstabenauswahl eine zusätzliche Archivierung stattfinden sollte, ist wiederum – adäquat zu der Überlieferungsbildung bei den Klageverfahren – tunlichst der Gesamtfall zu archivieren.

Im Referat Unterhalt werden Aufgaben wahrgenommen, die in den Kontext der Leistungssachbearbeitung gehören, im Falle der Stadt Rheine auch vor Ort bearbeitet werden und deshalb auch in die örtlich geführte SGB-II-Akte eingebettet sind. Somit dokumentiert sich die Bearbeitung von Unterhaltsangelegenheiten hier in der Buchstabenauswahl zu den Leistungsgewährungsakten nach dem SGB II bei der Stadt Rheine. Bei einer Überlieferungsbildung im Rahmen der Leistungssachbearbeitung in denjenigen 19 Kommunen, bei denen die Unterhaltsbearbeitung vom Kreis wahrgenommen wird, ist diese separate Überlieferung beim Kreis zu berücksichtigen.

Registraturbildner	Kreis Steinfurt			GAB			Stadt Rheine		
	A		V	A		V	A		V
	BA	BF		BA	BF		BA	BF	
Archivische Bewertung									
Aktenart									
ALG-II-Akten ^{a)}							x	x	
Vermittlungsakten			x	x	x				
Widerspruchs-/Klageakten	x	x							
Akten des Ermittlungsdienstes	x	x							
Unterhaltsakten ^{b)}	x	x							

A = Archivierung BA = Buchstabenauswahl BF = Besondere Fälle V = Vernichtung

a) Enthalten auch Widerspruchs- und Klageverfahren sowie Unterhaltsangelegenheiten
b) Nur in den Fällen, in denen für die Bearbeitung der Unterhaltsangelegenheiten nicht die Kommunen zuständig sind.

Abb. 38: Bewertung der Akten nach dem SGB II

6. Überlieferungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) ab 2005

6.1 Zuständigkeiten im Kreis Steinfurt

Die Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch XII sind in § 97 SGB XII geregelt. Es wird dabei nach dem örtlichen und überörtlichen Träger unterschieden. Die tatsächliche Zuständigkeit wird per Landesrecht durch das Landesausführungsgesetz zum SGB XII für das Land NRW (AG-SGB XII NRW)¹²⁵ festgelegt, wobei den Trägern ermöglicht wird, per Satzung Aufgaben zu delegieren. Für den Kreis Steinfurt stellen sich die Zuständigkeiten im Mai 2011 wie in der Abbildung 40 aufgeführt dar. Die Zuständigkeitsverteilung führt dazu, dass an verschiedenen Stellen zu ein und derselben Person Einzelfallakten geführt werden. Diese können parallel laufen, wenn für eine Person zwei Hilfen gleichzeitig von unterschiedlichen Trägern gewährt werden (z. B. *Hilfe zum Lebensunterhalt* bzw. *Grundsicherung* bei der Kommune und *Hilfe zur ambulanten Pflege* beim Kreis Steinfurt). Möglicherweise können Akten auch zeitlich aufeinanderfolgen, ohne dass dabei die Akte vom vorherigen Träger an den Nachfolgeträger übergeben wird (z. B. beim Wechsel von einer Wohnung in ein Altenheim: Hier liegt die Akte zur *Grundsicherung* bei der Kommune und die Akte zur *Pflege in einer Einrichtung* beim Kreis Steinfurt). Im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB XII können demnach für ein und dieselbe Person mehrere Aktenvorgänge entstehen.

Die Aufzählung der aktenführenden Stellen ist allerdings nicht abschließend, da sich die Zuständigkeiten seit Inkrafttreten des SGB XII zum 1. Januar 2005 schon einmal geändert haben. Durch Satzungsbeschluss hat der Kreis Steinfurt die bis zum 31. Dezember 2009 geltende Delegation der Aufgabe *Hilfe zur Pflege* aufgehoben. Da nur die zu diesem Zeitpunkt laufenden Fälle zur *Hilfe zur Pflege* an den Kreis Steinfurt übergeben wurden, existieren bei den Kommunen noch die ruhenden Altfälle.

¹²⁵ Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 816), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 130).

	Aktenführende Stelle	Hilfeart
1	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Blindenhilfe
2	Kreis Steinfurt	Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Einrichtungen
3	Kreis Steinfurt	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
4	Kreis Steinfurt	Hilfe zur Pflege und Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
5	Kreis Steinfurt	Widersprüche und Klagen
6	Kommune A	Alle sonstigen Hilfearten
7	Kommune A	Evtl. Unterhaltsheranziehung in einer eigenen Abteilung
8	Kommune B, C oder D	Wenn es Umzüge von einer zur anderen Kommune gibt

Abb. 39: Aktenführende Stellen im Bereich des SGB XII (Stand: Mai 2011)

Sozialgesetzbuch XII	Über-örtlicher Träger	Delegation auf örtlichen Träger	Örtlicher Träger	Delegation auf Gemeinden
Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27–40)				
§ 27a Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze			X	X
§ 27b Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen			X	
§ 28a Zusätzliche Leistung für die Schule			X	X
§ 30 Mehrbedarf			X	X
§ 31 Einmalige Bedarfe			X	X
§ 32 Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung			X	X
§ 33 Beiträge für die Vorsorge			X	X
§ 34 Bedarfe für Bildung und Teilhabe			X	X
§ 35 Unterkunft und Heizung			X	X
§ 36 Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft			X	X
§ 37 Ergänzende Darlehen			X	X
§ 38 Darlehen bei vorübergehender Notlage			X	X
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41–46a)				
§ 42 Umfang der Leistungen (entsprechend der §§ 28–34, siehe oben)			X	X*)

Sozialgesetzbuch XII	Über- örtlicher Träger	Delega- tion auf örtlichen Träger	Örtlicher Träger	Delega- tion auf Gemein- den
Hilfen zur Gesundheit (§§ 47–52)				
§ 47 Vorbeugende Gesundheitshilfe			X	X
§ 48 Hilfe bei Krankheit			X	X
§ 49 Hilfe zur Familienplanung			X	X
§ 50 Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft			X	X
§ 51 Hilfe bei Sterilisation			X	X
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53–60)				
§ 54 Leistungen der Eingliederungshilfe			X	
§ 55 Leistungen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen			X	
§ 56 Hilfe in einer sonstigen Beschäftigungsstätte			X	
§ 57 Trägerübergreifendes persönliches Budget			X	
Hilfe zur Pflege (§§ 61–66)				
§ 63 Häusliche Pflege			X	
§ 64 Pflegegeld			X	
§ 65 Andere Leistungen			X	
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67–69)				
§ 68 Umfang der Leistungen (Auffangvorschrift)			X	X
Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70–74)				
§ 70 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts			X	
§ 71 Altenhilfe			X	X
§ 72 Blindenhilfe	X			
§ 73 Hilfe in sonstigen Lebenslagen			X	X
§ 74 Bestattungskosten			X	X

*) ohne stationäre Leistungen

Abb. 40: Zuständigkeiten im Bereich des SGB XII nach Hilfearten (Stand: Dezember 2003)¹²⁶

126 In Nordrhein-Westfalen sind die beiden Landschaftsverbände als überörtliche Träger zudem zuständig für stationäre Eingliederungshilfen (insbesondere Werkstätten und Wohnheime) und stationäre Pflege für Personen unter 65 Jahren.

6.2 Aktenüberlieferung

6.2.1 Kreisverwaltung Steinfurt

Beim Kreis Steinfurt werden die Aufgaben der Sozialhilfe nach dem SGB XII ebenso wie die Leistungen nach dem Landespflegegesetz im Sozialamt (Dezernat II, Amt 50) im Sachgebiet 50/1 (Sozialhilfe), wahrgenommen.¹²⁷ Die sieben Hilfearten der Sozialhilfe nach dem SGB XII sind im Haushaltsplan des Kreises Steinfurt vier Produkten¹²⁸ zugeordnet: *Hilfe zum Lebensunterhalt* und *Hilfen zur Gesundheit* (Produkt 1), *Grundsicherung im Alter* (Produkt 2), *Eingliederungshilfe für behinderte Menschen* (Produkt 3), *Hilfe zur Pflege* (Produkt 4) sowie *Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten* und *Hilfen in anderen Lebenslagen*.

	Hilfeart/Aktentyp	Produkt
1.	Hilfe zum Lebensunterhalt	Produkt 1
2.	Grundsicherung im Alter	Produkt 2
3.	Hilfen zur Gesundheit	Produkt 1
4.	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	Produkt 3
5.	Hilfe zur Pflege	Produkt 4
6.	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten*)	
7.	Hilfen in anderen Lebenslagen*)	

*) Für die beiden letztgenannten Hilfearten ist kein eigenes Produkt ausgewiesen. Es gibt nur vergleichsweise wenige Fälle, die zudem oftmals mit anderen Hilfearten zusammenfallen oder nachfolgen (z. B. Anträge auf Bestattungskostenübernahmen für verstorbene Heimbewohner, die vorher Hilfe zur Pflege erhalten hatten).

Abb. 41: Leistungen nach dem SGB XII und Produkte im Haushalt des Kreises Steinfurt

¹²⁷ Vgl. Auszug aus dem Organigramm des Kreises Steinfurt in der Anlage (S. 112).

¹²⁸ Der Produktplan ist ein von der Kreisverwaltung erstellter, verwaltungsspezifischer Gliederungsplan, der die Produktstruktur im Haushaltsplan festlegt. Er untergliedert sich in Produktbereiche (hier Soziale Leistungen), die ihrerseits in Produktgruppen (hier Grundversorgung und Leistungen nach dem Zwölften Buch SGB) unterteilt sind. Den Produktgruppen sind wiederum die Produkte (vgl. oben stehende Tabelle) hierarchisch untergeordnet, vgl. [http://www.kreis-stiefurt.de/c12573d40046bb0c/files/haushaltsplan2012internet.pdf/\\$file/haushaltsplan2012internet.pdf](http://www.kreis-stiefurt.de/c12573d40046bb0c/files/haushaltsplan2012internet.pdf/$file/haushaltsplan2012internet.pdf), hier S. 247 ff.

Das Sozialamt des Kreises Steinfurt bewahrt seine Akten in verschiedenen Altregistraturen auf, die alphabetisch und chronologisch geordnet sind. Die größte Registratur bilden die Akten *Hilfe zur Pflege* mit ca. 3.500 Akten, hierfür geht man von 35 Hängeregistratur-Akten pro Regalmeter aus. In diesem Bereich ist der Kreis Steinfurt als örtlicher Träger der Sozialhilfe für die Gewährung von Leistungen der ambulanten Pflege unabhängig vom Alter der Leistungsempfänger sowie für pflegebedürftige Personen über 65 Jahren in Einrichtungen der teilstationären Pflege, Kurzzeitpflege oder vollstationären Pflege zuständig. Für die Gewährung von Leistungen für pflegebedürftige Personen unter 65 Jahren in Pflegeeinrichtungen ist hingegen der Landschaftsverband-Westfalen Lippe (LWL) zuständig. Dieser hat diese Aufgabe aber auf die Kreise und kreisfreien Städte delegiert. Bis zum 31. Dezember 2009 hatte wiederum der Kreis die Gewährung von Leistungen der ambulanten Pflege auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert. Zum 1. Januar 2010 hat der Kreis diese Delegation zurückgenommen. Seit diesem Zeitpunkt bearbeitet der Kreis somit zentral alle Anträge auf Leistungen der *Hilfe zur Pflege* für Bewohner des Kreises.

Der Kreis Steinfurt ist ebenfalls für die Gewährung von unterschiedlichen *Eingliederungshilfen für behinderte Menschen* außerhalb von Einrichtungen zuständig. Dazu gehören Maßnahmen der medizinischen, schulischen, vorschulischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation in eigener Zuständigkeit als örtlicher Träger der Sozialhilfe. Daneben vergibt das Sozialamt des Kreises Steinfurt Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen über 65 Jahre in Einrichtungen. Allerdings gibt es hier nur sehr wenige Fälle, da dieser Personenkreis in diesem Alter häufig auch pflegebedürftig ist und dann die *Hilfe zur Pflege* gewährt wird.

Neben diesen zentralen Fallbearbeitungsakten entstehen auch noch Unterhalts-, Widerspruchs- und Klageakten. Die Unterhaltsakten befinden sich zurzeit nur in der laufenden Registratur der Sachbearbeiter, da die Aufgabe ursprünglich auf die Kommunen delegiert war und der Kreis Steinfurt seit 2011 die Unterhaltsprüfungen von den kleineren Städten und Gemeinden übernommen hat. Von den fünf größeren Städten im Kreis Steinfurt – Emsdetten, Ibbenbüren, Lengerich, Rheine und Steinfurt –, die eigenständig Unterhaltsprüfungen durchführen, hat die Stadt Steinfurt inzwischen die eigene Unterhaltsverfolgung aufgegeben, sodass auch hier wieder die Bearbeitung durch den Kreis Steinfurt erfolgt.

Für Widersprüche und die vor den Sozialgerichten anhängigen Klagen ist das Kreissozialamt ausschließlich zuständig, eine Delegationsmöglichkeit ist hierbei nicht gegeben.

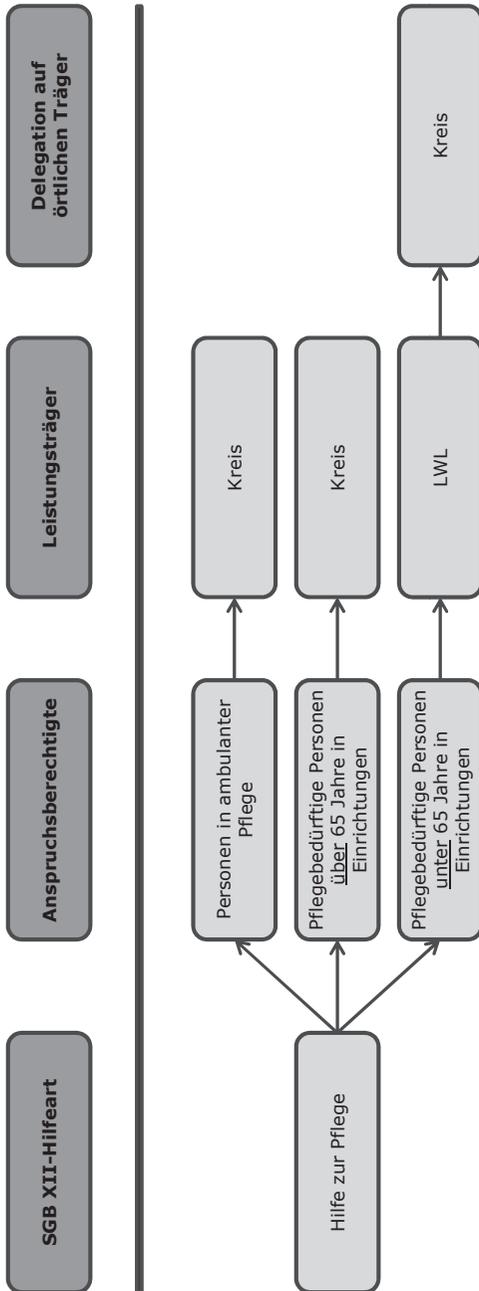


Abb. 42: Zuständigkeiten im Leistungsbereich „Hilfe zur Pflege“

Entsprechend den am Beispiel des Kreises Steinfurt unter Kapitel 6.1 (S. 79 ff.) bereits beschriebenen Zuständigkeitsregelungen, sind die Kreise in der Regel örtliche Träger der Hilfearten nach dem SGB XII. Insbesondere bei den Hilfearten *Hilfe zum Lebensunterhalt* und *Grundsicherung im Alter* delegieren die Kreise diese Aufgaben an die Kommunen. Da beide Hilfearten hohe Fallzahlen aufweisen, befindet sich der Großteil der SGB-XII-Überlieferung in den Kommunen.

Für die Überlieferungslage ist die Handhabung der Delegationen aus archivischer Sicht durchaus problematisch: Hier spielen sowohl politische Faktoren als auch die Größe der Gemeinden und deren Befähigung zu einer fachgerechten Sachbearbeitung eine bedeutende Rolle. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass Delegationen keinen langfristigen Bestand haben müssen und Zuständigkeiten sich immer wieder ändern können – mit entsprechenden Auswirkungen auf die Aktenlage.

Der Kreis Steinfurt übernimmt die Planung, Steuerung und Koordination der im Rahmen der Delegation gewährten Leistungen der örtlichen Sozialhilfeträger, einschließlich der Aufsicht. Die hierzu verfassten Rundschreiben (vgl. Abb. 43) befinden sich sowohl in der Registratur des Kreises als auch in den Registraturen der Städte und Gemeinden.

 **KREIS
STEINFURT
DER LANDRAT**

 **jobcenter** Kreis Steinfurt

Kreis Steinfurt 48563 Steinfurt

Per E-Mail

Bürgermeister/in
jobcenter Kreis Steinfurt
als leistungsgewährende Stelle nach dem
SGB II

Vorstand
jobcenter Kreis Steinfurt - GAB AöR

Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Ihr Ansprechpartner: Friedhelm Thielen
Zimmer: 205
Telefon: 0 25 51/69-0
Durchwahl: 0 25 51/69-5205
Telefax: 0 25 51/69-5200
E-Mail: Friedhelm.Thielen@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen: 56.2
Datum: 15.09.2011

**Mitteilung des Kreises Steinfurt als kommunaler Träger
der Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II -**

**Rundschreiben Nr. 36/2011
- Eingliederungsleistungen -**

**Gewährung von Leistungen nach dem SGB II und SGB III;
hier: Erstellung einer Infomappe zur Handhabung der Arbeitsmarktinstrumente**

Zusammenfassung

Zur Verbesserung und Verkürzung der Arbeitsabläufe wurde durch das jobcenter Kreis Steinfurt eine **Infomappe** mit typisch gelagerten Standardfällen als praxisorientierter Leitfaden zur rechtlichen Handhabung der gängigen Arbeitsmarktinstrumente entwickelt.

Dieser Leitfaden ist durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GAB AöR zu nutzen und die dort beschriebenen Verfahrensweisen sind zu beachten. Für darüber hinaus gehende Fragen steht das Leistungsteam gerne zur Verfügung.

Steuernummer: 311 / 5673 / 0032 FA ST

Kreissparkasse Steinfurt BLZ: 403 510 60 Konto: 331 IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31 BIC: WELADED1STF	Volksbank Nordmünsterland eG BLZ: 401 637 20 Konto: 40 300 200 IBAN: DE82 4018 3720 0040 3002 00 BIC: GENODEM1SEE	Postbank Dortmund BLZ: 440 100 46 Konto: 20 234 469 IBAN: DE 97 4401 0046 0020 2344 69 BIC: PBNKDEFF
--	---	--

Abb. 43: Rundschreiben Nr. 36/2011 des Kreises Steinfurt als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

6.2.2 Stadtverwaltung Rheine

Bei der Stadt Rheine werden die Hilfen nach dem SGB XII, andere Hilfen und Unterstützungsleistungen im Fachbereich Jugend, Familie und Soziales erledigt.¹²⁹

Im Sozialamt der Stadt Rheine gibt es zum SGB XII eine Hängeregistratur, in der alle Leistungsempfänger alphabetisch in Kombination mit dem Jahr, in dem der Antrag gestellt wurde, geführt werden. Die dem Erstantrag möglicherweise folgenden weiteren (Leistungs-)Akten werden dann in der Registratur im Anschluss an den Erstantrag eingefügt. Die Hängeregistratur besteht aus ca. 12.000 Akten (30 Regalmeter à 40 Akten pro Meter). Bei allen Kommunen im Kreis Steinfurt entstehen bei der Bearbeitung von SGB-XII-Fällen Akten im Bereich *Leistungen zum Lebensunterhalt* und *Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung*. Die Stadt Rheine führt zusätzlich eigenständig Unterhaltsforderungen inklusive Widersprüche und Klagen durch, sodass auch in diesen Bereichen Akten anfallen.

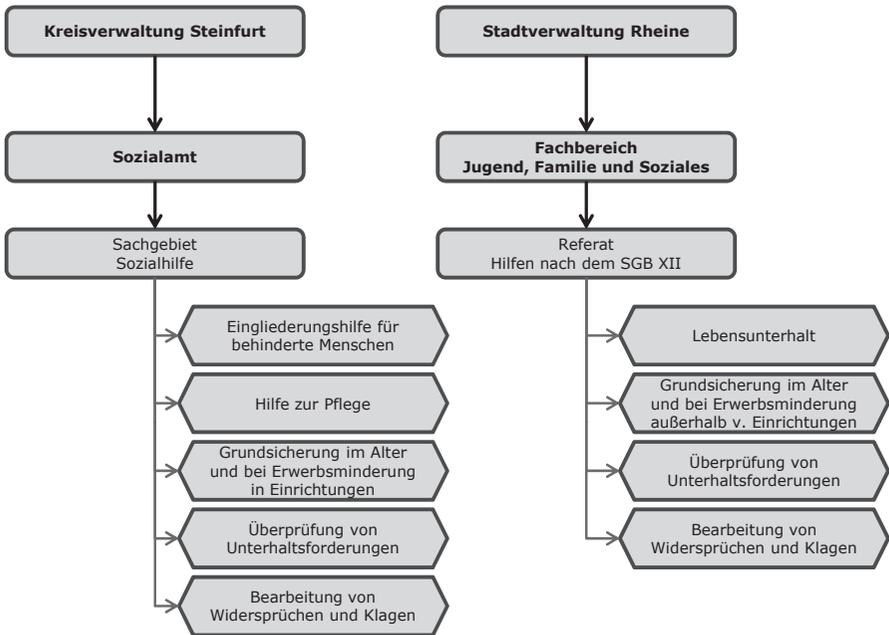


Abb. 44: Organisation der Leistungsgewährung nach dem SGB XII

129 Vgl. Organigramm der Stadt Rheine in der Anlage (S. 114).

6.3 Akteninhalte

6.3.1 Kreisverwaltung Steinfurt

Eingliederungshilfen für behinderte Menschen

Zu den Leistungen im Einzelnen zählen Früherkennung und heilpädagogische/interdisziplinäre Frühförderung. Frühförderung meint Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung vor der Einschulung in eine Regelschule. Weitere Leistungen sind heilpädagogische/therapeutische Maßnahmen für autistische Kinder und Erwachsene, Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung (insbesondere Integrationshelfer, die z. B. Schülern in Förderschulen helfen, wenn sie aufgrund von Handicaps dem Unterricht nicht folgen können), stationäre oder teilstationäre Leistungen für Personen über 65 Jahre, Behindertenfahrdienst, sonstige Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, sonstige Hilfen (z. B. medizinische Rehabilitation), Sondererholungsmaßnahmen, familienentlastender Dienst, Eingliederungshilfen in Delegation für den LWL.

Leistungen	2009	2010	2011
Heilpädagogische Frühförderung: Gesamtanträge (davon O/Ö)	906 (18)	810 (21)	673 (18)
Interdisziplinäre Frühförderung: Gesamtanträge (davon O/Ö)	179 (6)	318 (12)	467 (10)
Integrationshelfer: Gesamtanträge (davon O/Ö)	140 (0)	172 (1)	157 (1)
Autismus: Gesamtanträge (davon O/Ö)	88 (0)	91 (1)	88 (3)

Abb. 45: Empfänger von „Eingliederungshilfen für behinderte Menschen“ im Kreis Steinfurt

Die Tabelle „Eingliederungshilfen für behinderte Menschen“ basiert auf Angaben des Sozialamtes des Kreises Steinfurt.¹³⁰ Danach machen die Akten zu den Leistungsbeziehern mit den Buchstaben O/Ö im Schnitt 2 % der Gesamtktenmenge aus. Die Akten sind relativ dünn, sie sind nach den Trägern (z. B. Deutsches Rotes Kreuz, Caritas), die den Antrag für den Leistungsempfänger stellen, geordnet und in den Akten danach alphabetisch nach den Leistungsempfängern. Die Akten enthalten die Anträge auf Übernahme der heilpädagogischen Maßnahme, ein

¹³⁰ Gleiches gilt für die folgenden Tabellen (Abb. 46–48), bei denen die Angaben aus Haushaltsplänen des Kreises Steinfurt sowie aus statistischen Unterlagen des Sozialamtes des Kreises Steinfurt stammen.

amtsärztliches Gutachten und den Bewilligungsbescheid durch das Sozialamt des Kreises Steinfurt. Eine Umstellung auf personenbezogene Akten soll perspektivisch erfolgen.

Hilfe zur Pflege

Mit der oben beschriebenen zentralen Bearbeitung aller Anträge auf Leistungen der *Hilfe zur Pflege* durch den Kreis Steinfurt seit 2010 soll erreicht werden, dass der gesetzliche Auftrag „ambulant vor stationär“ durch eine bessere Verzahnung von Beratung und Hilfestellung und passgenauen Hilfen wirksamer umgesetzt wird, dadurch ist der Anteil der ambulanten Leistungsbezieher deutlich gestiegen. Die hilfebedürftigen Personen sollen möglichst lange in ihren eigenen vier Wänden leben können, sie sollen dafür verschiedenste Unterstützungsmaßnahmen erhalten, wie beispielsweise die Übernahme der Kosten für eine Haushaltshilfe oder für Pflegedienste. Trotz steigender Fallzahlen sind die Zahlen im Bereich der stationären Hilfe durch diese Maßnahmen relativ konstant. Zu den Leistungen für die *Hilfe zur Pflege* gehören insbesondere: Gewährung von Pflegegeld, Übernahme von ungedeckten Kosten für Haushaltshilfen, Übernahme von ungedeckten Kosten von Pflegediensten, Übernahme von ungedeckten Kosten von Wohngemeinschaften, teilstationäre Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (Tages- oder Nachtpflege), stationäre Leistungen bei Pflegedürftigkeit (einschließlich Kurzzeitpflege), Investitionskostenförderung ambulanter Pflegeeinrichtungen, Aufwendungszuschuss für Bewohner in vollstationären Dauereinrichtungen, Aufwendungszuschuss für Bewohner in Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege. Zu diesen Leistungen finden sich in den Akten die Anträge. Die Gewährung von Sozialhilfe für Bewohner in Einrichtungen wird von dem Heimbewohner, seinem Betreuer oder seinen Angehörigen bei den örtlichen Sozialhilfeämtern oder direkt beim Kreis Steinfurt beantragt und ist ein höchstpersönlicher Anspruch. In dem Antrag werden auch die Aufenthaltsverhältnisse vor der Heimaufnahme angegeben, da sich danach die Zuständigkeit richtet. Die Sozialhilfe wird gewährt, sofern der Heimbewohner nicht in der Lage ist, die Heimkosten mit seinem Einkommen und Vermögen zu decken. Schlüsselte man die Empfänger von Leistungen nach den verschiedenen Hilfearten auf, so lässt sich erkennen, wie viele Antragsteller im Kreis Steinfurt Leistungen für die Jahre 2009, 2010, 2011 bezogen haben und wie viele Akten in diesen Bereichen entstanden sind.

Interessante Basisdaten sind im Grundantrag sowie in den Bescheiden über Hilfeleistungen enthalten, die ca. ein Viertel des Akteninhalts ausmachen. Der übrige Akteninhalt, drei Viertel der Akten, besteht v. a. aus dem Schriftwechsel zwischen

Hilfeart	2009	2010	2011
Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb v. Einrichtungen (a. E.)	398	374	439
Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen (i. E.)	30	22	18
Empfänger von Leistungen zur Gesundheit a. E. und i. E.	353	327	298
Empfänger von Grundsicherung im Alter a. E.	3.192	3.288	3.634
Empfänger von Grundsicherung im Alter i. E.	354	333	329
Leistungsbezieher ambulante Pflege	208	298	412
Leistungsbezieher teilstationäre Pflege (Kreis)	11	14	12
Leistungsbezieher stationäre Pflege (Kreis)	1.098	1.099	1.121

Abb. 46: Empfänger von „Hilfe zur Pflege“ im Kreis Steinfurt

Antragsteller und Behörde, Belegen, Kontoauszügen und sonstigen Nachweisen. Die Lebensumstände des Hilfeempfängers werden detailliert abgebildet. Dabei liegt es am jeweiligen Sachbearbeiter, wie intensiv er die Vorgeschichte des Hilfeempfängers beschreibt.

Aus dem Grundantrag auf Hilfeleistungen gehen folgende Daten hervor:

- Angaben zur Person: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsname, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf, Tätigkeit, ggf. Grad der Behinderung, Familienstand.
- Angaben zur Wohnung: Bezugsfertigkeit (Jahr), Wohnfläche, Energiequelle, Wohnart (z. B. Miete), Kosten der Unterkunft, Heizung sowie Nebenkosten, Einkommen und notwendige Ausgaben, Vermögen, Unterhaltsverpflichtete, Sozialleistungsträger, Krankenschutz.

Beispiel einer Einzelfallakte des Sozialamtes des Kreises Steinfurt

Hilfeart: *Hilfe zur Pflege in Einrichtungen*

Antragstellerin: Frau O. (geb. 1920, gest. 2008)

Laufzeit der Akte: 2000–2008

- Akte, Teil I

Personal-Bearbeitungsbogen mit Informationen zur Antragstellerin, Bezug von Pflegegeld¹³¹, Bezug von Sozialhilfe, Bezug von Unterhalt, Anschrift des Pflegewohnheims, Namen der Kinder (mit Geburtsdatum, Verwandtschaftsverhältnis, Zahl der Enkel, zur Zeit ausgeübter Beruf/Tätigkeit, Anschrift), Schreiben des Sozialamtes an die Kinder wegen „Hilfe zur Pflege“ in einer Einrichtung gemäß § 68 BSHG, Nachweise über Einkommens- und Vermögenssituation des Antragstellers (z.B. Kontoauszüge), Gesprächsnotizen des Sachbearbeiters des Sozialamtes über Telefonate, Vermerke des Sozialamtes über Sozialhilfebetrug, Gewerbeuntersagung, Arbeits- und Einkommensbescheinigungen, Schreiben der Gemeinden an den Kreis über Arbeit und Einkommen der Kinder der Antragstellerin, Auskunft des Finanzamtes über Einkommensverhältnisse der Antragstellerin sowie der Kinder der Antragstellerin.

- Akte, Teil II

Personal-Bearbeitungsbogen, Formular Grundausrüstung Bekleidung für Frauen ab 16 Jahren, Schreiben des INI Betreuung e.V.,¹³² Auszug über Flurstücks- und

131 Für Heimbewohner vollstationärer Pflegeeinrichtungen besteht die Möglichkeit, Pflegegeld und ggf. zusätzlich Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) zu beantragen. Das Pflegegeld wird nach dem Landespflegegesetz gewährt und ist keine Sozialhilfe. Das Pflegegeld wird in der Regel von den Alten- und Pflegeheimen beantragt, da es sich hierbei um einen bewohnerbezogenen Aufwendungszuschuss des Kreises Steinfurt an die Einrichtungen handelt, die auch Anspruchsinhaber des Pflegegeldes sind. Über das Pflegegeld werden, sofern ein Anspruch besteht, die ungedeckten Investitionskosten in einer Einrichtung übernommen. Ab Juni 2003 ist auch die Gewährung von Pflegegeld vermögensabhängig. Es gilt jedoch ein höherer Vermögensfreibetrag als bei der Sozialhilfegewährung (10.000 €). Damit ist die Bearbeitung eines Pflegegeldantrages fast genau so aufwendig wie die Bearbeitung eines Sozialhilfeantrages. Durch die Rechtsprechung gibt es teilweise auch in anderen Bereichen (z. B. Bestattungsvorsorgeverträge etc.) großzügigere Grenzen. Bei Sozialhilfeempfängern wird das Pflegegeld bei Vorliegen der Voraussetzungen (insbesondere Pflegestufe) mit gewährt (Quelle: Merkblatt für Heimbewohner/innen, deren Betreuer/Angehörige und Pflegeeinrichtungen, erstellt vom Sozialamt des Kreises Steinfurt, 1. Januar 2011, S. 1).

132 Betreuer werden über das Amtsgericht eingesetzt und erhalten für zwei Stunden pro Monat eine finanzielle Entschädigung vom Land Nordrhein-Westfalen über das Amtsgericht. Die Betreuer verfassen einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht, der an das Amtsgericht geht. In dem Bericht werden die gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse der Antragstellerin oder des Antragstellers beschrieben. Betreuer können auch Familienmitglieder sein, die die Arbeit ehrenamtlich machen und pauschal 300 € im Jahr erhalten.

Eigentümersnachweise des Katasteramtes Steinfurt, Aufnahmeanzeige des Seniorenheims, Antrag auf Pflegegeld, Antrag auf Sozialhilfe (Name, Geburtsname, Anschrift, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Beruf), Vormund und dessen Anschrift, Schwerbehinderten-Nachweis, Rente, Kinder/Enkelkinder (Anschriften, Beruf), Pflegestufen-Eingruppierung, Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK), Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI aus dem Jahre 1999, Einstufung in die Pflegestufen.

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Der Kreis Steinfurt hat die Gewährung der *Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen* auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert. Grundlage dafür sind die §§ 41–46 SGB XII. Danach erhalten Personen Leistungen der Grundsicherung, die entweder das 65. Lebensjahr vollendet haben oder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann. Die Leistungen werden gewährt, soweit die Hilfebedürftigen ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen bestreiten können. Es gelten die gleichen Vorschriften wie bei der Gewährung der *Hilfe zum Lebensunterhalt*. Gemäß § 42 SGB XII wird allerdings ein bestimmter Bedarf in der Regel auf ein Jahr festgesetzt. Im Jahr 2010 erhielten *Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung* 3.288 Leistungsempfänger, die außerhalb von Einrichtungen lebten, und 350 Personen, die in Einrichtungen lebten.¹³³ Der Kreis Steinfurt übernimmt die Planung, Steuerung und Koordination, einschließlich Aufsicht der im Rahmen der Delegation gewährten Leistungen der örtlichen Sozialhilfeträger. Zu den Aufgaben des Kreises zählen insbesondere die Tätigkeit als Widerspruchsbehörde, die Durchführung von Klageverfahren,¹³⁴ die Regelung von Grundsatzfragen durch Einrichtung von Arbeitskreisen auf Kreisebene und das Verfassen von Rundschreiben. Der Kreis Steinfurt prüft und gewährt *Leistungen zur Grundsicherung an Personen in Einrichtungen* selbst. In der Regel wird diese Leistung im Rahmen der *Hilfe zur Pflege* mit gewährt. Sowohl bei der *Hilfe zum Lebensunterhalt* als auch bei der Gewährung von *Leistungen der Grundsicherung an Personen außerhalb von Einrichtungen* prüft das Kreissozialamt den Einsatz von verwertbarem Grundvermögen und entscheidet über eine Darlehensgewährung. Gesetzliche Grund-

¹³³ Vgl. Kreis Steinfurt, Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012.

¹³⁴ Die Fallzahlen der Klagen liegen seit 2006 konstant zwischen 10 und 20 Fällen.

lagen für die Pflichtaufgaben im Bereich Grundsicherung sind:¹³⁵ § 97 SGB XII, das Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW)¹³⁶ und die Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AV-SGB XII NRW).¹³⁷ Am 1. Januar 2012 erhielten vom Kreissozialamt 339 Personen *Leistungen der Grundsicherung in Einrichtungen*, hiervon waren 262 über 65 Jahre alt und 77 unter 65 Jahre und dauerhaft voll erwerbsgemindert. Beim Antrag auf *Hilfe zur Pflege* werden vom Kreissozialamt auch die *Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung* mit geprüft, gewährt oder abgelehnt.

Unterhaltsakten (§§ 93–95 SGB XII)

Sobald für einen Heimbewohner *Hilfe zum Lebensunterhalt* oder für eine Person *Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen* gewährt wird, gehen Unterhaltsansprüche kraft Gesetzes nach § 94 SGB XII auf den Sozialhilfeträger über. Es ist eine Unterhaltsüberprüfung der Unterhaltspflichtigen, in der Regel der Kinder, erforderlich. Das bedeutet, es wird geprüft, inwieweit die Kinder in der Lage sind, aus ihrem Einkommen und Vermögen Unterhaltszahlungen zur Deckung der entstehenden Sozialhilfeaufwendungen zu leisten.¹³⁸ Bei der Unterhaltsprüfung im Bereich SGB XII muss eine zivilrechtliche Prüfung für die Fallbearbeitung durchgeführt werden.

Widersprüche und Klagen

Im Bereich *Hilfe zum Lebensunterhalt* und *Grundsicherung im Alter* außerhalb von Einrichtungen wirkt das Kreissozialamt als Widerspruchsbehörde und führt Klageverfahren für die kleineren Städte und Gemeinden durch. Die wichtigsten Schriftsätze, wie auch das Urteil, erhält die Gemeinde, weil sie die Sachbearbeitung weiterführen muss. Die Widersprüche und Klagen befinden sich in den Akten des Kreises und der Kommunen. Einzelfallakten, die zu Widersprüchen bzw. Klagen

135 Vgl. Kreis Steinfurt, Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, darin: Kurzbeschreibung der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, S. 256 ff.

136 AG-SGB XII NRW vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 130).

137 AV-SGB XII NRW vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum SGB XII vom 11. Mai 2009 (GV. NRW. S. 299).

138 Vgl. Merkblatt für Heimbewohner/innen, deren Betreuer/Angehörige und Pflegeeinrichtungen, erstellt vom Sozialamt des Kreises Steinfurt, 1. Januar 2011, S. 4.

geführt haben, sind gut strukturiert und sehr aussagekräftig. Denn die Kriterien für den Leistungsanspruch werden noch einmal im Rahmen der Prozessführung übersichtlich und auch für Dritte ohne Weiteres nachvollziehbar zusammengestellt. Dadurch kann im Einzelfall die Entscheidungsgrundlage des Sachbearbeiters transparenter und verständlicher werden. Über Klageverfahren im Bereich *Allgemeine Sozialhilfe und Grundsicherung – ambulante Hilfe* wird im Kreissozialamt (Sachgebiet Sozialhilfe) seit 1999 eine elektronische Liste geführt.

Jahr	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Fälle	6	9	10	15	21	18	33	29	21	33	17	14

Abb. 47: Klagen „Hilfe zur Pflege in Einrichtungen, Unterhalt, Eingliederungshilfe“ im Kreis Steinfurt

Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Fälle	57	14	20	14	21	17	13

Abb. 48: Klagen „Allgemeine Sozialhilfe, Leistungen der Grundsicherung, ambulante Pflege“ im Kreis Steinfurt

Für Klagen aus den Städten bzw. Gemeinden Hörstel, Ibbenbüren, Steinfurt und Mettingen ist statt des Kreissozialamtes das Rechtsamt des Kreises Steinfurt zuständig. Diese Klagen sind nicht in den oben stehenden Übersichten enthalten. 2009 wurden 79 Widersprüche und 17 Klagen eingereicht, 2010 wurden 46 Widersprüche und 11 Klagen eingereicht. Folgende Informationen sind in der Klageliste enthalten: laufende Nummer, Hilfeempfänger, Antragsgegner/Beklagter, Aktenzeichen des Gerichts, Kurzbeschreibung des Streitgegenstandes, Eingangsdatum der Klage, zuständiger Sachbearbeiter, Datum des Beschlusses/Urteils, Erledigung auf andere Weise (z. B. Vergleich).

6.3.2 Stadtverwaltung Rheine

Der Kreis Steinfurt hat die Bearbeitung der Hilfearten *Hilfe zum Lebensunterhalt* und *Grundsicherung im Alter außerhalb von Einrichtungen* auf die Kommunen im Kreis delegiert. Insofern tritt das Sozialamt der Stadt Rheine in die Fallbearbeitung

ein. Die Voraussetzungen für eine Hilfe- und Leistungsgewährung sind in den beiden Bereichen wie folgt definiert:

- *Hilfe zum Lebensunterhalt* (3. Kapitel SGB XII):
„Ausschlaggebend für die Einordnung der Art der Hilfestellung ist die Dauer der Erwerbsunfähigkeit. Bei Erwerbsunfähigkeit, die für einen Zeitraum länger als 6 Monate aber nicht dauerhaft festgestellt wurde, wird Sozialhilfe gewährt.“¹³⁹
- *Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen* (4. Kapitel SGB XII):
„Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII ist entweder die Vollendung des 65. Lebensjahres oder eine festgestellte volle Erwerbsminderung, d. h. der Antragsteller ist nicht in der Lage, wenigstens 3 Stunden pro Tag irgendeine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verrichten. Bei Personen, die in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) arbeiten, wird eine volle Erwerbsminderung unterstellt. [...] Ein wesentliches Merkmal der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist der aus dem Grundsicherungsgesetz übernommene weitgehende Verzicht auf Unterhaltszahlungen zwischen Eltern und Kindern zur Vermeidung der sogenannten ‚verschämten Altersarmut‘. Der Gesetzgeber geht von einem Jahreseinkommen der Eltern zusammen bzw. der Kinder einzeln von unter 100.000 Euro aus und verzichtet in diesen Fällen auf Unterhaltszahlungen. Nur bei hinreichenden Hinweisen auf ein höheres Jahreseinkommen wird das tatsächliche Einkommen des Unterhaltspflichtigen geprüft und ggf. Unterhalt angerechnet.“¹⁴⁰

Zum 1. Mai 2008 befanden sich insgesamt 910 Personen in 755 Bedarfsgemeinschaften in der Stadt Rheine im Hilfebezug. Aufgeteilt nach Hilfearten waren das 78 Fälle, die *Hilfe zum Lebensunterhalt* nach dem 3. Kapitel SGB XII und 9 Fälle, die darüber hinaus noch *Hilfe in besonderen Lebenslagen* erhielten. 37 Fälle erhielten nur *Hilfe in besonderen Lebenslagen*, 86 Fälle erhielten *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung* nach dem 4. Kapitel SGB XII und zudem *Hilfe in besonderen Lebenslagen*. Den größten Anteil mit 72 % machten die 545 Fälle aus, die *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung* nach dem 4. Kapitel SGB XII erhielten. In dem Bericht für den Sozialausschuss der Stadt Rheine aus 2008 wird zudem festgestellt, dass eine kontinuierliche Steigerung der Fallzahlen zu beobachten sei. Als Grund wird u. a. die „verschämte Altersarmut“ genannt. Da-

¹³⁹ Vgl. Stadt Rheine, Fachbereich Jugend, Familie und Soziales, Vorlage Nr. 213/08 für den Sozialausschuss, 3. Juni 2008.

¹⁴⁰ Wie Anm. 139.

nach beantragen Ältere und erwerbsunfähige Menschen keine Sozialhilfe, weil sie befürchten, dass ihre Kinder zum Unterhalt herangezogen werden. Diese Hauptursache für „verschämte Altersarmut“ wurde mit Einführung der bedarfsorientierten Grundsicherung behoben, sodass sich immer mehr ältere Menschen dazu entschließen, einen Antrag auf Sozialleistungen zu stellen, um das Einkommen den stetig steigenden Lebenshaltungskosten anzupassen.¹⁴¹

Beispiel einer Einzelfallakte des Sozialamtes der Stadt Rheine

Hilfeart: *Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung*¹⁴²

Antragstellerin: Frau O. (geb. 1984)

Schwerbehindertenausweis, aktueller Bescheid (steht am Anfang der Akte), Nachweise über Einkommen, Wohngeldgesetz, Einkommen der Eltern, Rentabilitätsberechnung des Sachbearbeiters, Hausbilanz, Feststellung einer Behinderung im Sinne des SGB IX durch das Versorgungsamt Münster, Antrag auf Grundsicherung, Merkblatt und Hinweise zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Besonderheit: Während des Verfahrens änderte sich die Anspruchsgrundlage vom Grundsicherungsgesetz (GSiG) zum SGB XII.

Unterhaltsakten

Die Unterhaltsakten werden bei der Stadt Rheine alphabetisch und danach chronologisch geführt. Es sind 1.200 Akten, davon gibt es zum Buchstaben O/Ö 16 Akten. Die Stadt Rheine führt eigenständig Widersprüche und Klagen bei der Unterhaltsheranziehung im Bereich SGB XII durch. Hierzu fallen kaum Akten an, die Gründe werden in einer Ausschussvorlage der Stadt Rheine wie folgt erläutert: „Ein wesentliches Element der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist seit Einführung des Grundsicherungsgesetzes der weitestgehende Verzicht auf Unterhaltszahlungen zwischen Eltern und Kindern. Zur Vermeidung von sogenannter ‚verschämter Altersarmut‘ wird unterstellt, dass das jährliche Einkommen der Unterhaltspflichtigen unter 100.000 Euro liegt und somit auf Unterhaltszahlungen

141 Vgl. Stadt Rheine, Fachbereich Jugend, Familie und Soziales, Sozialausschuss-Vorlage Nr. 213/08.

142 Sofern eine Behinderung des Antragstellers vorliegt, kann die Akte sehr umfangreich werden, da dann bis zum Tod des Antragstellers die Sozialleistungen zu erbringen sind. Dieser Fall verdeutlicht, dass zu einem Antragsteller mehrere Akten an verschiedenen Orten entstehen können: Die Person beantragt zunächst in ihrem Wohnort die Leistungen der Grundsicherung und kann zu einem späteren Zeitpunkt, wenn sich die Notwendigkeit zur Pflege in einer Einrichtung ergibt, auch die Leistungen der Hilfe zur Pflege beim Kreis Steinfurt beantragen. Da in diesem Beispiel neben der Gemeinde auch der Kreis involviert ist, ist dieser Fall ein gutes Beispiel für die Sinnhaftigkeit einer Buchstabenauswahl, weil nur über dieses Auswahlkriterium die Biografie des Antragstellers kontinuierlich ohne Brüche nachvollziehbar bleibt.

verzichtet werden kann. Nur in begründeten Fällen dürfen Einkommensnachweise verlangt werden. In den bisherigen sieben Jahren dieser Regelung wurden nur in einem Fall die SGB-XII-Leistungen mit Hinweis auf zumutbare Unterhaltszahlungen abgelehnt.“¹⁴³

6.4 Bewertungsempfehlung

Die bereits bei den BSHG- und den SGB-II-Akten angestellten Überlegungen zur Archivwürdigkeit finden grundsätzlich auch bei den SGB-XII-Akten Anwendung. Insgesamt zeigt sich die SGB-XII-Überlieferung weniger aussagekräftig als die beiden vorgenannten Überlieferungen. Dies hängt mit der Tatsache zusammen, dass im SGB-XII-Bereich ein eher verwaltender Ansatz bei der Fallbearbeitung zum Tragen kommt, während im SGB-II-Bereich eine offensivere Herangehensweise mit regelmäßiger Interaktion der Beteiligten vorherrscht. Gleichwohl ist bei den vorbeschriebenen Akteninhalten ersichtlich geworden, dass auch beim SGB XII die Lebensverhältnisse der Betroffenen detailliert geschildert werden und ein durchaus plastischer Eindruck über die Lebenswirklichkeit hilfebedürftiger Personen im Alter bzw. bei Behinderung gewonnen werden kann.

Sinnvoll ist die bereits bei den BSHG- sowie den SGB-II-Akten beschriebene Buchstabenauswahl nach den Buchstaben O/Ö. Für die Buchstabenauswahl spricht, dass zu einer Person mehrere Akten beim Kreis Steinfurt und/oder bei der Stadt Rheine entstehen können, je nachdem zu welcher Hilfeart ein Antrag gestellt wurde. Die Zusammenführung der verschiedenen Akten von ein und demselben Antragsteller bei Anwendung des Buchstabenmodells führt dann letztlich zu einem vollständigen Bild über den Verlauf der Antrags- und Leistungsverfahren. Darüber hinaus kommt es durchaus in der Praxis vor, dass Personen zwischen den Einstufungen nach dem SGB II und dem SGB XII (zum Teil mehrfach) wechseln. Die Buchstabenauswahl gewährleistet in diesen Fällen eine geschlossene Dokumentation durch die Verzahnung des gesamten Einzelfalles. Und nicht zuletzt werden die Abweichungen beim Quellenwert zwischen den SGB-II- und den SGB-XII-Akten durch die Einheitlichkeit der Buchstabenstichprobe im SGB-II- und SGB-XII-Bereich aufgefangen, da mit den geringeren Fallzahlen beim SGB XII gegenüber dem SGB II ebenfalls proportional die Überlieferungsmenge korrespondiert.

143 Vgl. Stadt Rheine, Fachbereich Jugend, Familie, Soziales, Fachausschuss-Vorlage Nr. 260/10.

Wie in Kapitel 6.2 (hier S. 83) beschrieben, bilden die Akten *Hilfe zur Pflege* die größte Registratur mit ca. 3.500 Akten. Im Januar 2011 sind in dieser Registratur mit dem Anfangsbuchstaben O/Ö 39 Fälle von Leistungsempfängern zur stationären Pflege und sechs zur ambulanten Pflege erfasst. Diese Fallzahlen entsprechen insgesamt 1,5 Regalmeter Akten. Umgerechnet auf den Gesamtbestand machen diese 45 Akten mit den Anfangsbuchstaben O/Ö der Leistungsempfänger in etwa 1,3 % der Gesamtmenge der Akten aus. Zu beachten ist der relativ kurze Aussonderungszyklus: Die Aufbewahrungsfrist für Einzelfallakten im Bereich *Hilfe zur Pflege* beträgt 5 Jahre beim Sozialamt des Kreises Steinfurt. Eine ausführliche Erläuterung zu der Verkürzung der Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren auf 5 Jahre gibt eine Stellungnahme des Rechtsamtes des Kreises Steinfurt.¹⁴⁴ Beim Sozialamt der Stadt Rheine werden die Akten 7 Jahre nach Einstellung der Hilfeleistungen in Anlehnung an die Empfehlungen der KGSt zu Aufbewahrungsfristen in Kommunalverwaltungen¹⁴⁵ vernichtet. Angesichts dieser zum einen unterschiedlichen und zum anderen relativ kurzen Aufbewahrungsfristen gewährleistet die Anwendung eines Buchstabenmodells bei der Aktenaussonderung Sicherheit bei der kontinuierlichen Überlieferungsbildung, denn kaum ein anderes Stichprobenverfahren ist für Verwaltungsmitarbeiter einfacher nachzuvollziehen und umzusetzen.

144 Gemäß der Vorschrift des § 102 SGB XII wird für eine 10-jährige Aufbewahrungsfrist für Einzelakten der SGB-XII-Gewährung plädiert. Das Rechtsamt des Kreises Steinfurt hat dies überprüft und festgestellt, dass eine 10-jährige Aufbewahrungsfrist für nicht erforderlich gehalten wird. Die Begründung des Rechtsamtes war, dass der Anspruch auf einen möglichen Kostenersatz gemäß § 102 Abs. 1 SGB XII bereits 3 Jahre nach dem Tod des Hilfeempfängers erlischt. Die Erfahrungen beim Kreis Steinfurt zeigen, dass seit Jahren nur noch in den wenigsten Fällen Kostenersatz durch Erben nach § 102 SGB XII gefordert werden kann. Nach Abzug der Bestattungskosten verbleibt oftmals kein oder nur ein geringer Nachlass. Selbst wenn unter Berücksichtigung der Bestattungskosten noch Nachlass vorhanden war, lag dieser fast immer unter dem Freibetrag gem. § 102 Abs. 3 Ziffer 1 SGB XII. Damit wurde beim Kreis Steinfurt schon vor Jahren entschieden, dass nur noch in Ausnahmefällen eine Nachlassprüfung gemäß § 102 SGB XII durchgeführt wird. Nur in den Fällen, wo die Einstellung der Hilfestellung nicht aufgrund des Todes des Hilfeempfängers erfolgte, sollte die Aufbewahrungsfrist auf 10 Jahre verlängert werden. Unbenommen bleiben die Regelungen für Einzelfälle (z. B. Darlehensgewährungen etc.), vgl. Stellungnahme des Rechtsamtes: *Hilfe zur Pflege in Einrichtungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), Aufbewahrungsfristen für Fallakten*, 16. August 2010.

145 KGSt-Bericht Nr. 4/2006: *Aufbewahrungsfristen für Kommunalverwaltungen*, Köln 2006. Für Einzelanträge nach dem SGB XII (§§ 8–74) wird dort eine 6-jährige Aufbewahrungsfrist empfohlen. Im vorhergehenden *Aufbewahrungsfristenkatalog* aus dem Jahre 1990 (vgl. Anlage zum KGSt-Bericht Nr. 16/1990: *Kommunale Schriftgutverwaltung*, Köln 1991) betrug die Frist im Übrigen noch 10 Jahre. Möglicherweise ist die Reduktion eine Folge des sich aus der Überlieferungsmenge ergebenden Aussonderungsdruckes in den Kommunen.

7. Sonstige Hilfearten

Neben den Leistungen der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz bzw. den Sozialgesetzbüchern II und XII werden im Rahmen der sozialen Sicherung durch die Kommunen noch weitere Hilfen gewährt, für deren Bearbeitung in vielen Kommunalverwaltungen ebenfalls die Sozialämter zuständig sind. Dies führt dazu, dass man bei Aussonderungen in den kommunalen (Alt-)Registraturen neben den Einzelfallakten nach Bundessozialhilfegesetz und den Sozialgesetzbüchern II und XII auch solche zu weiteren Hilfearten entdeckt, die einen ähnlichen oder sogar den gleichen Personenkreis betreffen können. Da die einzelnen Hilfen der sozialen Sicherung eng miteinander verzahnt sind, sollen diese über den engeren Begriff der „Sozialhilfe“ hinausgehenden Hilfearten der Vollständigkeit halber kurz aufgeführt werden, ohne an dieser Stelle eine Beschreibung des konkreten Akteninhalts oder eine Bewertungsempfehlung¹⁴⁶ zu geben. Vielmehr soll die Aufstellung einen Überblick und damit eine Orientierungshilfe zum Umgang mit der Überlieferungsvielfalt der personenbezogenen Einzelfallakten in der kommunalen Sozialverwaltung geben.

Der Fokus bleibt bei der folgenden Beschreibung weiterhin exemplarisch auf die Leistungen der Kreisverwaltung Steinfurt sowie der Verwaltung der Stadt Rheine als kreisangehörige Stadt gerichtet, die sich auf andere als die bereits genannten Rechtsgrundlagen aus dem Bereich des Sozialrechts begründen. Leistungen der Sozialversicherungsträger, der beiden Landschaftsverbände, des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes sowie Hilfsangebote der kirchlichen oder freien Wohlfahrtspflege werden bei den folgenden Beschreibungen ausgeklammert, da sie nicht zum Aufgabenbereich eines Kreis-, Stadt- oder Gemeindecarchivs gehören. Neben den oben beschriebenen Sozialhilfeleistungen werden beim Kreis Steinfurt BAFöG-Leistungen, Elterngeld, Pflege Wohngeld, Unterhaltssicherungsleistungen für freiwillig Wehrdienstleistende und Wehrübende sowie Unterhaltsvorschussleistungen gezahlt. Die Stadt Rheine gewährt neben Hilfen für Asylbewerber und

146 Für einige Leistungen wie Elterngeld (vgl. Nicola Bruns, Entwicklung von Strategien zur Überlieferung der Versorgungsverwaltung nach der Kommunalisierung 2008, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 78 (2013), S. 6–12) oder Wohngeld (vgl. Sigrid Häbeler, Bewertung von Massenakten am Beispiel der Wohngeldstelle des Vogtlandkreises, in: Übernahme und Bewertung von kommunalem Schriftgut, Datenmanagement-Systeme (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 12), Münster 2000) liegen jedoch bereits Bewertungsempfehlungen vor. Bei etwaigen Übernahmen aus dem Bereich der in diesem Kapitel skizzierten Hilfearten dürfte es in vielen Fällen sinnvoll sein, über eine Verknüpfung mit dem bei den SGB-II-/SGB-XII-Akten favorisierten Buchstabenmodell nachzudenken.

Wohngeld ebenfalls Unterhaltsvorschussleistungen.¹⁴⁷ Die nachfolgende Darstellung stellt überblicksartig die einzelnen Hilfearten, die jeweiligen Rechtsgrundlagen sowie die zuständigen Stellen bei der Kreisverwaltung Steinfurt bzw. der Stadtverwaltung Rheine vor.

7.1 Kreisverwaltung Steinfurt

Ausbildungsförderung für Schüler (BAföG)

Das Amt für Ausbildungsförderung, das organisatorisch als Sachbereich in das Sozialamt des Kreises Steinfurt eingebunden ist, ist für die Auszahlung des Schüler-BAföGs zuständig. Rechtsgrundlage ist hier das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)¹⁴⁸, das die Unterstützung für die Ausbildung von Schülern und Studenten regelt. Ziel der BAföG-Leistungen ist, jedem jungen Menschen zu ermöglichen, unabhängig von seiner sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung zu absolvieren, die seinen Fähigkeiten und Interessen entspricht.¹⁴⁹ Im Sinne der Chancengleichheit soll so sichergestellt werden, dass eine qualifizierte

147 Bis Ende 2006 wurden bei den örtlichen Fürsorgestellen im Kreis Steinfurt zudem Leistungen der Kriegsofopferfürsorge als ergänzende Leistungen an Personen gezahlt, die Empfänger von Versorgungsleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) sind. Versorgungs- und Fürsorgeleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten Personen, die durch Kriegsereignisse Gesundheitsschäden erlitten haben sowie deren Hinterbliebenen. Die Aufgabe der Kriegsofopferfürsorge ist es, die Kriegsfolgen der Beschädigten und ihrer Angehörigen sowie deren Hinterbliebenen durch umfassende Hilfen auszugleichen oder abzumildern. Voraussetzung für den Erhalt der Leistung ist, dass das Einkommen oder Vermögen bzw. die übrigen Versorgungsleistungen zur Deckung des Bedarfs nicht ausreichen. Wie bei der Kreisverwaltung Steinfurt war auch bei der Stadt Rheine als größere kreisangehörige Stadt eine örtliche Fürsorgestelle angesiedelt, die für die Gewährung von Kriegsofopferfürsorgeleistungen für berechnigte Bürger der Stadt Rheine zuständig war. Aufgrund der sinkenden Fallzahlen wurde diese Zuständigkeit ab dem 1. Dezember 2004 im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf den Kreis Steinfurt übertragen. Zum 1. Januar 2007 sind die örtlichen Fürsorgestellen aufgelöst worden. Seitdem wird die Gewährung der Kriegsofopferfürsorgeleistungen ausschließlich von der LWL-Hauptfürsorgestelle wahrgenommen.

148 Vgl. Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952, BGBl. I 2012 S. 197). Gemäß § 68 SGB I gilt das Gesetz als besonderer Teil des Sozialgesetzbuches. Gemäß § 39 BAföG werden die Bestimmungen des BAföG im Auftrag des Bundes von den Ländern ausgeführt, die gemäß § 40 BAföG zur Ausführung des Auftrags für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt ein Amt für Ausbildungsförderung errichten. Die Ausführung der Auftragsverwaltung wird in Nordrhein-Westfalen durch das Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (AG BAföG NRW) geregelt. § 1 Abs. 1 AG BAföG NRW delegiert die Zuständigkeiten nach dem BAföG auf die Kreise und kreisfreien Städte.

149 Vgl. § 1 BAföG: „Auf individuelle Ausbildungsförderung besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes,

Ausbildung nicht an fehlenden finanziellen Mitteln des Schülers, der Eltern oder des Ehepartners scheitert.

Elterngeld

Die Zahlung von Elterngeld als Transferleistung gemäß Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)¹⁵⁰ ist auf die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Familien gerichtet. Anspruchsberechtigt sind Eltern, die wegen der Betreuung eines Kindes nicht oder nicht voll erwerbstätig sind oder ihre Erwerbstätigkeit für die Betreuung ihres Kindes unterbrechen. Die Zuständigkeit für die Gewährung des Elterngeldes wurde den Kreisen und kreisfreien Städten im Rahmen der Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen zum 1. Januar 2008 übertragen. Für die Angelegenheiten des Elterngeldes ist das Jugendamt des Kreises Steinfurt zuständig.¹⁵¹

Pflegewohngeld

Wenn sich ein pflegebedürftiger Mensch nicht mehr selbstständig helfen kann und auch Hilfen durch Angehörige und Dritte in der häuslichen Umgebung nicht mehr ausreichen, können die notwendigen Pflegeleistungen in einem Alten- und Pflegeheim erbracht werden. Als Zuschuss zur Finanzierung einer solchen Unterbringung können betroffene Personen in Nordrhein-Westfalen Pflegewohngeld beantragen, wenn das eigene Einkommen und Vermögen sowie die von der Pflegekasse zur Verfügung gestellten Leistungen nicht ausreichen. Das Sozialamt des Kreises Steinfurt gewährt das Pflegewohngeld gemäß Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen (PfG NW) zur Deckung der Investitionskosten eines Heimes.¹⁵² Reicht das Pflegewohngeld als Zuschuss zur Deckung der Unterbringungskosten nicht aus, können für den offenen Differenzbetrag Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII beantragt werden. Die Gewährung von Pflegewohngeld ist also eng mit den oben beschriebenen Sozialhilfeleistungen verbunden.

wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.“

150 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006, BGBl. I S. 2748. Gemäß § 68 SGB I gilt das Gesetz als besonderer Teil des Sozialgesetzbuches.

151 Zur Archivwürdigkeit der nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) entstehenden personenbezogenen Einzelfallakten vgl. Nicola Bruns (wie Anm. 146).

152 Vgl. § 13 Gesetz zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen – PfG NW) vom 19. März 1996 (SGV NRW 1996 S. 137).

Unterhaltssicherung für freiwillig Wehrdienstleistende und Wehrübende

Leistungen der Unterhaltssicherung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG)¹⁵³ erhalten freiwillig Wehrdienstleistende und Wehrübende bzw. deren Familienangehörige oder Unterhaltsberechtigte zur Sicherung ihres Lebensbedarfs. Für freiwillig Wehrdienstleistende gleicht das USG bestimmte Zahlungsverpflichtungen während des Dienstes aus, die nicht durch den Wehrsold abgedeckt sind.¹⁵⁴ Auch für Arbeitnehmer der privaten Wirtschaft oder Selbstständige, die zu einer Wehrübung einberufen werden, sieht das USG Entschädigungsleistungen vor. Für Empfänger von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II, die zu einer Wehrübung einberufen werden und Leistungen nach dem USG beziehen, entfällt die Zahlung von Arbeitslosengeldleistungen für diesen Zeitraum. Die Leistungen nach USG werden beim Kreis Steinfurt durch das Kreissozialamt gewährt.

Unterhaltsvorschuss- und -ausfalleistungen für Kinder

Der Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)¹⁵⁵ ist eine Sozialleistung für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, die 1980 eingeführt wurde und für maximal 72 Monate gewährt wird. Anspruch auf Unterhaltsvorschuss oder Unterhaltsausfalleistungen haben Kinder alleinerziehender Mütter oder Väter, wenn der andere Elternteil vorübergehend oder endgültig keinen oder einen unterhalb des Unterhaltsvorschussatzes liegenden Unterhaltsbeitrag leistet, sodass der Mindestunterhalt des Kindes nicht gesichert ist. Die Leistungen werden von den Unterhaltsvorschusskassen der Kommunen mit eigenem Jugendamt gewährt. Im Kreis Steinfurt befindet sich die zuständige Unterhaltsvorschusskasse

153 Vgl. Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz – USG) vom 26. Juli 1957 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. August 2008 (BGBl. I S. 1774). In Nordrhein-Westfalen sind gemäß § 1 Abs. 1 Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz vom 2. September 1980 die kreisfreien Städte, die größeren kreisangehörigen Gemeinden und für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden der Kreis für die Gewährung der Unterhaltssicherungsleistungen zuständig. Die Stadt Rheine hat ihre Zuständigkeiten durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung ebenfalls an den Kreis Steinfurt delegiert.

154 Bestehen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber einem Kind oder den Eltern werden entsprechende Einzelleistungen gewährt. Sonderleistungen werden auch für private Kranken- und Pflegeversicherungen, Hausrat- sowie allgemeine Haftpflicht- und Unfallversicherungen gezahlt, die bereits vor Antritt des Wehrdienstes bestanden haben. Ist der Wehrdienstleistende Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder anderweitig selbstständig erwerbstätig, kann ferner eine Wirtschaftsbeihilfe beantragt werden.

155 Vgl. Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter oder Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz – UVG) vom 23. Juli 1979 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446).

beim Kreisjugendamt, das die Leistungsgewährung für alle kreisangehörigen Kommunen übernimmt, die über kein eigenes Jugendamt verfügen.¹⁵⁶

7.2 Stadtverwaltung Rheine

Hilfen für Asylbewerber

Die Stadt Rheine nimmt die vom Land Nordrhein-Westfalen zugewiesenen Flüchtlinge auf und sorgt für deren Unterbringung. Neben Betreuungs- und Beratungsangeboten können die Flüchtlinge finanzielle Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)¹⁵⁷ beantragen. Hilfen zur Existenzsicherung werden gewährt, wenn die verfügbaren finanziellen Mittel aufgrund eines fehlenden Erwerbseinkommens oder eines nicht ausreichenden Einkommens oder Vermögens nicht zur Bedarfsdeckung der Grundversorgung ausreichen. Die zuständige Stelle für die Gewährung dieser Hilfen ist die Abteilung Soziales (früher Sozialamt) der Stadt Rheine.

Unterhaltsvorschuss- und -ausfalleistungen für Kinder

Als größere kreisangehörige Stadt nimmt die Stadt Rheine die Aufgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)¹⁵⁸ für ihre Bürger in eigener Zuständigkeit wahr. Die gewährten Hilfen entsprechen dabei den oben beschriebenen Leistungen des Kreises Steinfurt. Bei der Stadt Rheine ist die Abteilung Soziales (früher Sozialamt) für die Aufgaben nach UVG zuständig.

Wohngeld

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)¹⁵⁹ wird als Mietzuschuss gewährt, wenn die Wohnkosten aufgrund eines geringen Einkommens nicht getragen werden können. Grundsätzlich steht die Leistung Haushalten zu, die eine öffentlich geförderte oder freifinanzierte Mietwohnung oder Genossenschaftswohnung bewohnen. Bei der Stadt Rheine wird das Wohngeld vom Wohnmanagement (früher Amt für Wohnungswesen) gewährt.¹⁶⁰

156 Im Kreis Steinfurt nehmen die Städte Emsdetten, Greven, Ibbenbüren und Rheine die Aufgaben nach UVG in eigener Zuständigkeit wahr. Vgl. auch Abschnitt 7.1 (hier S. 102).

157 Vgl. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022).

158 Wie Anmerkung 155.

159 Vgl. Wohngeldgesetz (WoGG) vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856).

160 Zur Archivwürdigkeit von Wohngeldakten vgl. Sigrid Häbler (wie Anm. 146).

8. Fazit: Ein Bewertungsmodell für die kreisweite Überlieferung im Verbund

Die Ausführungen haben gezeigt, dass die Einzelfallakten der Sozialhilfe nach BSHG, SGB II sowie SGB XII Biografien betroffener Einzelpersonen wie auch ganzer Familien abbilden. Damit enthalten die Akten Informationen, die über den Informationsgehalt der Sachakten mit Ausschussprotokollen, Statistiken, etc. hinausgehen. Die Aussagekraft sowie die Darstellung der Vorgeschichte des Hilfeempfängers sind dabei stark vom Einzelfall abhängig, sodass der Informationswert der Einzelfälle im Vergleich deutlich variieren kann. Allerdings werden die Einzelfallakten der Sozialhilfe aufgrund ihrer inhaltlichen Gestaltung nicht in ihrer Gesamtheit, sondern in Auswahl als archivwürdig eingestuft. Mit der Auswahlarchivierung von Einzelfallakten sollen in Ergänzung zu den allgemeinen Sachakten beispielhaft Biografien überliefert werden, die reale Lebensverhältnisse von Personen aus sozialen Randbereichen in einer Kommune veranschaulichen.

Im Rahmen der Aktenanalyse kristallisierte sich heraus, dass wegen der Zuständigkeitsverteilung zwischen Stadt bzw. Gemeinde und Kreis Akten zu einer Person an mehreren Stellen anfallen können. Darüber hinaus ist die Aktenführung bei den zuständigen Verwaltungseinheiten unterschiedlich organisiert. Während bei der einen Dienststelle die Person des Hilfeempfängers das aktenbildende Kriterium ist, werden an anderer Stelle die Akten zunächst nach der empfangenen Hilfeart und erst dann nach der Person gebildet. Empfängt eine Person also mehrere Hilfeleistungen, würden im letzteren Fall mehrere Akten zu einer Person anfallen, während im ersten Fall nur eine Akte vorliegt. Ein komplettes Bild des Sozialhilfeprozesses ergibt sich erst, wenn alle vorhandenen Überlieferungen von der Antragsstellung bis ggf. zum Widerspruch bzw. zur Klage zu einer Person archiviert werden. Nur eine Buchstabenauswahl, die zwischen dem Kreisarchiv und den kreisangehörigen Stadt- bzw. Gemeinearchiven abgestimmt wird (Kreismodell), ermöglicht eine Verzahnung der entsprechenden Überlieferungen. So können über den Anfangsbuchstaben des Nachnamens automatisch alle Akten zu einer Person sowohl beim Kreis als auch bei den Städten bzw. Gemeinden archiviert werden. Diese umfassende Überlieferung ermöglicht im Gegensatz zur Ziehung einer exemplarischen Stichprobe Längsschnittuntersuchungen und erhöht damit die Aussagekraft der Überlieferung. Unabhängig von der Buchstabenauswahl müssen die Kommunalarchive und das Kreisarchiv zusätzlich besondere Fälle auswählen und übernehmen können. Um dann auch hier eine Verzahnung der Fälle sicherzustellen, ist eine enge

Zusammenarbeit zwischen den Archiven im Kreis unabdingbar. Die Verzahnung der Fälle sollte dabei unter Wahrung des Provenienzprinzips ausschließlich virtuell über die Erschließung erfolgen. Von einer zentralen Archivierung aller Akten in einem Archiv ist nach Möglichkeit aus Gründen des kommunalen Selbstverwaltungsprinzips und der Dokumentation lokaler Lebenswelten vor Ort abzusehen.

Die Auswahl einer bestimmten Buchstabenkombination muss von jedem Kreis individuell festgelegt werden. Um die Auswertbarkeit der Auswahl möglichst offen zu halten, müssen dabei bestimmte regionale und lokale Faktoren bzw. Besonderheiten berücksichtigt werden, die sich später in der Auswahl widerspiegeln. Wesentliches Kriterium ist hier die Verteilung der Anfangsbuchstaben der Nachnamen in der Bevölkerung. Die Entscheidung für eine bestimmte Buchstabenauswahl ist regelmäßig kritisch zu überprüfen, da sich beispielsweise durch Migration die lokale Struktur der alphabetischen Namensanfänge ändern kann und dadurch möglicherweise ganze Bevölkerungsgruppen keine Berücksichtigung finden oder andere überrepräsentiert sind. Im Zuge der Ermittlung einer annähernd repräsentativen Buchstabenauswahl sollten neben der Auswertung statistischer Bevölkerungsdaten vor allem Gespräche mit Vertretern der Sozialämter im Kreis gesucht werden.¹⁶¹

Ferner muss zur Entwicklung eines Buchstabenmodells festgelegt werden, welche Übernahmequote mit der Auswahl bestimmter Buchstaben erzielt werden soll. Sofern nur grundlegend das System der Sozialhilfe und dessen Umsetzung dokumentiert werden soll, dürfte eine niedrige Quote (weniger als 5 %) völlig ausreichend sein. Mit dem Wunsch nach der Einbeziehung möglichst vieler Parameter – denkbar sind beispielsweise umfassendere Dokumentationen der Lebensverhältnisse von Migranten aus verschiedenen Nationen oder der Ursachen von Sozialhilfebezug – steigt dementsprechend die Quote an. Für die Ermittlung der Quote sind wiederum Gespräche mit Vertretern der Sozialämter im Kreis hilfreich. Für eine Auskunft über den sich hinter den Buchstaben verbergenden Fallzahlen und deren Verteilung in der Bevölkerungsstruktur der Städte bzw. Gemeinden und im Kreis kann unter anderem auf die eingangs beschriebene Überlieferung im Bereich der Sachakten¹⁶²

161 Die Pflege von Behördenkontakten ist auch nach der Bearbeitung und Implementierung eines Archivierungsmodells eine zentrale archivische Aufgabe, die nicht im Gefühl der trügerischen Sicherheit eines intellektuell leicht nachvollziehbaren und physisch unproblematisch umsetzbaren Auswahlverfahrens vernachlässigt werden darf. Neben der Sicherstellung kontinuierlicher Aktenaussonderungen im Rahmen der Buchstabenstichprobe ist auch die konkrete Buchstabenauswahl regelmäßig unter Einbeziehung der Fachverwaltung kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Änderungen sind dann im Bedarfsfall unmittelbar mit den beteiligten Archiven des Archivverbundes zu diskutieren und umzusetzen.

162 Vgl. Kapitel 3 (S. 36 ff.).

zurückgegriffen werden. Einschlägig sind hier unter anderem die regelmäßig angefertigten statistischen Berichte zur Sozialhilfe, in denen die Empfängerkreise und deren Verteilung aufgeschlüsselt sind.

Die Auswirkungen der Quotenlösung auf die räumlichen Kapazitäten der beteiligten Kommunalarchive sind alles andere als marginal, schließlich sollen bei einer gemeinsamen archivischen Verbundlösung die lokalen Verhältnisse möglichst breit gefächert Berücksichtigung finden. Bei der Festlegung einer Übernahmequote muss in jedem Fall berücksichtigt werden, dass eine Reduzierung der Übernahmemenge durch eine turnusmäßige Auswahlarchivierung¹⁶³ auf keinen Fall möglich ist: Da die einzelnen Akten zu einer Person in den verschiedenen Dienststellen bei Städten bzw. Gemeinden und Kreis nicht gleichzeitig z. d. A. geschrieben werden und damit auch die Aufbewahrungsfristen nicht gleichzeitig ablaufen, werden nicht immer alle Akten zu einer Person zum gleichen Zeitpunkt ausgesondert. Bei einer turnusmäßigen Aussonderung würden demnach einzelne Akten zu einer Person verloren gehen und eine Verzahnung der Überlieferung unmöglich machen.

Wenn die Einzelfallakten kreisweit nach einem Buchstabenmodell in die verschiedenen Archive übernommen werden, das insgesamt auf eine niedrige Quote (unter 5 %) abzielt, besteht die Gefahr, dass in kleineren Gemeinden eventuell nur sehr geringe Aktenmengen ins Archiv übernommen werden, die dann für die örtliche Überlieferung wenig aussagekräftig sind. Pauschalisieren lässt sich diese Annahme jedoch nicht, da es sich bei einer kleinen Gemeinde auch um einen sozialen Brennpunkt handeln könnte und dann bei der Anwendung eines kreisweiten Buchstabenmodells verhältnismäßig viele Akten anfallen würden. Die nicht zielführende Übernahme wenig aussagekräftiger Kleinstmengen kann vermieden werden, indem zusätzlich zu der Buchstabenauswahl weitere Buchstaben und/oder besondere Fälle übernommen werden, um so eine inhaltlich bedeutsame lokale Überlieferung zu schaffen.¹⁶⁴ Eine Steuerungsmöglichkeit der Übernahmemengen bildet neben der grundlegenden Buchstabenauswahl demnach eine zusätzliche Auswahl besonderer Fälle, die jedoch einen erhöhten Aufwand bei der Überlieferungsbildung verursacht.¹⁶⁵

163 Gemeint ist hier eine Übernahme der Buchstabenauswahl in festgelegten Zeitabständen (z. B. alle 5 Jahre).

164 Zur Verzahnung dieser Fälle in der Gesamtüberlieferung sind hier enge Absprachen mit dem Kreisarchiv nötig.

165 Einer möglichen Einwendung, dass bei der verstärkten Auswahl besonderer Fälle das Kreisarchiv überproportional belastet würde, ist entgegenzuhalten, dass zum einen eine solche Auswahl überwiegend bis ausschließlich nur im SGB-II-Bereich zu erwarten ist und hier beim Kreis nur die

Das skizzierte Kreismodell als Verbundlösung der Kommunalarchive mit dem Kreisarchiv bietet den Vorteil, die Struktur und Relevanz des sozialen Sicherungssystems sowie ihre verwaltungsmäßige Umsetzung exemplarisch an Einzelfällen lückenlos dokumentieren zu können. Das Modell stößt allerdings an Grenzen, wenn sich die soziale Lage in einem Kreis als inhomogen erweist und eine gemeinsame Buchstabenauswahl erschwert. In jedem Fall bedingt das Modell eine enge und kontinuierliche Absprache und Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Archiven.

Eine Buchstabenauswahl sollte praktikabel sein und gleichzeitig sicherstellen, dass Personenkreise verschiedener Herkunftsländer als regionale Besonderheit dokumentiert werden können. Daher wurden testweise bei der Stadt Rheine und dem Kreis Steinfurt aus den Altbeständen der BSHG-Akten sowie aus den laufenden Beständen der SGB-XII- und SGB-II-Akten die Buchstabengruppen O/Ö ausgewertet. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass bei allen drei Aktengruppen durchschnittlich eine Übernahmequote von etwa 2 % erzielt wurde. Trotz der relativ gering angesetzten Überlieferungsquote spiegeln sich die verschiedenen Bevölkerungsgruppen der Stadt Rheine in der Auswahl insgesamt gut wider.

Zur Klärung der Fragen über die Gegebenheiten in einem kleineren Kommunalarchiv wurden die Annahmen beispielhaft im Gemeindearchiv Saerbeck überprüft. Dabei zeigte sich, dass die Fallakten in einer kleinen Kommune mit knapp 7.500 Einwohnern im Grunde genauso strukturiert sind wie bei der Stadtverwaltung Rheine. Bei Anlegung der gleichen Buchstabenauswahl (O/Ö) beträgt auch hier die Übernahmequote etwa 2 %. In Fallakten umgerechnet, würde hier im Rahmen des Verbundmodells ungefähr ein Fall pro Jahr ins Archiv übernommen werden. Ob diese Überlieferungsmenge für eine aussagekräftige Dokumentation der sozialen Verhältnisse vor Ort ausreichend ist oder gegebenenfalls mit der Archivierung zusätzlicher Akten gegengesteuert werden muss, kann jeweils nur vor dem Hintergrund der bestehenden lokalen Verhältnisse beurteilt werden.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die intensive Kooperation aller Kommunalarchive eines Kreises die Grundvoraussetzung für die Umsetzung des skizzierten Bewertungsmodells ist. Auf diese Weise kann der Gedanke der Überlieferungsbildung im Verbund nicht nur gestärkt werden, sondern vielmehr wird damit einer bis dato praktizierten recht willkürlichen Überlieferungsbildung eine nachvollziehbare

Widersprüche/Klagen sowie Ermittlungsdienst- und Unterhaltsakten zur Übernahme anstehen. Somit hält sich der organisatorische und räumliche Aufwand in Grenzen.

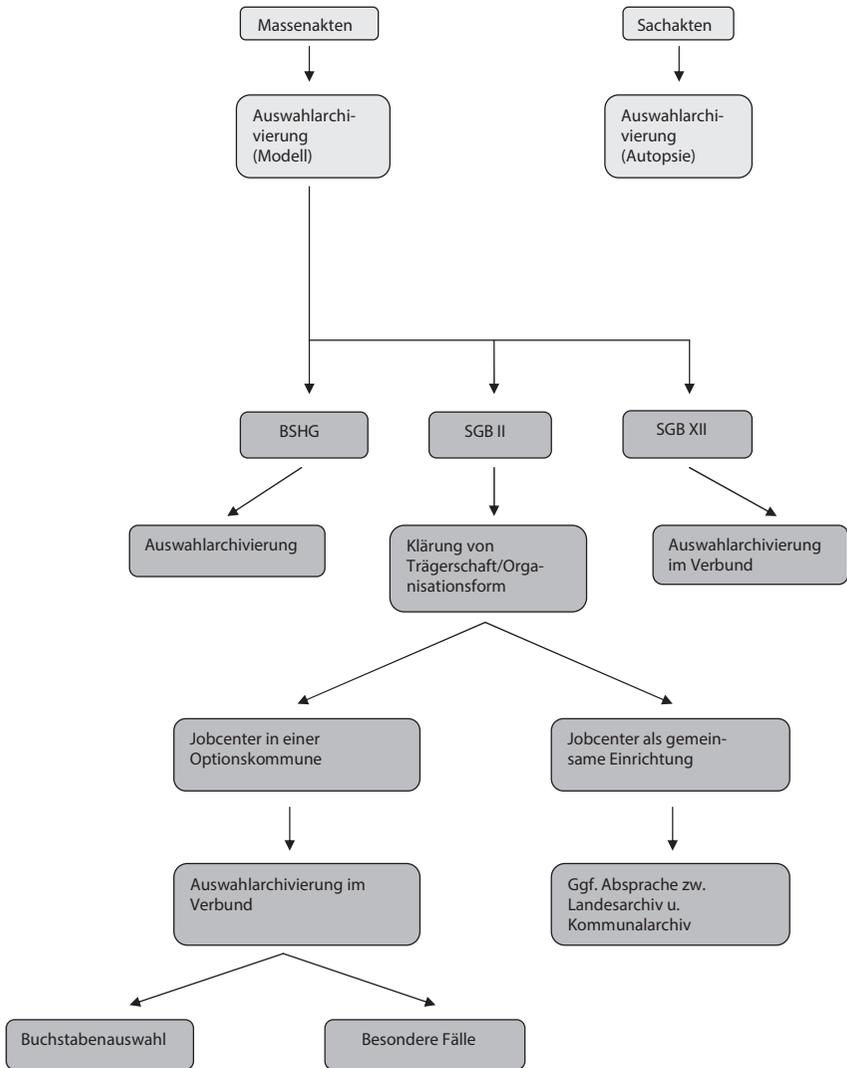
Struktur verschafft, die auch der Forschung einen systematischeren Zugang zu den Quellen gewähren dürfte.¹⁶⁶

Die Anwendung des Bewertungsmodells außerhalb der Optionskommunen, also in den als gemeinsame Einrichtungen der Agentur für Arbeit und den Kommunen fungierenden Jobcentern, dürfte problematisch sein. Die Führung gemeinsamer Einrichtungen von Bund und Kommunen hat zur Folge, dass bei der archivischen Bewertung sehr ungleich aufgestellte Partner mit jeweils eigenen Bewertungsstrategien aufeinandertreffen. Ob es gelingen wird, hier eine gemeinsame Archivierungsstrategie zu entwickeln, ist eine spannende Frage und bleibt abzuwarten.¹⁶⁷

166 Vgl. zur Verbundüberlieferung auch Andreas Pilger, Ein neues Positionspapier des VdA-Arbeitskreises „Archivische Bewertung“ zur Überlieferungsbildung im Verbund, in: Der Archivar 65 (2012), S. 6–11.

167 Die von der Archivreferentenkonferenz des Bundes und der Länder eingesetzte Arbeitsgruppe „Arbeitsverwaltung“ hat im Februar 2014 einen Abschlussbericht zur Bewertung der elektronischen Akten im SGB-III-Bereich und in den Familienkassen vorgelegt, in dem perspektivisch erwogen wird, die Evaluation des Bewertungsmodells mit der Erarbeitung eines Bewertungsmodells für den SGB-II-Bereich zu verbinden, vgl. http://www.bundesarchiv.de/imperia/md/content/bundesarchiv_de/fachinformation/ark/abschlussbericht_stand_26_2_14.pdf, hier S. 45.

Fazit: Ein Bewertungsmodell für die kreisweite Überlieferung im Verbund



■ Aktentypen im Sozialhilfebereich

■ Differenzierung der Massenakten

Abb. 49: Bewertungsverfahren nach Aktentypen und Zuständigkeiten

Anhang

Abb. 50: Karte der Optionskommunen in der Bundesrepublik Deutschland (Stand: Januar 2014)

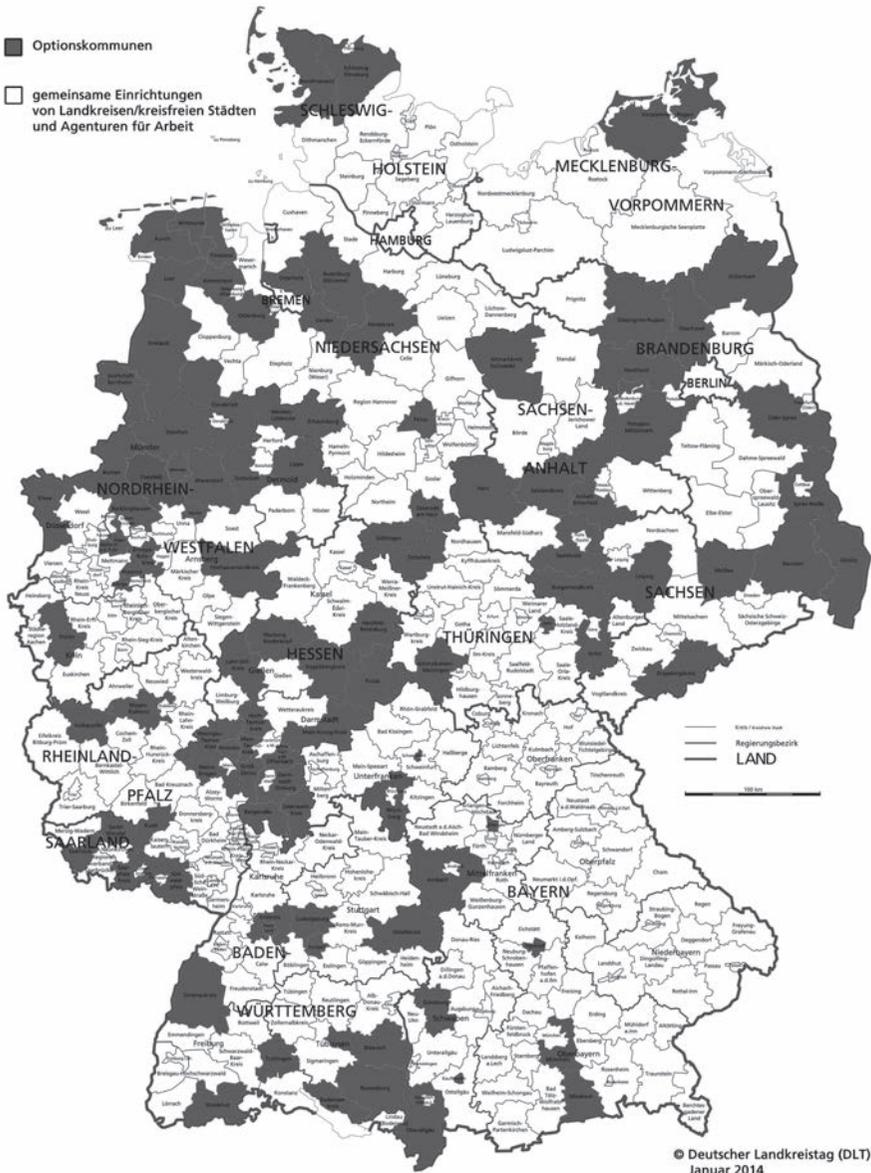
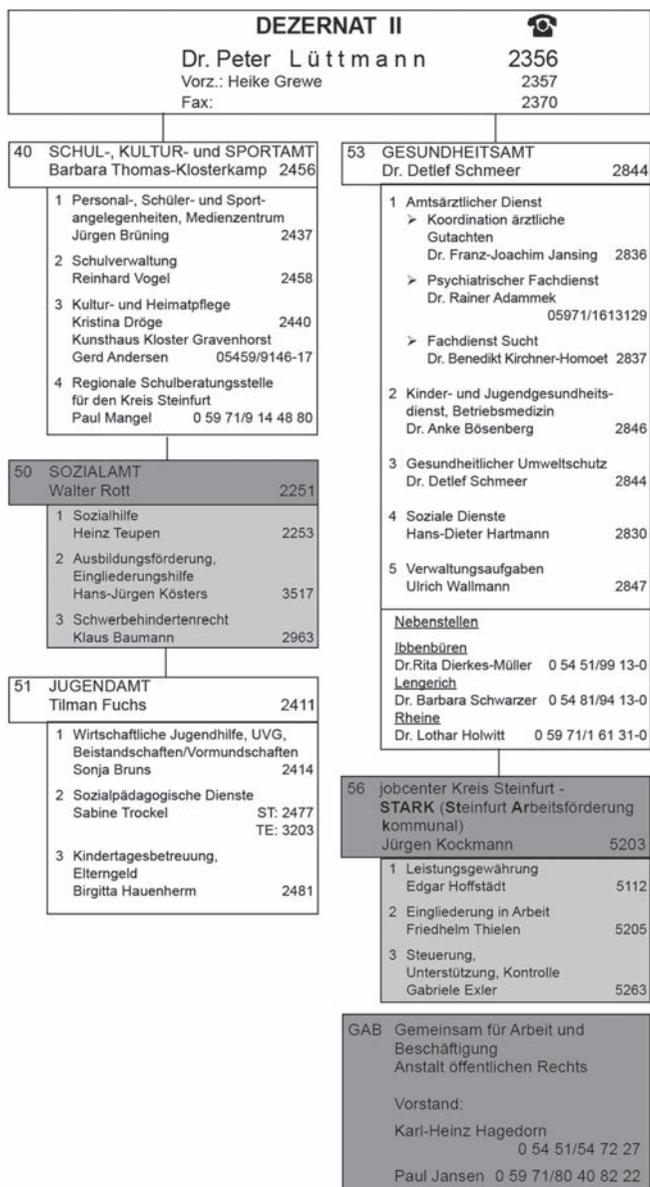


Abb. 51: Auszug aus dem Organigramm der Kreisverwaltung Steinfurt, Dezernat II (Stand: Oktober 2011)



**Abb. 52: Organigramm jobcenter Kreis Steinfurt
(Stand: April 2015)**

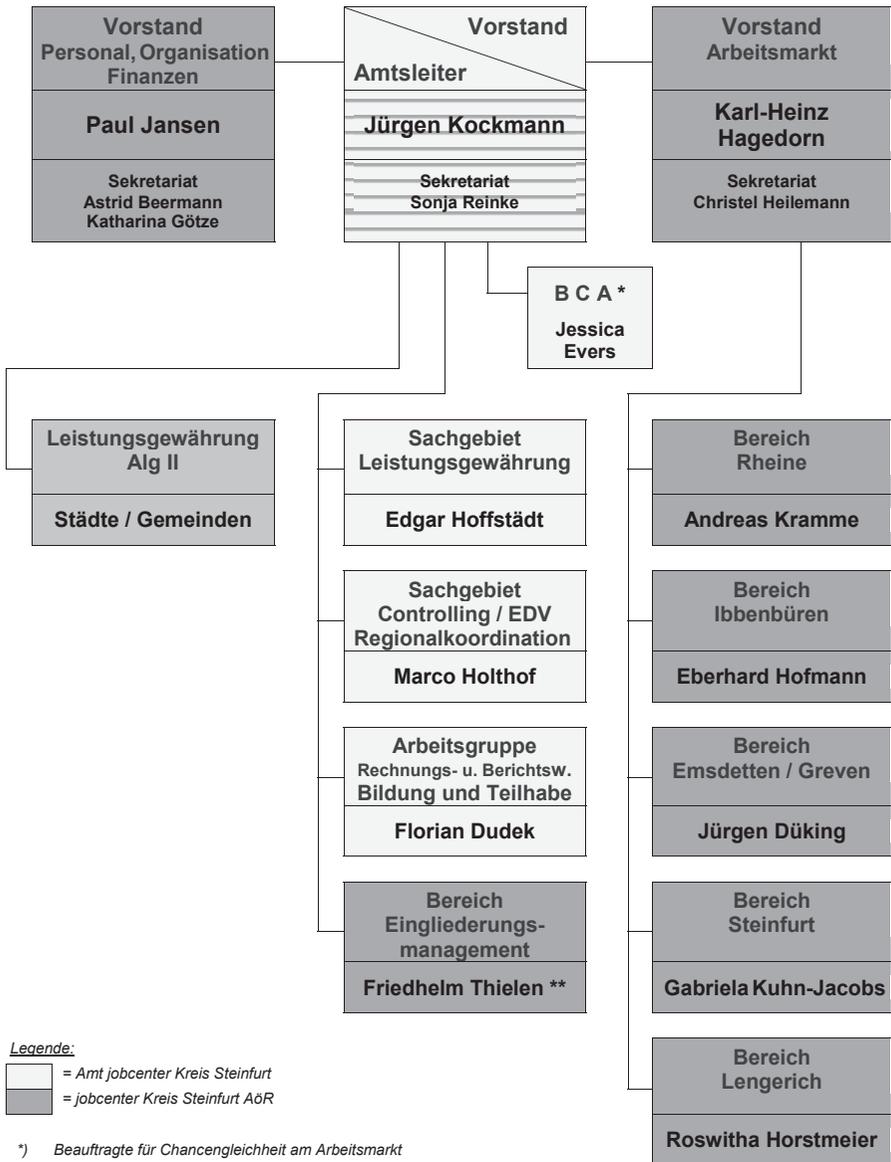


Abb. 53: Organigramm der Stadt Rheine, Fachbereich Jugend, Familie und Soziales (Stand: September 2015)

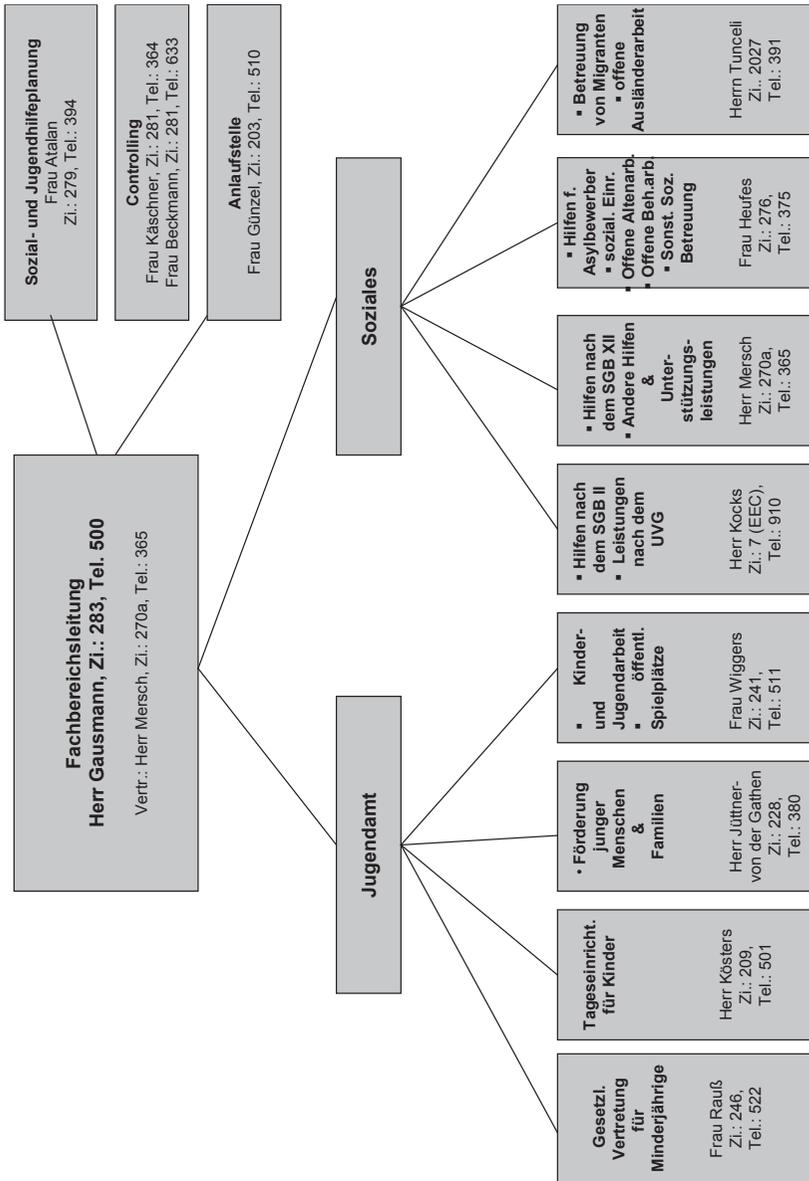
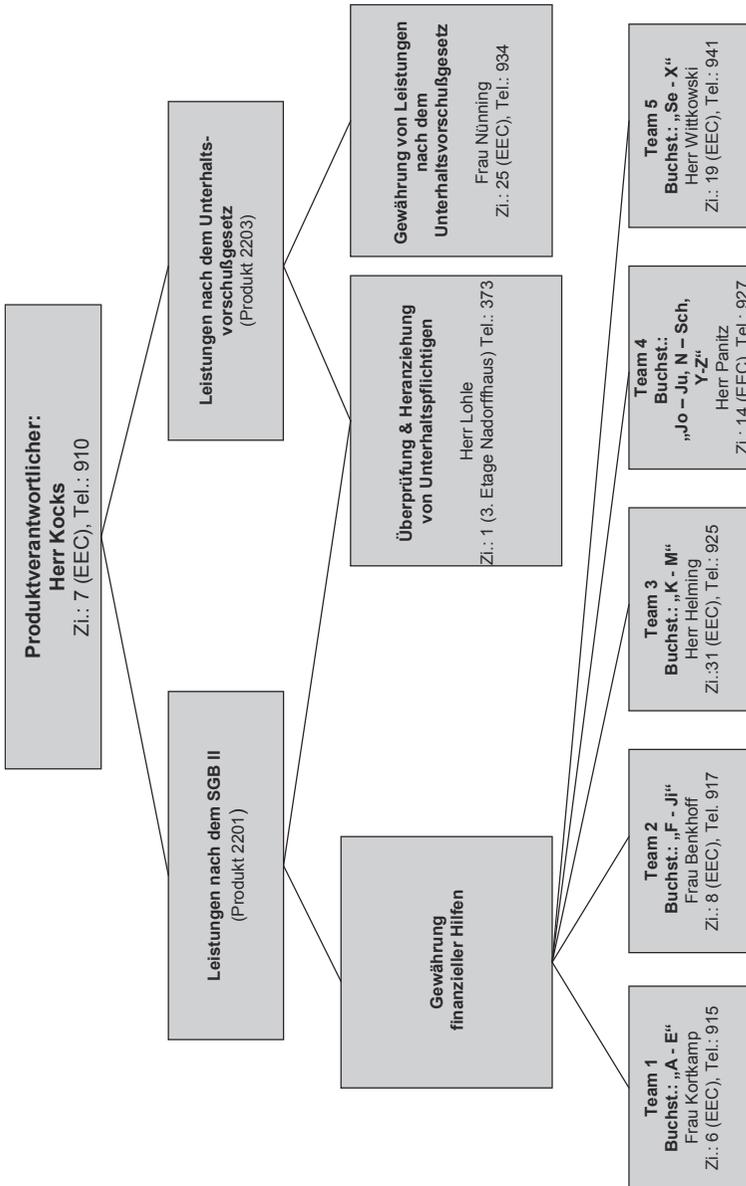
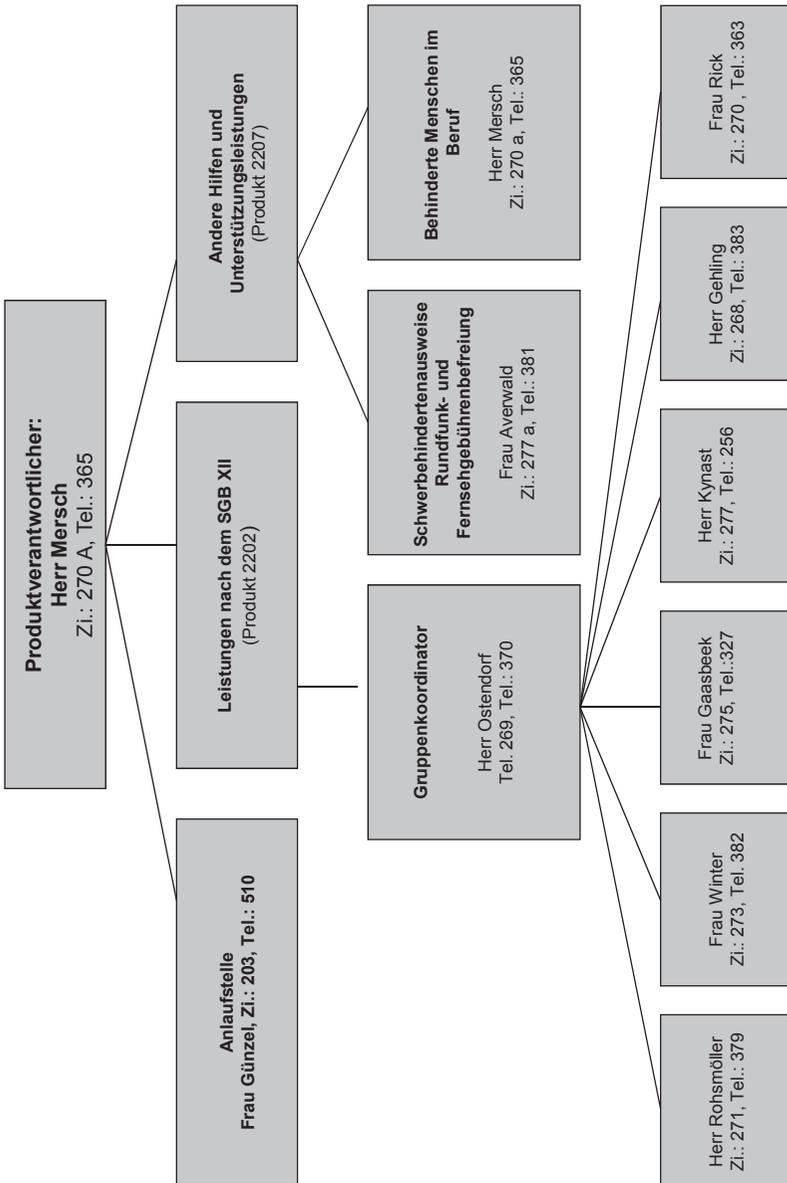


Abb. 54: Organigramm der Stadt Rheine, Produktgruppe SGB II (Stand: September 2015)



**Abb. 55: Organigramm der Stadt Rheine, Produktgruppe SGB XII
(Stand: September 2015)**



Abbildungsverzeichnis

Nr.	Titel	Quelle
Abb. 1	Optionskommunen in Westfalen-Lippe	LWL-Archivamt für Westfalen
Abb. 2	Arbeitsschritte im Projekt	LWL-Archivamt für Westfalen
Abb. 3	Archivischer Umgang mit personenbezogenen Sozialhilfeakten	LWL-Archivamt für Westfalen
Abb. 4	Gliederung des Sozialgesetzbuches (SGB)	LWL-Archivamt für Westfalen
Abb. 5	Einteilung des Sozialrechts	LWL-Archivamt für Westfalen
Abb. 6	Auszug aus § 9 SGB I vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015	LWL-Archivamt für Westfalen
Abb. 7	Münsterscher „Armenpfennig“ von 1699	Stadtmuseum Münster, Foto: Tomasz Samek
Abb. 8	Wartezone vor einem städtischen Amt der Leistungsverwaltung in den 1970er-Jahren	Stadtmuseum Münster, Sammlung Hänscheid
Abb. 9	Auszug aus § 1 BSHG vom 23. März 1994, BGBl. I S. 646, 2975	LWL-Archivamt für Westfalen
Abb. 10	Auszug aus § 28 Abs. 1 SGB I vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015	LWL-Archivamt für Westfalen
Abb. 11	Auszug aus § 19 a Abs. 1 SGB I vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015	LWL-Archivamt für Westfalen
Abb. 12	Chronologische Übersicht über maßgebliche Rechtsgrundlagen der Sozialhilfe	LWL-Archivamt für Westfalen
Abb. 13	Verortung der Sachaktenüberlieferung in Kreisen und Kommunen	LWL-Archivamt für Westfalen
Abb. 14	Jahresbericht jobcenter Kreis Steinfurt/Steinfurt Arbeitsförderung kommunal 2010	Kreis Steinfurt, Dezernat II
Abb. 15	Aktenführende Stellen im Bereich des BSHG (Stand: Dezember 2003)	Stadt Rheine, Fachbereich Jugend, Familie und Soziales
Abb. 16	Zuständigkeiten im Bereich BSHG nach Hilfearten (Stand: Dezember 2003)	Stadt Rheine, Fachbereich Jugend, Familie und Soziales
Abb. 17	Im Jahr 2011 zur Aussonderung anstehende BSHG-Fälle in der Stadt Rheine nach Laufzeitbeginn	Stadt Rheine, Stadtarchiv
Abb. 18	Im Jahr 2011 zur Aussonderung anstehende BSHG-Fälle in der Stadt Rheine nach Laufzeitende	Stadt Rheine, Stadtarchiv
Abb. 19	Antragsformular der Stadt Rheine auf Gewährung von Sozialhilfeleistungen nach dem BSHG aus dem Jahr 1985	Stadt Rheine, Stadtarchiv
Abb. 20	Im Jahr 2011 zur Aussonderung anstehende BSHG-Fälle in der Stadt Rheine nach Haushalts- oder Bedarfsgemeinschaften	Stadt Rheine, Stadtarchiv

Nr.	Titel	Quelle
Abb. 21	Im Jahr 2011 zur Aussonderung anstehende BSHG-Fälle in der Stadt Rheine, hier: Verteilung der Anträge auf die Anzahl der Akten und die Laufzeit der Fälle	Stadt Rheine, Stadtarchiv
Abb. 22	Im Jahr 2011 zur Aussonderung anstehende BSHG-Fälle in der Stadt Rheine, hier: Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach Altersgruppen	Stadt Rheine, Stadtarchiv
Abb. 23	Sozialhilfeempfänger in der Stadt Rheine nach Ursachen der Hilfebedürftigkeit (Sozialhilfebericht 2003, S. 11)	Stadt Rheine, Fachbereich Jugend, Familie und Soziales
Abb. 24	Im Jahr 2011 zur Aussonderung anstehende BSHG-Fälle in der Stadt Rheine, hier: Begründung der Anträge auf Sozialhilfe (mit Mehrfachnennungen)	Stadt Rheine, Stadtarchiv
Abb. 25	Im Jahr 2011 zur Aussonderung anstehende BSHG-Fälle in der Stadt Rheine, hier: Exemplarische Darstellung des inhaltlichen Umfangs eines Erstantrags	Stadt Rheine, Stadtarchiv
Abb. 26	Optionen bei der Bewertung von Einzelfallakten der Sozialhilfe	LWL-Archivamt für Westfalen
Abb. 27	Vor- und Nachteile/Eignung von Stichprobenverfahren nach Kluge	LWL-Archivamt für Westfalen
Abb. 28	Liste der Leistungsakten der Stadt Rheine nach SGB II	Stadt Rheine, Stadtarchiv
Abb. 29	Modelle der Leistungsgewährung nach SGB II (bis 31. Dezember 2011)	LWL-Archivamt für Westfalen
Abb. 30	Modelle der Leistungsgewährung nach SGB II (ab 1. Januar 2012)	LWL-Archivamt für Westfalen
Abb. 31	Aktenführende Stellen im Bereich des SGB II (Stand: Mai 2011)	Stadt Rheine, Fachbereich Jugend, Familie und Soziales
Abb. 32	Zuständigkeiten im Bereich des SGB II nach Leistungen (Stand: Mai 2011)	Stadt Rheine, Fachbereich Jugend, Familie und Soziales
Abb. 33	Organisation der Leistungsgewährung nach SGB II	LWL-Archivamt für Westfalen
Abb. 34	Antragsformular der Stadt Rheine auf Gewährung von Leistungen nach SGB II (Vorder- und Rückseite)	Stadt Rheine, Fachbereich Jugend, Familie und Soziales
Abb. 35	Profilingbogen GAB/STARK, Stärken-Schwächen-Analyse, S. 3	Kreis Steinfurt, Dezernat II
Abb. 36	Übersicht über die Klageverfahren, aus: Jahresbericht jobcenter Kreis Steinfurt/Steinfurt Arbeitsförderung kommunal 2010, S. 16	Kreis Steinfurt, Dezernat II
Abb. 37	Hängeregistratur im Bereich SGB II mit ca. 12.000 Einzelfällen der Stadt Rheine	Stadt Rheine, Stadtarchiv

Nr.	Titel	Quelle
Abb. 38	Bewertung der Akten nach SGB II	LWL-Archivamt für Westfalen
Abb. 39	Aktenführende Stellen im Bereich des SGB XII (Stand: Mai 2011)	Stadt Rheine, Fachbereich Jugend, Familie und Soziales
Abb. 40	Zuständigkeiten im Bereich des SGB XII nach Hilfearten (Stand: Dezember 2003)	Stadt Rheine, Fachbereich Jugend, Familie und Soziales
Abb. 41	Leistungen nach SGB XII und Produkte im Haushalt des Kreises Steinfurt	Kreis Steinfurt, Kreisarchiv
Abb. 42	Zuständigkeiten im Leistungsbereich „Hilfe zur Pflege“	LWL-Archivamt für Westfalen
Abb. 43	Rundschreiben Nr. 36/2011 des Kreises Steinfurt als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende	Kreis Steinfurt, Dezernat II
Abb. 44	Organisation der Leistungsgewährung nach SGB XII	LWL-Archivamt für Westfalen
Abb. 45	Empfänger von „Eingliederungshilfen für behinderte Menschen“ im Kreis Steinfurt	Kreis Steinfurt, Kreisarchiv
Abb. 46	Empfänger von „Hilfe zur Pflege“ im Kreis Steinfurt	Kreis Steinfurt, Kreisarchiv
Abb. 47	Klagen „Hilfe zur Pflege in Einrichtungen, Unterhalt, Eingliederungshilfe“ im Kreis Steinfurt	Kreis Steinfurt, Kreisarchiv
Abb. 48	Klagen „Allgemeine Sozialhilfe, Leistungen der Grundsicherung, ambulante Pflege“ im Kreis Steinfurt	Kreis Steinfurt, Kreisarchiv
Abb. 49	Bewertungsverfahren nach Aktentypen und Zuständigkeiten	LWL-Archivamt für Westfalen
Abb. 50	Optionskarte des Deutschen Landkreistages (Stand: Januar 2014)	Deutscher Landkreistag
Abb. 51	Auszug aus dem Organigramm der Kreisverwaltung Steinfurt, Dezernat II (Stand: Oktober 2011)	Kreis Steinfurt
Abb. 52	Organigramm jobcenter Kreis Steinfurt (Stand: April 2015)	Kreis Steinfurt
Abb. 53	Organigramm der Stadt Rheine, Fachbereich Jugend, Familie und Soziales (Stand: September 2015)	Stadt Rheine
Abb. 54	Organigramm der Stadt Rheine, Produktgruppe SGB II (Stand: September 2015)	Stadt Rheine
Abb. 55	Organigramm der Stadt Rheine, Produktgruppe SGB XII (Stand: September 2015)	Stadt Rheine

Autorenverzeichnis

Nicola Bruns

LWL-Archivamt für Westfalen, Münster

Dr. Thomas Gießmann

Stadtarchiv Rheine

Hans-Jürgen Höötman

LWL-Archivamt für Westfalen, Münster

Manfred Kösters

Stadt Rheine, Fachbereich Jugend, Familie und Soziales

Ute Langkamp

Kreisarchiv Steinfurt

Katharina Tiemann

LWL-Archivamt für Westfalen, Münster